

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

Tabelle 2: Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren (§ 12 Abs. 2 - 4 LplG) sortiert nach Beteiligten bzw. TöB-Nr.

Ifd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf Ifd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
85	-	134 Privatpersonen auf Unterschriftenliste (Enzberg 90, Sengach 41, Kieselbronn 2, Niefern 1), 11.07.11	7018-1-S Mühlacker-Enzberg	Einwender sind gegen die Erweiterung des Steinbruchs Mühlacker-Enzberg. Die Beeinträchtigung der Wohngebiete Lämmerzunge (Enzberg) und Sengach durch Staub, Lärm und Erschütterungen (aufgrund Sprengungen und Verkehr) würde weiter auf Jahrzehnte festgeschrieben bzw. neu manifestiert (Sengach). Das hohe Schwerlastaufkommen bedingt durch den Abtransport der Rohstoffe würde die Anwohner der Ortsdurchfahrt Enzberg auf Jahrzehnte hinaus weiter belasten. Ökologisch entsteht eine Steinwüste, deren Renaturierung erneut das vorgenannte Kfz-Aufkommen mit sich zieht. Ein Naherholungs- und Hüttengebiet der Enzberger Bevölkerung würde endgültig ruiniert.	(+)	Die auf der Ebene der Regionalplanung in geübter Praxis einzuhaltenden Immissionsschutz-Vorsorgeabstände (300 m bei Steinbrüchen, in denen Sprengstoffe verwendet werden) werden alle eingehalten. Schäden durch Sprengungen sind nach Angaben des Unternehmens bisher noch nie eingetreten. Zwar würde durch das geplante Vorranggebiet ein späteres 'Wandern' des Abbaus nach Osten ermöglicht und damit dann eine Beeinträchtigung bislang noch nicht betroffener Wohngebäude bewirkt, jedoch wird zum Siedlungsgebiet "Lämmerzunge" in Enzberg generell der bisherige Abstand des Steinbruchs von ca. 380 m weiterhin nicht unterschritten und zu Sengach ein Abstand von rd. 550 m gewahrt. Zur Verkehrsbelastung: Vom Steinbruch-Verkehr fließen nur ca. 10% durch Enzberg. Dieses Verkehrsaufkommen ist bei bisherigen Abbaugenehmigungen nicht beanstandet worden. Dennoch ist in einer Bürgerinformationsveranstaltung am 23.05.12 die Prüfung weiterer Alternativen zugesagt worden (sh. ANLAGE 6), daher ist eine Entscheidung über das Gebiet vorerst zurückzustellen und eine weitere Alternativenprüfung durchzuführen. Sh. auch Ifd. Nr. 89.
86	-	2 Privatpersonen aus Mühlacker-Sengach, 09.07.11	7018-1-S	Bedenken gegen eine Steinbrucherweiterung um 15 ha nach Osten: Bereits jetzt seien Mahl- und Baggergeräusche zu hören, wie ist es (bei einem Abstand von dann nur noch 550 m) um den Lärmschutz bestellt? Erschütterungen und Sprengungen werden bereits mit dem derzeitigen Abstand wahrgenommen. Wie werden die Bewohner vor den bei geringerem Abstand zu erwartenden Emissionen geschützt? Das Neubaugebiet "Spitzacker" sowie Sengach hätten de facto dann kein Naherholungsgebiet mehr, Gartengrundstücke, Spazier- und Radwege gehen verloren. Wertvolles landwirtschaftliches Gebiet geht verloren. Bzgl. der im Plangebiet vorhandenen Hochspannungsmasten wird die Gefahr gesehen, dass diese in Richtung Osten versetzt werden, und dass durch vermehrte, näher heranrückende Stromleitungen eine verstärkte gesundheitliche Gefährdung ausgeht. Forderung nach einem Gutachten zur Überprüfung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die Vielzahl der Stromleitungen vor weiterer Planbearbeitung; was ist an zusätzlichen Strahlungen überhaupt noch zumutbar bzw. ist mit dem jetzigen Bestand schon eine Gefährdung vorhanden?	(+)	Die auf der Ebene der Regionalplanung in geübter Praxis einzuhaltenden Immissionsschutz-Vorsorgeabstände (300 m bei Steinbrüchen, in denen Sprengstoffe verwendet werden) werden alle eingehalten. Zwar würde durch das geplante Vorranggebiet ein späteres 'Wandern' des Abbaus nach Osten ermöglicht und damit dann eine Beeinträchtigung bislang noch nicht betroffener Wohngebäude bewirkt, jedoch wird zum Siedlungsgebiet "Lämmerzunge" in Enzberg generell der bisherige Abstand des Steinbruchs von ca. 380 m weiterhin nicht unterschritten und zu Sengach ein Abstand von rd. 550 m gewahrt. Die reklamierten Lärmauswirkungen durch den LKW-Verkehr sind bei bisherigen Abbaugenehmigungen nicht beanstandet worden (vgl. Ifd.Nr. 85). Ob später Hochspannungsmasten versetzt werden müssen, wird erst auf Ebene der Genehmigungsplanung zu prüfen und zu entscheiden sein, ebenso eventuelle Auswirkungen auf die Bevölkerung und ggf. erforderliche Maßnahmen. Dennoch ist in einer Bürgerinformationsveranstaltung am 23.05.12 die Prüfung weiterer Alternativen zugesagt worden (sh. ANLAGE 6), daher ist eine Entscheidung über das Gebiet vorerst zurückzustellen und eine weitere Alternativenprüfung durchzuführen. Sh. auch Ifd. Nr. 89.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

Ifd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf Ifd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
87	-	Privatpersonen aus Mühlacker-Sengach, 12.07.11	7018-1-S	Gegen eine Erweiterung des Steinbruchs Enzberg aus folgenden Gründen: Mindert die Wohn- und Lebensqualität in Sengach; durch den Betrieb werden die Immissionswerte Lärm, Schmutz, Feinstaub, Erschütterungen... in einem unerträglichen und unzumutbaren Maße erhöht. Durch die Sprengungen werden die bestehenden Gebäude beschädigt, wie bereits im angrenzenden Wohngebiet Enzberg-Spitzäcker geschehen. Die Immissionen schädigen/stören die Flora und Fauna erheblich, in diesem Bereich brüten Steinkauz, Sperber und Falke. Bereits geschützte Bäume befinden sich genau an der Grenze des Steinbruchs. Die Verlegung von 5 Strommasten vermutlich in Richtung Sengach stellt eine weitere Minderung der Lebensqualität und ein erhöhtes Gesundheitsrisiko für Sengacher Bürger dar. Die Zufahrt auf die Flurstücke in Richtung Dürrn und Kieselbronn wird abgeschnitten, dadurch erhöht sich das Verkehrsaufkommen auf der Verbindungsstraße zwischen Enzberg und Ötisheim mit langsam fahrenden landwirtschaftlichen Fahrzeugen erheblich. Die direkt an das geplante Gebiet angrenzenden Wochenendhäuser werden für ihren eigentlichen Zweck Erholung nicht mehr nutzbar.	(+) o	Die auf der Ebene der Regionalplanung in geübter Praxis einzuhaltenden Immissionsschutz-Vorsorgeabstände (300 m bei Steinbrüchen, in denen Sprengstoffe verwendet werden) werden alle eingehalten. Zwar würde durch das geplante Vorranggebiet ein späteres 'Wandern' des Abbaus nach Osten ermöglicht und damit dann eine Beeinträchtigung bislang noch nicht betroffener Wohngebäude bewirkt, jedoch wird zum Siedlungsgebiet "Lämmerzunge" in Enzberg generell der bisherige Abstand des Steinbruchs von ca. 380 m weiterhin nicht unterschritten und zu Sengach ein Abstand von rd. 550 m gewahrt. Die reklamierten Lärmauswirkungen durch den LKW-Verkehr sind bei bisherigen Abbaugenehmigungen nicht beanstandet worden (vgl. Ifd.Nr. 85). Ob später Hochspannungsmasten versetzt werden müssen, wird erst auf Ebene der Genehmigungsplanung zu prüfen und zu entscheiden sein, ebenso eventuelle Auswirkungen auf die Bevölkerung und ggf. erforderliche Maßnahmen. Zur Nutzbarkeit der Wochenendhäuser: An Wochenenden findet i.d.R. kein Abbau statt. Dennoch ist in einer Bürgerinformationsveranstaltung am 23.05.12 die Prüfung weiterer Alternativen zugesagt worden (sh. ANLAGE 6), daher ist eine Entscheidung über das Gebiet vorerst zurückzustellen und eine weitere Alternativenprüfung durchzuführen (vgl. auch Ifd.Nr. 85+86 und 89).

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
131	-	MSW Mineralstoffwerke Südwest GmbH, 15.07.11	7119-2-S Mönshheim	Beibehaltung des VRG in der ursprünglich geplanten (und beantragten) Größe von ca. 8,3 ha. Für den Kalksteinabbau in Mönshheim stellt diese Fläche die letzte Erweiterungsmöglichkeit dar und ermöglicht damit eine Sicherung der vorhandenen Rohstoffreserven, ohne einem späteren Genehmigungsverfahren vorzugreifen. Zum angrenzenden GE-Gebiet "Dieb" des IKG Heckengäu verringert sich bei dieser Flächengröße zwar der Abstand, jedoch erfolgt der Kalksteinabbau in Mönshheim durch Reißen, so dass nur gelegentlich Lockerungssprengungen notwendig sind, die deutlich geringere Erschütterungswirkungen wie Sprengungen aus der Abbauwand haben. Hinsichtlich der Belastungen durch Staub und Lärm ist vorrangig der nächstgelegene Anrainer betroffen, im GE "Dieb" ist dies ein Recyclinghof, der diesbezüglich indifferent sein dürfte. Somit wird kein Widerspruch zwischen der Rohstoffsicherung in der ursprünglich geplanten Größe und den kommunalen Interessen im IKG Heckengäu gesehen, zumal die Umweltbelastungen im Falle des Abbaus überschaubar sind.	-	Das geplante VRG ragt räumlich unmittelbar heran an die südlich angrenzende zweite gewerbliche Reservefläche des IKG Mönshheim/Friolzheimer (Teilgebiet "Reute"), die rechtsgültig im genehmigten FNP Heckengäu dargestellt ist. Insbesondere dieser Konflikt (weniger der zum Gebiet "Dieb"), der im Erläuterungsbericht zum Planentwurf (u.a. S. 79-81) ausführlich dargestellt wurde, führt in einer vergleichenden Betrachtung der zum Entwurf vorgebrachten Belange, bei der die nunmehr konkretisierten kommunalen Belange mit sehr hohem Gewicht eingestellt werden müssen (vgl. den Behandlungsvorschlag zu lfd. Nr. 132), die damit die Belange der Firma überwiegen, zum Ausscheiden des geplanten Vorranggebiets Mönshheim . Die Firma verfügt aber mit dem 2009 genehmigten großen westlichen Erweiterungsgebiet am Standort noch über Abbaumöglichkeit für rund 20 oder mehr Jahre, so dass innerhalb dieses Zeitraums eine langfristige Alternativlösung für ein neues Sicherungsgebiet gesucht werden kann (so z.B. im Zuge der in wenigen Jahren anstehenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans; vgl. dazu lfd. Nr. 130).
142	-	Interessengemeinschaft Weinbergstraße/Kuppinger Straße Wildbergsulz am Eck, 02.07.11	7318-1-A Wildbergsulz "Zimmeler/Weiler"	Hinweis auf zunehmenden LKW-Verkehr, erhebliche Lärmbelastigung und Staubbelastung durch den Steinbruchbetrieb, unzureichende Reinigung der Zufahrtsstraße, zu schnell fahrende LKW sowie schlechten Straßenzustand, ungenügende Reifenwaschanlage, nicht erfolgte Umsetzung der geforderten Geschwindigkeitsbegrenzung sowie auf die dadurch entstehenden negativen Folgen für die Bewohner der Zufahrtsstraße; daraus Forderung nach verkehrlicher Veränderung der Erschließung des Steinbruchs durch Verlegung/Neubau der Zufahrt direkt zur Landesstraße 358. Gegen die Erweiterung des Steinbruchs durch das Gebiet 7318-1-A "Zimmeler/Weiler" bestehen sonst im Prinzip keine Einwendungen.	o	Kenntnisnahme; nach erfolgter Prüfung des Sachverhaltes keine Änderung der Planung erforderlich: Zum Einen haben sowohl die Firma, die Stadt Wildberg als auch das Regierungspräsidium Karlsruhe erkennen lassen bzw. Zustimmung in Aussicht gestellt, bei Vorlage einer entsprechenden Planung und gesicherter Finanzierung einen Neuanschluss des Steinbruchs an die L 358 mitzutragen und zu realisieren; Voraussetzung wäre dafür aber eine langfristige Abbauperspektive für das Unternehmen mittels des geplanten Vorranggebietes. Zum Anderen wäre aber der genannte Aspekt auch nicht derart gravierend, dass er die Festlegung des VRG auf Ebene der Regionalplanung ausschließen würde; die bisherigen Erweiterungen des Abbaugbietes wurden nach immissionsschutzrechtlicher Beurteilung durch das Landratsamt jeweils genehmigt, ohne dass dafür der Straßenanschluss geändert werden musste. Damit kann der Aspekt für die Regionalplanebene als hinreichend geprüft angesehen werden und steht der Festlegung des VRG, durch das ja nicht <u>mehr</u> Verkehr erzeugt wird, nicht entgegen.
154	-	Interessengemeinschaft Weinbergstraße/Kuppinger Straße Wildbergsulz am Eck, 02.07.11	7318-1-S Wildbergsulz "Lehen"	Zum Gebiet 7318-1-S Hinweis auf die hohen Umweltauswirkungen und daher Skepsis, ob es dort daher überhaupt jemals zu einem Abbau kommt.	o	Kenntnisnahme. Das Gebiet soll gemäß den Behandlungsvorschlägen (lfd. Nr. 155 ff. Tabelle 1) beibehalten werden.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
184	-	Stadtwerte Rottenburg, 03.08.11	7418-1-S	(gleichlautende Stellungnahme wie Ammertal-Schönbuchgruppe ASG, TöB-Nr. 14.34, siehe ANLAGE 3)	+ / -	Behandlung entsprechend lfd. Nr. 183.
213	-	Fa. Gfrörer Schotterwerk Empfingen, 04.07.11 (+ 18.07.11, Plankorrektur)	7618-3-S Empfingen	Widerspruch gegen die geplante Rohstoffsicherungsfläche in der nun vorgelegten Form und reduzierten Größe von nur noch ca. 4,5 ha, Anforderung zur vollständigen Aufnahme der ursprünglich beantragten/ingereichten Fläche von ca. 6,5 ha. Zum Kriterium "Rohstoffqualität/Dolinen/Störungszonen" wird ein Höhenlinienplan vorgelegt, aus dem hervorgehe, dass im gesamten Bereich des ursprünglich vorgeschlagenen Interessengebiets keine Dolinen vorkommen und es auch keine Anzeichen für eine Störungzone gibt; diese Begründung für die Reduzierung des Sicherungsgebiets greife daher nicht. Zum Schutzgut "Boden" wird darauf verwiesen, dass die Fläche im Wald liege und die im UB angeführte landwirtschaftliche Vorrangfläche Stufe 2 also nicht betroffen und damit nicht Ursache für eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Schutzgutes sein könne; es gäbe keine Hinweise auf besonders erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, die gegen die Ausweisung der gesamten Fläche sprechen. Schutzgut "Tiere und Pflanzen": Auf der gesamten Fläche liegen laut eigener Prüfung keine geschützten Biotop, keine Bann- oder Schonwälder, keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, auch keine Geotope, daher gebe es keine Hinweise auf erhebliche negative Auswirkungen auf dieses Schutzgut. "Klima und Luft": Ebenfalls keine Hinweise auf erhebliche negative Auswirkungen, da die gesamte Fläche vollständig im Wald liegt und auch vollständig von Wald umschlossen ist, auch kein Kaltluftabflussgebiet in besiedelte Gebiete ist; auch würden die Funktionen des Waldes durch die Ausweisung der gesamten vorgeschlagenen Fläche nicht verschlechtert.	+	Zum Komplex 'Dolinen' und vermutete Rohstoffqualität: Der vorgelegte sehr detaillierte Höhenlinienplan ergibt, dass sich innerhalb des gesamten ursprünglich beantragten Gebietes, im Unterschied zu benachbarten Flächen und zur maßstäblich bedingt allerdings viel ungenaueren Darstellung im rohstoffgeologischen Gutachten des LGRB von 2009, tatsächlich keine Dolinen oder Senken befinden. Zum Schutzgut Boden: Die im UB genannte lw-Vorrangfläche Stufe 2 liegt innerhalb der Wirkzone vor. Durch das Gebiet selbst würde jedoch Boden mit sehr hoher und hoher Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation und für Kulturpflanzen verloren gehen, sh. UB S. 191; daher wurden aufgrund der Methodik der UP hier "besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen" konstatiert. Ebenso resultiert aus der UP-Methodik die Bewertung "erhebliche negative Umweltauswirkungen" auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt", auf S. 191 Mitte des UB begründet. Unstrittig sollte auch sein, dass durch den Verlust des Waldes, der auf dem Gebiet stockt, eine Frischluftentstehungsfläche verloren ginge; hier allerdings nicht mit Siedlungsbezug. Daher wird nach einer erneuten Abwägung der Belange, da insbesondere der erstgenannte Grund für die Reduzierung der ursprünglichen Gebietsgröße als ausgeräumt betrachtet werden kann, das Gebiet wieder um ca. 1,5 ha in nördlicher Richtung vergrößert . Nicht mit einbezogen wird jedoch die nördlichste Waldparzelle; diese soll als Sichtschutz und Puffer zu dem nördlich anschließenden Freiraum mit den ökologisch wertvollen mageren Flachland-Mähwiesen dienen, womit diesem Umweltschutz-Belang weiterhin Rechnung getragen werden kann. Die künftige konkrete Ausformung des VRG obliegt dann der späteren Genehmigungsplanung.
3	1.1	RP Karlsruhe, 02.08.11	-	Ref. 32 Landwirtschaft: Verweis auf Schreiben vom 12.01.10 und 11.06.10.	o	Kenntnisnahme. Die Schreiben sind im Rahmen des Scopings zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und zum erweiterten Alternativenvergleich im Kreis FDS abgegeben worden und dort ins Verfahren eingeflossen.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
1	1.1	RP Karlsruhe, 02.08.11	-	Ref. 52 Bodenschutz: Zum Thema Bodenschutz verweisen wir zunächst auf unsere bisherigen Stellungnahmen (aus 2010 sowie 2004).	o	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme von 2004 ist im Zuge der damaligen Anhörung der TöB zum geänderten Plansatz 3.3.1 'Bodenschutz' des Regionalplans 2015 abgegeben und dort in die Abwägung einbezogen worden. Zwei Stellungnahmen des RP KA aus 2010 sind im Zuge des Scoping zu Umfang und Detaillierungsgrad der UP zur laufenden Planung sowie zur erweiterten Alternativenprüfung im Kreis Freudenstadt abgegeben worden und dort eingeflossen. Eine weitere genannte Stellungnahme aus 2010 ist beim RV nicht eingegangen, aber wortgleich in eine der beiden zuvor genannten Stellungnahmen aufgenommen worden und somit ebenfalls bereits ins Verfahren eingeflossen.
2	1.1	RP Karlsruhe, 02.08.11	-	Ref. 55, 56, Naturschutz: Auf die Anforderungen des Umweltschadengesetzes i.V.m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen: Danach können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen, auch wenn die Schäden außerhalb von Natura2000-Gebieten eintreten. Weiter werden die Schadenszulassung durch die zuständigen Behörden sowie Voraussetzungen für eine Haftungsfreistellung erläutert.	o / +	Diese Hinweise sind bereits im Umweltbericht auf S. 208 f. aufgeführt. Als Konsequenz daraus werden im Anhörungsverfahren vorgebrachte konkrete Hinweise auf Arten, die künftig von einem späteren Abbau möglicherweise betroffen sein könnten, ergänzend in den Umweltbericht aufgenommen (jeweils unter 'Hinweise' beim Schutzgut "Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt"). Eine weitergehende Prüfung soll dann einzelfallbezogen im Rahmen der Genehmigungsplanung erfolgen (sh. UB S. 209 oben, "Abschichtung").
81	1.1	RP Karlsruhe, 02.08.11	6918-3-A Maulbronn	Ref. 52 Grundwasserschutz+Wasserversorgung: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird die Ausscheidung des Standortes Maulbronn aus der weiteren Betrachtung begrüßt.	o	Kenntnisnahme.
100	1.1	RP Karlsruhe, 02.08.11	7019-1-S Illingen Lichtenberg-Nord	Ref. 32 Landwirtschaft: Sollten weinbauliche Flächen betroffen sein, wird dies wegen des sich verändernden Wasserhaushaltes für die Dauerkultur Rebland sowie erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen für die verbleibende Rebfläche abgelehnt. Anmerkung, dass das Kartenmaterial zur Lokalisierung berührter Weinbauflächen nicht geeignet ist.	o	Kenntnisnahme. Weinbauliche Flächen sind nach derzeitiger Kenntnis nicht betroffen. Im Übrigen ist das Kartenmaterial mit top.-Karten im Maßstab 1:10.000 sogar erheblich präziser als die sonst für die Regionalplanung erforderlichen Karten im Maßstab 1:50.000; die Kritik ist daher unberechtigt.
106	1.1	RP Karlsruhe, 02.08.11	7019-9-A Illingen Lausegerten	Ref. 32 Landwirtschaft: Sollten weinbauliche Flächen betroffen sein, wird dies wegen des sich verändernden Wasserhaushaltes für die Dauerkultur Rebland sowie erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen für die verbleibende Rebfläche abgelehnt. Anmerkung, dass das Kartenmaterial zur Lokalisierung berührter Weinbauflächen nicht geeignet ist.	o	Kenntnisnahme. Weinbauliche Flächen sind nach derzeitiger Kenntnis nicht betroffen. Im Übrigen ist das Kartenmaterial mit top.-Karten im Maßstab 1:10.000 sogar erheblich präziser als die sonst für die Regionalplanung erforderlichen Karten im Maßstab 1:50.000; die Kritik ist daher unberechtigt.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TÖB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
112	1.1	RP Karlsruhe, 02.08.11	7019-9-S Illingen Wolfsäcker	<i>Ref. 32 Landwirtschaft:</i> Sollten weinbauliche Flächen betroffen sein, wird dies wegen des sich verändernden Wasserhaushaltes für die Dauerkultur Rebland sowie erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen für die verbleibende Rebfläche abgelehnt. Anmerkung, dass das Kartenmaterial zur Lokalisierung berührter Weinbauflächen nicht geeignet ist.	o	Kenntnisnahme. Weinbauliche Flächen sind nach derzeitiger Kenntnis nicht betroffen. Im Übrigen ist das Kartenmaterial mit top.-Karten im Maßstab 1:10.000 sogar erheblich präziser als die sonst für die Regionalplanung erforderlichen Karten im Maßstab 1:50.000; die Kritik ist daher unberechtigt.
185	1.1	RP Karlsruhe, 02.08.11	7418-3-S	<i>Ref. 52 Grundwasserschutz+Wasserversorgung:</i> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird die Ausscheidung des Standortes aus der weiteren Betrachtung begrüßt.	o	Kenntnisnahme. Das Gebiet ist nicht im Plan enthalten.
187	1.1	RP Karlsruhe, 02.08.11	7517-1-S Glatten	<i>Ref. 52 Grundwasserschutz+Wasserversorgung:</i> Von den Standorten bei Glatten sollte wegen der Lage in Zone III des rechtskräftig festgesetzten WSG des ZV WV Haugenstein angesichts mehrerer wasserwirtschaftlich unbedenklicher Alternativen im Raum Schopfloch abgesehen werden.	-	Die Lage in WSG-Zone III ist bekannt, im Umweltbericht dargestellt und in die bisherige Abwägung eingeflossen (sh. Erläuterungsbericht zum Planentwurf S.89). Der Aspekt stellt kein Ausschlusskriterium dar. Mittels Auflagen und Überwachungsmaßnahmen konnten Genehmigungen auf der nachfolgenden Planungsebene bisher in WSG-Zone III immer erteilt werden.
193	1.1	RP Karlsruhe, 02.08.11	7517-1-S2 (= Alt. 1) Glatten-Ost/ Schopfloch	<i>Ref. 52 Grundwasserschutz+Wasserversorgung:</i> Von den Standorten bei Glatten sollte wegen der Lage in Zone III des rechtskräftig festgesetzten WSG des ZV WV Haugenstein angesichts mehrerer wasserwirtschaftlich unbedenklicher Alternativen im Raum Schopfloch abgesehen werden.	-	Die Lage in WSG-Zone III ist bekannt, im Umweltbericht aufgeführt und in die bisherige Darstellung der betroffenen Belange eingeflossen (Erläuterungsbericht zum Planentwurf S. 90 + 94 ff.). Der Aspekt stellt kein Ausschluss-, jedoch ein Abwägungs-Kriterium dar. Nach Auswertung aller Stellungnahmen und ergänzender Hinweise und nach Abwägung aller vorliegenden Belange, in der die negativen Umweltauswirkungen in ihrem Gewicht von den anderen Belangen, die für diese Alternative sprechen, überwogen werden (vgl. ANLAGE 5), wird das Gebiet als Vorranggebiet festgelegt. Auch verkehrliche Bedenken, die die Gemeinde Schopfloch in der frühzeitigen Beteiligung geäußert hatte, erscheinen ausräumbar, da das dort gewonnene Material nach Angaben der Firma nur für das Werk Glatten und ein vorrangiges Liefergebiet südlich davon verwendet wird und somit keine erheblichen oder gar unzumutbaren zusätzlichen Verkehrsbelastungen in der OD Schopfloch zu befürchten sind.
223	1.1	RP Karlsruhe, 02.08.11	Begründung S. 16	<i>Ref. 52 Grundwasserschutz+Wasserversorgung:</i> Zur Bedarfsbegründung wurde ein Gutachten des LGRB gefertigt. Wir gehen davon aus, dass darin auch auf Einsparmöglichkeiten durch Verwendung von Recyclingprodukten eingegangen wird; im UB sind dazu keine Aussagen enthalten. Im Textteil sollte darauf gründlich eingegangen werden.	+	Das Gutachten des LGRB enthält keine derartigen Hinweise. Allerdings wird dort auf S. 111 angeführt, dass es wahrscheinlich sei, dass zukünftig Kiese und Sande zunehmend durch Natursteine (z.B. Muschelkalk) substituiert werden müssen, weshalb eine weit vorausschauende Ausweisung von Vorrangflächen gerade im Oberen Muschelkalk empfohlen wird. Zu Substitutionsmöglichkeiten des Muschelkalks durch Recyclingprodukte: Der vom LGRB im Gutachten ermittelte Wert gibt den tatsächlichen, laut LGRB anteilsmäßig <u>nicht mehr substituierbaren</u> Bedarf an hochwertigen, ganz überwiegend güteüberwachten Natursteinprodukten wieder. Die Begründung wird entsprechend ergänzt (neu S. 17).

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
233	1.1	RP Karlsruhe, 02.08.11	Begründung S. 27	<i>Ref. 21 Raumordnung:</i> Die Vorgehensweise beim sog. 'Monitoring' wurde mit unserem Hause abgestimmt.	o	Kenntnisnahme.
234	1.1	RP Karlsruhe, 02.08.11	Begründung, Umweltbericht	<i>Ref. 52 Grundwasserschutz+Wasserversorgung:</i> Die Rechtsverordnungen zur Festsetzung von WSG sollten konkret ausgewertet werden, um die Betroffenheiten differenzierter beurteilen zu können; dies ist bisher nicht erfolgt. Im UB wird ein hohes Gefährdungspotential für die Standorte innerhalb von WSG festgestellt und das Erfordernis für eine Einzelfallprüfung in Form eines hydrogeologischen Gutachtens gesehen. Im Erläuterungsbericht wird die Problembewältigung bzgl. Grundwasserschutz und Trinkwasserversorgung dagegen auf die nachfolgende Genehmigungsebene verlagert. Wir bitten im Textteil des Plans Hinweise aufzunehmen, dass zur Klärung der Vereinbarkeit des Rohstoffabbaus mit dem für die Wasserversorgung genutzten Grundwasser, insbes. der Stadt Vaihingen/Enz, hydrogeologische Gutachten und numerische Grundwassermodelle erforderlich werden.	+	WSG-Verordnungen können im Einzelfall Berücksichtigung finden, wenn konkrete Hinweise auf deutlich von der Muster-VO B.-W. abweichende Regelungen vorliegen, die eine erheblich größere Gefährdung dieses Schutzgutes vermuten lassen (oder wenn dies durch Stellungnahmen vorgetragen wird). Dies wird bei den Gebieten bei Wildberg-Sulz und Nagold-Ost so im UB gehandhabt. In nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden i.d.R. immer hydrogeologische Gutachten erforderlich. Wenn in Einzelfällen dazu konkrete Forderungen genannt wurden, werden diese als Hinweise zum Schutzgut Wasser in die entsprechenden UP-Steckbriefe aufgenommen und damit Bestandteil der Begründung des Plans.
236	1.1	RP Karlsruhe, 02.08.11	Hinweise S. 5 oben und Mitte, S. 8 oben, Rekultivierung	<i>Ref. 52 Bodenschutz:</i> Die Hinweise zu den Plansätzen, dass Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz gem. PS 3.3.1 R-Plan 2015 entfallen, setzen schon allein aufgrund der Begründung im R-Plan 2015 (dort S. 47 unten) wiederum Ausgleichsmaßnahmen voraus. Dies lässt sich auch weitergehend für die Verfüllung von abgebauten Steinbrüchen anwenden. Hierzu finden sich weder im Umweltbericht noch im Erläuterungsbericht Aussagen zur Kompensation von Bodeneingriffen. Auf die Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen ist sowohl im UB als auch im Text des Plans einzugehen. Außerdem ist die optimale Lagerstättenbewirtschaftung (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) zu beschreiben.	-	In den Plansätzen des R-Plans 2015 werden keine Ausgleichsmaßnahmen gefordert. Der Absatz in der Begründung ist ein unverbindlicher Hinweis. In späteren fachplanerischen Verfahren werden die Belange des Bodenschutzes regelmäßig geprüft und dort ggf. Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Da der Teilregionalplan mit der vorliegenden Planung nicht aufgehoben wird, gelten im Übrigen die dortigen Grundsätze 3.2.6.9 und .10 fort, die Regelungen zu Rekultivierungen u.a. enthalten. Detaillierte Regelungen zum Umgang mit dem Boden bei Abbauvorhaben erfolgen regelmäßig und zuständigkeitshalber im späteren Genehmigungsverfahren auf der unteren Verwaltungsebene. Daher kein Erfordernis zur Ergänzung der Planung.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
238	1.1	RP Karlsruhe, 02.08.11	Rekultivierung	<i>Ref. 32 Landwirtschaft:</i> Hinweis auf betroffene und für die Landwirtschaft wertvolle lw-Vorrangflächen. Für die Phase nach dem Abbau ist bei den betroffenen Gebieten eine Wiederherstellung des Zustands wie vor dem Abbau festzuschreiben, als Folgenutzung sind die lw-Bewirtschaftung und ihre Erreichbarkeit zu einem definierten Zeitpunkt zu gewährleisten und festzuschreiben.	o / -	Kenntnisnahme. Im geltenden Teilregionalplan von 2000 ist als Plansatz 3.2.6.9 ein Grundsatz zur Wiederherstellung vorheriger Nutzungen enthalten, der dem Anliegen weitgehend Rechnung trägt und der unverändert Gültigkeit behalten und mit dem jetzigen Änderungs- und Ergänzungsverfahren nicht etwa aufgehoben werden soll. Weitergehender Handlungsbedarf wird daher nicht gesehen.
240	1.1	RP Karlsruhe, 02.08.11	Umweltbericht	<i>Ref. 52 Grundwasserschutz+Wasserversorgung:</i> Im UB fehlt eine Zusammenstellung der zugrunde gelegten fachlichen Unterlagen. Verwiesen wird auf verschiedene Unterlagen und Regelwerke (z.T. auch in früheren Stellungnahmen genannt), die in die Umweltprüfung einbezogen werden müssten.	o / -	Kenntnisnahme. Laut ROG und LpIG gehört eine solche Zusammenstellung nicht zu den geforderten Unterlagen. Auch der Umwelt-Gutachter bestätigt dies; danach ist gesetzlich gefordert die Darlegung des Bewertungsmaßstabes der Umweltprüfung und -prognose. Dies sind i.d.R. die Umweltziele. In die Methodik der Beurteilung sind die dem Umweltgutachter bekannten fachlichen Unterlagen aber eingeflossen. Davon abgesehen sind die früheren Stellungnahmen, Unterlagen und z.T. sehr fachspezifischen Hinweise (die für die Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens sicher sehr relevant sind) aus dem Scoping zum Umfang und Detaillierungsgrad der UP dem vom RV beauftragten Gutachter vor Erarbeitung der UP zur Verfügung gestellt worden. Der Gutachter hatte diese in seinem fachlichen Ermessen für die UP auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen und hat dies nach Einschätzung des RV auch sachgerecht getan und in der Methodik hinreichend dargestellt. Ein Korrekturerfordernis für die UP/ den UB wird daher nicht gesehen.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

Ifd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf Ifd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
241	1.1	RP Karlsruhe, 02.08.11	Umweltbericht	<p><i>Ref. 55, 56, Naturschutz:</i> Der vorliegende UB sowie die FFH-Verträglichkeitsabschätzungen erlauben eine grobe Voreinschätzung der Eingriffswirkungen durch die geplanten VRG. Im Hinblick auf die späteren konkreten Genehmigungsverfahren wird jedoch auf eine Reihe weiterer Punkte und Fachkonzepte verwiesen, deren Berücksichtigung bereits auf Ebene der Regionalplanung empfehlenswert ist, und zu denen Anhaltspunkte in einer umfangreichen Tabelle beigelegt sind: - Artenschutzrechtliche Konflikte sollten schon auf dieser raumplanerischen Ebene identifiziert, in den Gebietssteckbriefen dokumentiert und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden; - das Zielartenkonzept Baden-Württemberg wird als weitere Quelle empfohlen; - sinnvoll wäre es die vorhandenen Detaildaten zu den § 32-Biotopen und zum Wert der Grünlandbestände eingehen zu lassen; - der "überörtliche Biotopverbund Offenland - Regierungsbezirk Karlsruhe" (2009) wie auch der General-Wildwegeplan (künftig) sollten wegen ihrer Relevanz für die Erhaltung großräumiger funktionaler Habitatzusammenhänge ebenfalls auf Regionalplanebene Eingang finden. Kritisch bewertet wird die pauschale 300m-Wirkzone - entscheidend sei die zu erwartende tatsächliche (Fern-)Wirkung des Eingriffs, daher Empfehlung, eine Vorgehensweise zu wählen, die weniger schematisch ist und sich mehr an der Realität der nachfolgenden Genehmigungsplanung orientiert. Bzgl. der Summationswirkungen sind sämtliche (seit Inkrafttreten der FFH-Richtlinie) zurückliegenden, aktuellen als auch bekannten zukünftigen eingriffsbedingten Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete in die Beurteilung einzubeziehen; entsprechende Eingriffskataster bei den unteren Naturschutzbehörden sollten dazu ausgewertet werden.</p>	o / [+]	<p>Kenntnisnahme. Der Umweltbericht enthält in dem für die regionalplanerische Ebene erforderlichen Umfang die im bisherigen Verfahren vorgetragene Artenschutzhinweise, § 32-Biotope, Hinweise zum Biotop- und Artenschutzprogramm sowie zur FFH-Grünlandkartierung, die auch in den Gebietssteckbriefen dargestellt und somit für die späteren Genehmigungsverfahren wertvolle Anhaltspunkte für die dort erforderliche vertiefte Prüfung dieser Belange sind. [<i>Hinweis: Die zugesandte Tabelle mit Artenschutzhinweisen zu den einzelnen in der UP betrachteten Gebieten könnte als weiterer Anhang zum Umweltbericht aufgenommen werden, sofern fachspezifische Abkürzungen bzw. Kürzel noch erläutert und die Tabellenüberschriften auf den jeweils zweiten Seiten noch vervollständigt werden, damit die Tabelle für Dritte verständlich ist</i>].</p>
245	1.1.1	RP Karlsruhe, Abt. 2, Ref. 21 Raumordnung		<i>(in Gesamtstellungnahme RP KA, TöB-Nr. 1.1, Ifd. Nr. 233)</i>		

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
82	1.1.2	RP Karlsruhe, Abt. 2, Ref. 26 Denkmalpflege, 16.05.11	6918-3-A	Begrüßung des Ausscheidens des Gebietes "Maulbronn/Lauster", da damit eine irreversible Veränderung der einzigartigen historischen Kulturlandschaft des Klosters Maulbronn verhindert werde. Sonst Verweis auf Stellungnahme vom 10.11.10 (an Ing.büro Hage+Hoppenstedt), die weiterhin Gültigkeit habe.	o	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme vom 10.11.10 ist im Zusammenhang mit der Durchführung der Umweltprüfung vom RP KA an das Ing.büro gesandt worden. Mit Ausnahme deutlicher Bedenken gegen das vormalige Gebiet "Maulbronn/Lauster", das nicht in den Plan aufgenommen wurde, wurden ansonsten lediglich verschiedene Hinweise zu einzelnen Gebieten vorgetragen, die in die UP und die Eingriffsbewertung eingeflossen sind.
246	1.1.3	RP Karlsruhe, Abt. 3		<i>(in Gesamtstellungnahme RP KA, TöB-Nr. 1.1, enthalten)</i>		
4	1.1.4	RP Karlsruhe, Abt. 4, 24.05.11	-	Kenntnisnahme der vorgelegten Planung. Darüber hinaus Hinweis auf Anbaubeschränkung bei Bundes- und Landesstraßen gemäß Fernstraßengesetz und (Landes)Straßengesetz sowie zu gegebener Zeit auf Ausweisung der geplanten verkehrlichen Erschließung.	o	Kenntnisnahme. Die Anbaubeschränkungen sind bei der Abgrenzung der Gebiete berücksichtigt worden. Die verkehrliche Erschließung ist nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern im Detail erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu regeln. Grundsätzlich sind die geplanten Gebiete erschließbar.
247	1.1.5	RP Karlsruhe, Abt. 5		<i>(in Gesamtstellungnahme RP KA, TöB-Nr. 1.1, enthalten)</i>		
248	1.2	RP Stuttgart (01.08.11, sh. TöB 1.2.1)		<i>(Keine Bedenken; Anregungen unter TöB-Nr. 1.2.1 genannt)</i>		
5	1.2.1	RP Stuttgart, Abt. 2, Ref. 21 Raumordnung 01.08.11	-	Belange der Wasserversorgung, des Grundwasserschutzes sowie des Bodenschutzes liegen in der Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde und sind von dieser wahrzunehmen.	o	Kenntnisnahme.
6	1.2.1	RP Stuttgart, Abt. 2, Ref. 21 Raumordnung 01.08.11	-	Die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen befinden sich ausschließlich außerhalb des Reg. bezirks Stgt. Von den unmittelbar im Bereich der Reg.bezirksgrenze geplanten VRG werden keine Naturschutz- oder Natura2000-Gebiete berührt. Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	o	Kenntnisnahme.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TÖB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
7	1.2.1	RP Stuttgart, Abt. 2, Ref. 21 Raumordnung 01.08.11	-	Von den Planungen ist der Reg.bezirk Stgt. nicht betroffen. Das gepl. VRG 7019-1-A liegt auf Illinger Gemarkung, im angrenzenden Lkr. Ludwigsburg gibt es keine neuen VRG zur Sicherung. Grundsätzlich ist festzustellen, dass landwirtschaftliche Flächen mit guten Böden und guten agrarstrukturellen Gegebenheiten nicht dem Rohstoffabbau zugeführt werden sollten. In der Flurbilanz sind solche Flächen als Vorrangflächen der Stufe 1 und 2 eingestuft, die wegen ihrer hohen Landbauwürdigkeit i.d.R. in Regionalplänen zu landwirtsch. Vorbehaltsgebieten erklärt werden. Die entspr. Prüfung und Berücksichtigung der lw-Belange ist bei der Abwägung sicherzustellen.	o	Kenntnisnahme. Die lw-Belange sind in die bislang erfolgten Abwägungen eingestellt worden. Sofern im Anhörungsverfahren konkrete neue Belange dazu vorgetragen wurden, wurden diese selbstverständlich wiederum in der Abwägung berücksichtigt.
249	1.3	RP Freiburg		(sh. TöB 1.3.1 + 1.3.2)		
8	1.3.1	RP Freiburg, Abt. 2, Ref. 21 Raumordng., 06.05.11	-	keine Stellungnahme.	o	Kenntnisnahme.
10	1.3.2	RP Freiburg, Abt. 9 LGRB, 18.07.11	-	Aus rohstoffgeologischer Sicht werden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	o	Kenntnisnahme.
9	1.3.2	RP Freiburg, Abt. 9 LGRB, 18.07.11	-	Zum Komplex 'Geotechnik' Verweis auf Stellungnahmen v. 05.02.10, 10.02.10 + 15.06.10: Dort Hinweise auf Gestaltung von Abbauwänden u.a. Sicherheitsbelange.	o	Kenntnisnahme. Die genannten Stellungnahmen sind im Rahmen des Scoping zur Umweltprüfung und der erweiterten Alternativenprüfung im Frühjahr 2010 abgegeben worden. Relevant erst für konkrete Genehmigungsplanung.
153	1.3.2	RP Freiburg, Abt. 9 LGRB, 18.07.11	7318-1-A, 7318-1-S, 7418-1-S, 7418-3-S, 7518-3-S	Zum Komplex 'Grundwasser' wird bzgl. der im Lkr. Calw liegenden Flächen auf die frühere LGRB-Stellungnahme vom 5.2.10 (Scoping) verwiesen: Auf jeweilige Rechts-VO wird verwiesen, Hinweis, dass Steinbrüche in WSG-Zone II nicht zulässig sind und in Zone III nur dann, wenn im Hinblick auf den Grundwasserschutz günstige Verhältnisse vorliegen, und dass bei solchen Gebieten auf der Grundlage hydrogeologischer Untersuchungen für die betroffenen Flächen in jedem Einzelfall geklärt werden muss, ob und in welchem Umfang sich ein Konflikt mit der Grundwassernutzung ergibt und welche Konsequenzen sich daraus für den Rohstoffabbau ergeben. Vorher stehen diese Flächen einem Abbau nicht zur Verfügung.	o / +	Kenntnisnahme. Sachverhalt der Lage in den WSG-Zonen ist bekannt, in der Umweltprüfung berücksichtigt worden und in die Abwägung eingeflossen. Die 2010 neu erlassenen Rechtsverordnungen zu WS-Gebieten wurden vor Weiterführung des Regionalplanverfahrens überprüft und berücksichtigt (vgl. z.B. lfd.Nr. 143). Die geforderten hydrogeologischen Einzelfall-Untersuchungen sind dagegen in der Regel vor jedem konkreten Antrag auf Erweiterung von Rohstoffabbaustellen im Rahmen des jeweiligen immissions- oder naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen, nicht aber auf Ebene der Regionalplanung.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
188	1.3.2	RP Freiburg, Abt. 9 LGRB, 18.07.11	7517-1-S	Komplex 'Grundwasser': Das Gebiet liegt im WSG der Loppinsquelle Glatten in der Zone III. Das WSG ist nach heute geltenden Richtlinien zu klein und sollte überarbeitet werden. Das gepl. VRG käme danach in der engeren Schutzzone II zu liegen, in der die Anlage von Steinbrüchen verboten ist. Daher wird aus hydrogeologischer Sicht von dieser Steinbrucherweiterung abgeraten.	o / -	Dass das Gebiet in WSG-Zone III liegt, war längst bekannt. Allerdings wurde das Gebiet mit seiner Lage in der Zone III in der früheren Stellungnahme des LGRB vom 05.02.2010 zum Scoping für die Umweltprüfung gar nicht angesprochen. Die nun vorgebrachten Hinweise stellen für die jetzige Planung aber auch keine fundierten und derart erhärteten Aspekte dar, dass sie zum Ausscheiden des Gebietes führen würden. Allerdings Dokumentation der Hinweise im Gebietssteckbrief im UB (S. 156).
194	1.3.2	RP Freiburg, Abt. 9 LGRB, 18.07.11	7517-1-S2 (= Alt. 1)	Komplex 'Grundwasser': Das Gebiet liegt im WSG der Haugensteinquelle in der Zone III. Das Gewinnen von Rohstoffen stellt ein hohes Gefährdungspotential dar; zur Feststellung der hydrogeologischen Situation sind Bohrungen und weitere Untersuchungen durch ein Geologiebüro erforderlich, um die konkrete Gefährdung der Steinbrucherweiterung für die Quelle zu beurteilen.	o	Kenntnisnahme. Sachverhalt ist bekannt, in der Umweltprüfung berücksichtigt worden, in die Abwägung eingeflossen und führt nicht zur Veränderung der Planung. Entsprechende hydrogeologische Untersuchungen werden in der Regel vor jedem Antrag auf Erweiterung von Rohstoffabbaustellen durchgeführt und im Rahmen des jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahrens geprüft.
214	1.3.2	RP Freiburg, Abt. 9 LGRB, 18.07.11	7618-3-S	Hinweis, dass nach einem neueren Gutachten der Steinbruch samt Erweiterungsflächen nach den heute geltenden Richtlinien sehr wahrscheinlich in die weitere Schutzzone III zu liegen käme, aber eine Überarbeitung des WSG noch nicht beantragt wurde. Daher keine Einwände.	o	Kenntnisnahme.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

Ifd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf Ifd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
143	1.4	RP Tübingen, 02.08.11	7318-1-A	<p>VRG liegt in WSG-Zone IIIA. Gemäß Schutzgebietsverordnung RP Tü v. 20.10.10 ist verboten (§ 3 Abs. 1 Nr. 23) das "Anlegen oder wesentliche(s) Erweitern von Erdaufschlüssen insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden, sofern nicht die Unbedenklichkeit für das Grundwasser nachgewiesen wird." Aufgrund Verkarstung des Untergrunds und der hohen Grundwasserfließgeschwindigkeiten erfolgte die Abgrenzung der WSG auf der Basis sog. Ersatzkriterien. Die Gefährdung des GW-Körpers im Vergleich zu konventionell ausgewiesenen WSG ist dabei deutlich höher zu bewerten; daher auch strengere Regelungen für Gesteinsabbau gegenüber dem VO-Muster. Die erfolgte pauschale Bewertung anhand der Muster-VO trägt den örtlichen Besonderheiten daher nicht ausreichend Rechnung. Die WSG-VO ist unmittelbares Recht und unterliegt nicht der Abwägung. Da für den Rohstoffabbau ein Verbot mit Ausnahmetatbestand besteht, kann die Prüfung dieser Ausnahme nicht auf ein späteres Genehmigungsverfahren verschoben werden. Hinweise auf die Ergebnisse früherer Markierungsversuche, die wohl nicht in den Umweltbericht eingeflossen sind. Die dadurch belegte erhebliche Gefährdung des GW stellt einen so grundlegenden Konflikt dar, dass dieser zwingend bereits auf Ebene der Reg.planung behandelt werden muss. Für das VRG für den Abbau ist daraus ein direkter Widerspruch zu bestehenden Rechtsvorschriften festzustellen.</p>	o / + / -	<p>Kennntisnahme. Im Vergleich mit den Bedenken der Ammertal-Schönbuchgruppe ASG (TöB-Nr.14.34, sh. Ifd.Nr. 148 und ANLAGE 3) fällt auf, dass das RP Tü im Gegensatz dazu nicht schlussfolgert, dass durch die geplanten VRG bereits eine "wesentliche flächenhafte Verringerung und Schwächung der Deckschichten" erfolgen würde (§ 3 (1) Nr.19 der VO) und diese danach generell verboten seien, sondern nur auf die Nr. 23 der WSG-VO (Verbot, sofern die Unbedenklichkeit nicht nachgewiesen) abstellt und aus den früheren Markierungsversuchen ableitet, dass erhebliche Gefährdungen vorliegen, die auf der Ebene der Regionalplanung näher geprüft werden und in diesem Verfahren ausgeräumt werden müssen. [Letzteres stellt allerdings einen Widerspruch zur Äußerung vom 22.01.2010 im Scoping dar, in der es hieß, dass "der Nachweis der Unbedenklichkeit i.d.R. erst im Zulassungsverfahren zu führen sein wird..."].</p> <p>Behandlung der Anregungen: 1. Der RV ist ebenfalls der Auffassung, dass Nr. 19 der WSG-VO bzgl. der geplanten VRG nicht greifen kann, wenn nach Nr. 23 die Zulässigkeit eines Rohstoffabbaus gegeben sein könnte. 2. Allerdings erfolgt eine Ergänzung der UP und des Umweltberichts: Es wird für das Schutzgut "Wasser" eine ergänzende Prüfung auf Basis der neuen WSG-Verordnung des RP Tü vom 20.10.10 durchgeführt und im UB S.24 oben, den UP-Gebietssteckbriefen und im Anschluss an Kap.3.c) dokumentiert. 3. Nach erneuter Prüfung des Sachverhalts und der Anregungen der Ifd. Nr. 143 - 151 (sh. dazu ausführlicher in ANLAGE 4 zur Tabelle 1) bleibt der Regionalverband dabei, das geplante VRG festzulegen, da die geschilderten Aspekte auch auf Basis der neuen VO einen eventuellen späteren Rohstoffabbau nicht absolut ausschließen. Eine detaillierte und abschließende Prüfung darüber hat anhand hydrogeologischer Gutachten auf der Ebene späterer Genehmigungsverfahren zu erfolgen. Diese Forderung wird in die Begründung zum Plan ergänzend aufgenommen.</p>

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

Ifd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf Ifd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
155	1.4	RP Tübingen, 02.08.11	7318-1-S	<p>VRG liegt in WSG-Zone IIIA. Gemäß Schutzgebietsverordnung RP Tü v. 20.10.10 ist verboten: "Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden, sofern nicht die Unbedenklichkeit für das Grundwasser nachgewiesen wird." Aufgrund Verkarstung des Untergrunds und der hohen Grundwasserfließgeschwindigkeiten erfolgte die Abgrenzung der WSG auf der Basis sog. Ersatzkriterien. Die Gefährdung des GW-Körpers im Vergleich zu konventionell ausgewiesenen WSG ist dabei deutlich höher zu bewerten; daher auch strengere Regelungen für Gesteinsabbau gegenüber dem VO-Muster. Die erfolgte pauschale Bewertung anhand der Muster-VO trägt den örtlichen Besonderheiten daher nicht ausreichend Rechnung. Die WSG-VO sind unmittelbares Recht und unterliegen nicht der Abwägung. Da für den Rohstoffabbau ein Verbot mit Ausnahmetatbestand besteht, kann die Prüfung dieser A. aus unserer Sicht nicht auf ein späteres Genehmigungsverfahren verschoben werden. Hinweise auf die Ergebnisse früherer Markierungsversuche, die wohl nicht in den Umweltbericht eingeflossen sind. Die dadurch belegte erhebliche Gefährdung des GW stellt einen so grundlegenden Konflikt dar, dass dieser zwingend bereits auf Ebene der Regionalplanung behandelt werden muss. Für das VRG zur Sicherung stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit einer Ausweisung, wenn die Unbedenklichkeit eines späteren Abbaus bereits jetzt ausgeschlossen scheint.</p>	o / + / -	<p>Kenntnisnahme. Im Vergleich mit den Bedenken der Ammertal-Schönbuchgruppe ASG (TöB-Nr.14.34, sh. Ifd.Nr. 161 und ANLAGE 3) fällt auf, dass das RP Tü im Gegensatz dazu nicht schlussfolgert, dass durch die geplanten VRG bereits eine "wesentliche flächenhafte Verringerung und Schwächung der Deckschichten" erfolgen würde (§ 3 (1) Nr.19 der VO) und diese danach generell verboten seien, sondern nur auf die Nr. 23 der WSG-VO (Verbot, sofern die Unbedenklichkeit nicht nachgewiesen) abstellt und aus den früheren Markierungsversuchen ableitet, dass erhebliche Gefährdungen vorliegen, die auf der Ebene der Regionalplanung näher geprüft werden und in diesem Verfahren ausgeräumt werden müssen. [Letzteres stellt allerdings einen Widerspruch zur Äußerung vom 22.01.2010 im Scoping dar, in der es hieß, dass "der Nachweis der Unbedenklichkeit i.d.R. erst im Zulassungsverfahren zu führen sein wird..."].</p> <p>Behandlung der Anregungen: 1. Der RV ist ebenfalls der Auffassung, dass Nr. 19 der WSG-VO bzgl. der geplanten VRG nicht greifen kann, wenn nach Nr. 23 die Zulässigkeit eines Rohstoffabbaus gegeben sein könnte. 2. Allerdings erfolgt eine Ergänzung der UP und des Umweltberichts: Es wird für das Schutzgut "Wasser" eine ergänzende Prüfung auf Basis der neuen WSG-Verordnung des RP Tü vom 20.10.10 durchgeführt und im UB S.24 oben, den UP-Gebietssteckbriefen und im Anschluss an Kap.3.c) dokumentiert. 3. Nach erneuter Prüfung des Sachverhalts und der Anregungen der Ifd. Nr. 155 - 162 (sh. dazu ausführlicher in ANLAGE 4 zur Tabelle 1) bleibt der Regionalverband dabei, das geplante VRG festzulegen, da die geschilderten Aspekte auch auf Basis der neuen VO einen eventuellen späteren Rohstoffabbau nicht absolut ausschließen. Eine detaillierte und abschließende Prüfung darüber hat anhand hydrogeologischer Gutachten auf der Ebene späterer Genehmigungsverfahren zu erfolgen.</p>

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
176	1.4	RP Tübingen, 02.08.11	7418-1-S Nagold-Ost	VRG liegt in WSG-Zone IIIA. Gemäß Schutzgebietsverordnung RP Tü v. 20.10.10 ist nach § 3 Abs.1 Nr. 23 verboten: "Anlegen oder wesentliche(s) Erweitern von Erdaufschlüssen insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden, sofern nicht die Unbedenklichkeit für das Grundwasser nachgewiesen wird." Aufgrund der Verkarstung des Untergrunds und der hohen Grundwasserfließgeschwindigkeiten erfolgte die Abgrenzung der WSG auf der Basis sog. Ersatzkriterien. Die Gefährdung des GW-Körpers im Vergleich zu konventionell ausgewiesenen WSG ist dabei deutlich höher zu bewerten; daher auch strengere Regelungen für Gesteinsabbau gegenüber dem VO-Muster. Die erfolgte pauschale Bewertung anhand der Muster-VO trägt den örtlichen Besonderheiten daher nicht ausreichend Rechnung. Die WSG-VO sind unmittelbares Recht und unterliegen nicht der Abwägung. Da für den Rohstoffabbau ein Verbot mit Ausnahmetatbestand besteht, kann die Prüfung dieser A. aus unserer Sicht nicht auf ein späteres Genehmigungsverfahren verschoben werden. Hinweise auf die Ergebnisse früherer Markierungsversuche, die wohl nicht in den Umweltbericht eingeflossen sind. Die dadurch belegte erhebliche Gefährdung des GW stellt einen so grundlegenden Konflikt dar, dass dieser zwingend bereits auf Ebene der Reg. planung behandelt werden muss. Für das VRG zur Sicherung stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit einer Ausweisung, wenn die Unbedenklichkeit eines späteren Abbaus bereits jetzt ausgeschlossen scheint.	o / + / -	Kenntnisnahme. Im Vergleich mit den Bedenken der Ammertal-Schönbuchgruppe ASG (TöB-Nr.14.34, sh. lfd.Nr. 183 und ANLAGE 3) fällt auf, dass das RP Tü im Gegensatz dazu nicht schlussfolgert, dass durch die geplanten VRG bereits eine "wesentliche flächenhafte Verringerung und Schwächung der Deckschichten" erfolgen würde (§ 3 (1) Nr.19 der VO) und diese danach generell verboten seien, sondern nur auf die Nr. 23 der WSG-VO (Verbot, sofern die Unbedenklichkeit nicht nachgewiesen) abstellt und aus den früheren Markierungsversuchen ableitet, dass erhebliche Gefährdungen vorliegen, die auf der Ebene der Regionalplanung näher geprüft werden und in diesem Verfahren ausgeräumt werden müssen. [Letzteres stellt allerdings einen Widerspruch zur Äußerung vom 22.01.2010 im Scoping dar, in der es hieß, dass "der Nachweis der Unbedenklichkeit i.d.R. erst im Zulassungsverfahren zu führen sein wird..."]. Behandlung der Anregungen: 1. Der RV ist ebenfalls der Auffassung, dass Nr. 19 der WSG-VO bzgl. der geplanten VRG nicht greifen kann, wenn nach Nr. 23 die Zulässigkeit eines Rohstoffabbaus gegeben sein könnte. 2. Allerdings erfolgt eine Ergänzung der UP und des Umweltberichts: Es wird für das Schutzgut "Wasser" eine ergänzende Prüfung auf Basis der neuen WSG-Verordnung des RP Tü vom 20.10.10 durchgeführt und im UB S.24 oben, den UP-Gebietssteckbriefen und im Anschluss an Kap.3.c) dokumentiert. 3. Nach erneuter Prüfung des Sachverhalts und der Anregungen der lfd. Nr. 176 - 184 (sh. dazu ausführlicher in ANLAGE 4 zur Tabelle 1) bleibt der Regionalverband dabei, das geplante VRG festzulegen, da die geschilderten Aspekte auch auf Basis der neuen VO einen eventuellen späteren Rohstoffabbau nicht absolut ausschließen. Eine detaillierte und abschließende Prüfung darüber hat anhand hydrogeologischer Gutachten auf der Ebene späterer Genehmigungsverfahren zu erfolgen.
11	1.4.1	RP Tübingen, Abt. 2, Ref. 21 Raumordng., 02.08.11 (zusammen mit 1.4)	-	Über die Bedenken des Wasserschutzes hinaus (unter TöB-Nr. 1.4 bei den betroffenen Gebieten aufgenommen) aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	o	Kenntnisnahme.
13	1.5	LRA Enzkreis, 20.07.11	-	Aus der Festlegung von Vorranggebieten kann ein Rechtsanspruch auf die spätere Erteilung von Genehmigungen nicht abgeleitet werden.	o	Kenntnisnahme; so allgemein bekannt und in der Begründung des geltenden Teilregionalplans von 2000 auf S. X oben entsprechend vermerkt.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
12	1.5	LRA Enzkreis, 20.07.11	-	Die Abwägung der Naturschutzbelange ist insgesamt nachvollziehbar.	o	Kenntnisnahme.
83	1.5	LRA Enzkreis, 20.07.11	6918-3-A	Seitens des LRA, insbes. des Umweltamts aus wasserwirtschaftlicher Sicht, ist zu begrüßen, dass die Planung für das VRG Maulbronn nicht mehr weiterverfolgt wird. Aufgrund der äußerst sensiblen örtlichen Situation und der unmittelbaren Nähe zum Rossweiher kann der Standort nicht befürwortet werden.	o	Kenntnisnahme. Der Standort ist nicht im Plan enthalten und soll auch weiterhin zurückgestellt werden (vgl. lfd.Nr. 84). Die Natura2000-Vorprüfungen im Vorfeld der Entwurfsaufstellung hatten ergeben, dass möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der Gebiete (FFH + SPA) zu befürchten wären. Daher wäre vor weiteren Betrachtungen eine Natura2000- Verträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich. Dies wurde im Erläuterungsbericht zum Planentwurf S.68 auch dargestellt. Eine solche Verträglichkeitsprüfung liegt momentan nicht vor.
88	1.5	LRA Enzkreis, 20.07.11	7018-1-S	Der Steinbruch Enzberg (<i>samt geplantem VRG</i>) befindet sich im fachtechnisch abgegrenzten WSG (Zone III) für die Tiefbrunnen III - V der Stadtwerke Mühlacker. Diese beabsichtigen, die Brunnen für die öffentliche Trinkwasserversorgung wieder zu aktivieren. Dazu soll das Verfahren zur (<i>förmlichen</i>) Ausweisung des WSG in naher Zukunft eingeleitet werden. Der Abbau erfolgt im zukünftig genutzten Grundwasserleiter der Brunnen. Dadurch können während der Abbaumaßnahmen erhebliche hydraulische und stoffliche Beeinträchtigungen des GW-Leiters auftreten. Ohne eingehende Untersuchungen mit digitalem Grundwassermodell / Grundwassermanagement können die Auswirkungen auf die Wasserfassungen nicht beurteilt werden. Auch ist eine isolierte Betrachtung nur des geplanten VRG nicht ausreichend.	o / - / +	1. Die Lage in WSG-Zone III ist in der UP berücksichtigt und im Umweltbericht genannt. 2. Die weiteren Anregungen und Hinweise sind wichtig und müssen auf jeden Fall in einem späteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Für das regionalplanerische Verfahren stellen sie jedoch kein Ausschlusskriterium dar und sind auch auf dieser Planungsebene nicht zu klären; es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, Fachgutachten zu erstellen. Die gängige Praxis zeigt darüberhinaus, dass in WSG-Zone III regelmäßig abgebaut wird. Daher erfolgt hier eine 'Abschichtung' gemäß UB S. 8 und S. 203 ff. 3. Um Nr. 2. gerecht zu werden, werden die entsprechenden Hinweise in die Gebietssteckbriefe im Umweltbericht aufgenommen . 4. Um die Berücksichtigung dieser Hinweise in späteren Verfahren sicherzustellen, wird ein entsprechender neuer Grundsatz 3.2.10 in den Plan aufgenommen, wonach die im UB enthaltenen Hinweise bei späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind (ANLAGE 1). Vorerst erfolgt allerdings die Zurückstellung des Gebiets und eine erweiterte Alternativenprüfung (vgl. lfd.Nr. 85-87 und 89).

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

Ifd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf Ifd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
96	1.5	LRA Enzkreis, 20.07.11	7019-1-A Illingen Lichtenberg Süd	Die vier bei Illingen zwischen den bestehenden Steinbrüchen Sämman und Zimmermann geplanten Gebiete mit einer Fläche von insges. ca. 27 ha sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht äußerst kritisch zu beurteilen. Da davon ausgegangen werden muss, dass im Maximalfall alle vier Erweiterungsflächen umgesetzt werden, müssen die Auswirkungen auf das Schutzgut 'Wasser' nicht nur jeweils einzeln, sondern in ihrer Gesamtheit geprüft und beurteilt werden. Die Umsetzung der Gebiete würde sich ganz massiv auf die oberflächennahen Abflussverhältnisse der Einzugsgebiete von Enz und Schmie auswirken. Selbst bei sachgerechter Verfüllung würden die bereits bestehenden Steinbrüche als "Störkörper" das Abflussverhalten beeinflussen. Daher müssen auch die bereits bestehenden und rekultivierten Abbauflächen in die Eingriffsbewertung für das Schutzgut Wasser einbezogen werden. Abhängig davon, wie die künftigen Abbauflächen abgegrenzt und mit welchen Abbautiefen sie definiert werden, können sich hydrogeologische Auswirkungen durch einen eventuell vermehrten Stoffeintrag bis hin zu einem verringerten Wasserdargebot für die Oberflächengewässer ergeben. Auch wird durch den Abbau der Deckschichten das Gefährdungspotential für den Grundwasserkörper im bestehenden WSG (Zone III) der öffentlich genutzten Trinkwasserfassungen der Stadt Vaihingen stark erhöht. Nicht nur während der Abbautätigkeit, sondern vor allem nach Abschluss der Verfüllmaßnahmen können erhebliche hydraulische und stoffliche Beeinträchtigungen des im Zustrombereich gelegenen Grundwasserleiters auftreten. Daher insgesamt die Forderung zu prüfen, ob im Vorfeld ein hydrogeologisches Gutachten zum oberflächennahen Abfluss und ein Grundwassermodell einschließlich Grundwassermanagement zu den Auswirkungen auf den Grundwasserkörper erforderlich wird, um die wasserwirtschaftlichen Bedenken auszuräumen.	- / +	1. Die Anregungen und Hinweise sind wichtig und müssen auf jeden Fall in einem späteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Für das regionalplanerische Verfahren stellen sie jedoch bezogen auf die WSG-Zone III kein Ausschlusskriterium dar und sind auch auf dieser Planungsebene nicht zu klären; es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, Fachgutachten zu erstellen. Die gängige Praxis zeigt darüberhinaus, dass in WSG-Zone III regelmäßig abgebaut wird. Daher greift hier die 'Abschichtung' gemäß Umweltbericht S. 8 und 203 ff.. 2. Um Satz 1 gerecht zu werden, werden die entsprechenden Hinweise in die Gebietssteckbriefe im Umweltbericht aufgenommen. 3. Um die Berücksichtigung dieser Hinweise in späteren Verfahren sicherzustellen, wird ein entsprechender neuer Grundsatz 3.2.10 in den Plan aufgenommen, wonach die im UB enthaltenen Hinweise bei späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind (vgl. Ifd.Nr. 88).
101	1.5	LRA Enzkreis, 20.07.11	7019-1-S	Bedenken wegen Beeinträchtigungen des Schutzgutes 'Wasser', Forderung nach Prüfung eines hydrogeologischen Gutachtens; --> siehe Ifd. Nr. 96 zu 7019-1-A.	- / +	Behandlung wie Ifd. Nr. 96.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
107	1.5	LRA Enzkreis, 20.07.11	7019-9-A	Bedenken wegen Beeinträchtigungen des Schutzgutes 'Wasser', Forderung nach Prüfung eines hydrogeologischen Gutachtens; --> siehe lfd. Nr. 96 zu 7019-1-A.	- / +	Behandlung wie lfd. Nr. 96.
109	1.5	LRA Enzkreis, 20.07.11	7019-9-A	Sollten die Gebiete 7019-9-A und 7019-9-S weiterhin in der Konzeption verbleiben, müsste der Abstand zur Schmie wesentlich vergrößert werden, um die direkten Auswirkungen auf das Gewässer zu reduzieren.	- / +	Der Aspekt muss in einem späteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt und detailliert geklärt werden. Für das regionalplanerische Verfahren stellt er jedoch einen zu abstrakten und unpräzisen Hinweis dar. Daher greift hier die 'Abschichtung' gemäß Umweltbericht S. 8 und 203ff.. Der Hinweis wird aber in den Gebietssteckbrief im Umweltbericht aufgenommen.
108	1.5	LRA Enzkreis, 20.07.11	7019-9-A	Verkehrsanbindung wird generell für problematisch gehalten. Bei Anbindung an die B 10 würde eine Brücke über die Schmie erforderlich, die sich insbes. auf die Belange Hochwasserschutz, Grundwasserschutz und Gewässerökologie sehr negativ auswirken würde. Daher hinterfragen, ob eine sinnvolle Verkehrsanbindung überhaupt möglich ist.	o	Kenntnisnahme. Laut bereits früher dazu vom Unternehmer eingeholter Auskunft ist beabsichtigt, das Werk auf der Nordseite der B 10 am bestehenden Standort zu belassen, und das abgebaute Material mittels Transportband oder Bahn über die B 10 hinweg dorthin zu transportieren. Somit würde keine neue aufwändige Straßenerschließung an der B 10 erforderlich.
113	1.5	LRA Enzkreis, 20.07.11	7019-9-S	Bedenken wegen Beeinträchtigungen des Schutzgutes 'Wasser', Forderung nach Prüfung eines hydrogeologischen Gutachtens; --> siehe lfd. Nr. 96 zu 7019-1-A.	- / +	Behandlung wie lfd. Nr. 96.
115	1.5	LRA Enzkreis, 20.07.11	7019-9-S	Sollten die Gebiete 7019-9-A und 7019-9-S weiterhin in der Konzeption verbleiben, müsste der Abstand zur Schmie wesentlich vergrößert werden, um die direkten Auswirkungen auf das Gewässer zu reduzieren.	- / +	Der Aspekt muss in einem späteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt und detailliert geklärt werden. Für das regionalplanerische Verfahren stellt er jedoch einen zu abstrakten und unpräzisen Hinweis dar. Daher greift hier die 'Abschichtung' gemäß Umweltbericht S. 8 und 203ff.. Der Hinweis wird aber in den Gebietssteckbrief im Umweltbericht aufgenommen.
114	1.5	LRA Enzkreis, 20.07.11	7019-9-S	Verkehrsanbindung wird generell für problematisch gehalten. Bei Anbindung an die B 10 würde eine Brücke über die Schmie erforderlich, die sich insbes. auf die Belange Hochwasserschutz, Grundwasserschutz und Gewässerökologie sehr negativ auswirken würde. Daher hinterfragen, ob eine sinnvolle Verkehrsanbindung überhaupt möglich ist.	o	Kenntnisnahme. Laut bereits früher dazu vom Unternehmer eingeholter Auskunft ist beabsichtigt, das Werk auf der Nordseite der B 10 am bestehenden Standort zu belassen, und das abgebaute Material mittels Transportband oder Bahn über die B 10 hinweg dorthin zu transportieren. Somit würde keine neue aufwändige Straßenerschließung an der B 10 erforderlich.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
119	1.5	LRA Enzkreis, 20.07.11	7118-1-A Tiefenbronn-Mühlhausen	Die geplanten VRG Tiefenbronn-Mühlhausen befinden sich im Einzugsgebiet des Gewässers II. Ordnung "Seegraben/Stadelbach", das Gewässer verläuft innerhalb der Wirkzone der VRG. Durch den geplanten Gesteinsabbau wird sich der Oberflächenwasserabfluss aus diesen und oberhalb angrenzenden Bereichen verändern. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt des Gewässers ist noch zu prüfen. Das Grundwasser wird nicht angeschnitten. Im Umfeld befinden sich Altablagerungen, die, sofern in sie eingegriffen würde, fachgerecht zu entsorgen wären.	o / +	Kenntnisnahme; Prüfung der Auswirkungen auf Oberflächenabfluss und ggf. Konsequenzen daraus erfolgen auf der Ebene der Genehmigungsplanung. Aufnahme des Hinweises zum Oberflächenwasserabfluss in den Gebietssteckbrief im Umweltbericht.
121	1.5	LRA Enzkreis, 20.07.11	7118-1-S Tiefenbronn-Mühlhausen	Die geplanten VRG Tiefenbronn-Mühlhausen befinden sich im Einzugsgebiet des Gewässers II. Ordnung "Seegraben/Stadelbach", das Gewässer verläuft innerhalb der Wirkzone der VRG. Durch den geplanten Gesteinsabbau wird sich der Oberflächenwasserabfluss aus diesen und oberhalb angrenzenden Bereichen verändern. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt des Gewässers ist noch zu prüfen. Das Grundwasser wird nicht angeschnitten. Im Umfeld befinden sich Altablagerungen, die, sofern in sie eingegriffen würde, fachgerecht zu entsorgen wären.	o / +	Kenntnisnahme; Prüfung der Auswirkungen auf Oberflächenabfluss und ggf. Konsequenzen daraus erfolgen auf der Ebene der Genehmigungsplanung. Aufnahme des Hinweises zum Oberflächenwasserabfluss in den Gebietssteckbrief im Umweltbericht.
124	1.5	LRA Enzkreis, 20.07.11	7119-1-S	Standort liegt nicht in einem WSG. Allerdings wäre einer Erweiterung in Richtung Nordosten einer Erweiterung nach Süden aus wasserwirtschaftlicher Sicht unbedingt der Vorzug zu geben, da hier nicht in einen Grundwasserkörper eingegriffen werden müsste.	o	Kenntnisnahme. Nachvollziehbarer Hinweis, der aber keinen derart gewichtigen Belang darstellt, dass deshalb das geplante VRG überdacht werden müsste.
123	1.5	LRA Enzkreis, 20.07.11	7119-1-S Heimsheim	Die Entwässerung für den bestehenden Steinbruch wurde neu geregelt. Bei einer Erweiterung ergeben sich zwangsläufig Änderungen an der Entwässerungssituation; entsprechende Nachweise sind daher im Rahmen des später erforderlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen.	o	Kenntnisnahme. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu regeln.
127	1.5	LRA Enzkreis, 20.07.11	7119-1-S1	Aus Sicht des LRA ist zu begrüßen, dass die Planung Heimsheim-Süd nicht mehr weiterverfolgt wird.	o	Kenntnisnahme. Der Standort ist nicht im Planentwurf enthalten.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
128	1.5	LRA Enzkreis, 20.07.11	7119-1-S1	Sollte das Gebiet später doch wieder in der Planung aufgegriffen werden, sind die Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss und somit auf den "Hungerbrunnengraben" noch nachzuweisen.	o	Kenntnisnahme. Der geforderte Nachweis würde aber wohl erst auf Ebene eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens erbracht werden müssen.
134	1.5	LRA Enzkreis, 20.07.11	7119-2-S	Das Gebiet ist Privatwald der Forstverwaltung Ober-Mönsheim. Das geplante VRG käme nach dem Abbauplan des Steinbruchs erst ab ca. 2020 bis 2025 zum Abbau; eine Inanspruchnahme ist aus forstlicher Sicht möglich. In diesem Falle ist das notwendige Waldumwandlungsverfahren durchzuführen.	o	Kenntnisnahme. Das Gebiet wird aber aus der aktuellen Planung ausgeschieden (vgl. lfd. Nr. 131ff.).
133	1.5	LRA Enzkreis, 20.07.11	7119-2-S	Das geplante VRG befindet sich im fachtechnisch abgegrenzten WSG "Tiefbrunnen 4 Am See" Heimsheim. Der Abbaubetrieb erfolgt außerhalb des Grundwassers, Wasserhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	o	Kenntnisnahme.
132	1.5	LRA Enzkreis, 20.07.11	7119-2-S	Das geplante VRG ragt räumlich sehr nahe heran an die südlich angrenzende gewerbliche Reservefläche des IKG Mönsheim/Friolzheim (Teilgebiet "Reute"), die rechtsgültig im genehmigten FNP Heckengäu dargestellt ist. Die ausgewiesene FNP-Fläche ist in dem Gebietssteckbrief der Rohstoffänderungsplanung bislang nicht dargestellt; dies wäre nachzuholen. Es ist eine detaillierte fachliche Auseinandersetzung in Bezug auf den notwendigen Schutzabstand (Lärm, Staub und Erschütterungen) im weiteren Verfahrensablauf dringend notwendig. Fernmündlicher Nachtrag: Das LRA erkennt bei näherer Betrachtung der räumlichen und immissionsschutzrechtlichen Konfliktlage, die hier entstünde, keinen Spielraum für eine Realisierung etwa beider Gebiete nebeneinander, da ein ausreichender Abstand wohl nicht erreichbar ist; daher sollte der erkannte Zielkonflikt auf der regionalen Ebene planerisch gelöst werden (und eher der F-Planung Rechnung getragen werden).	o / - / +	Der erkannte Konflikt mit dem GE-Gebiet wurde im Erläuterungsbericht zum Planentwurf (S.79-81) ausführlich (auch kartographisch) dargestellt und im Rahmen des vor dem Entwurfsbeschluss erfolgten Abwägungsvorgangs zu Grunde gelegt. In den Gebietskarten des Teilregionalplans sind die Flächennutzungspläne generell nicht abgebildet; eine Änderung der Planunterlagen ist daher nicht erforderlich. Im Weiteren: Der RV ging im Falle des gepl. VRG Mönsheim bislang ebenfalls davon aus, dass sich aufgrund des äußerst geringen Abstandes zwischen dem GE-Gebiet Reute und dem geplanten VRG entweder nur das VRG oder nur das GE-Teilgebiet realisieren lassen, und dass daher eine Entscheidung für das VRG die Realisierung des GE-Gebiets Reute mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen würde. Die nachträgliche Stellungnahme des LRA bestätigt das. Zur Lösung dieses Zielkonflikts wird vor allem auf Grund der Stellungnahmen der Gemeinde Mönsheim und des ZV IKG Heckengäu (lfd.Nr. 136 + 138), wonach sich die planerische Realisierung des im genehmigten FNP enthaltenen GE-Gebiets bereits durch Grundstückskäufe und der geplanten Aufstellung eines Bebauungsplans konkretisiert, diesen Belangen Vorrang vor den Belangen der Abbaufirma und anderer Einwander gegeben und das geplante Vorranggebiet aus der weiteren Planung ausgeschieden . Abwägung entsprechend lfd. Nr. 131.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
239	1.5	LRA Enzkreis, 20.07.11	Rekultivierung	Bei den festzulegenden VRG handelt es sich überwiegend um landwirtschaftliche Vorrangflächen (gute bis sehr gute Böden). Oft handelt es sich auch um Vorrangflur gem. Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz, die als Fachbelang regionalplanerisch zu berücksichtigen ist. Rohstoffabbau ist immobil und muss zwangsläufig dort stattfinden, wo die Rohstoffe vorhanden sind. Daher ist es gerechtfertigt, der Rohstoffsicherung einen prioritären Stellenwert einzuräumen. Einer Festlegung der VRG Rohstoffsicherung auf lw-Vorrangfluren kann jedoch nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass die Abbauflächen wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Andere Folgenutzungen sind auszuschließen. Dringend wird angeregt, eine solche Weisung mindestens in die Begründung des Plans aufzunehmen. Lw-Betriebsstätten sind durch die geplanten VRG nicht betroffen.	o / -	Kenntnisnahme. Im geltenden Teilregionalplan von 2000 ist als Plansatz 3.2.6.9 sogar ein Grundsatz zur Wiederherstellung vorheriger Nutzungen enthalten, der dem Anliegen bereits Rechnung trägt und der unverändert Gültigkeit behalten und mit dem jetzigen Änderungs- und Ergänzungsverfahren nicht etwa aufgehoben werden soll. Weitergehender Handlungsbedarf wird daher nicht gesehen.
243	1.5	LRA Enzkreis, 20.07.11	Umweltbericht S. 19, Wirkzone	Die Vorgehensweise, dass bei der Ausweisung der Gebiete bei Steinbrüchen mit Sprengungen ein Abstand von 300m eingehalten wird (Abstandserlass Nordrhein-Westfalen; im Übrigen beträgt der Mindestabstand 100 - 200m), ist für das vorliegende Verfahren aus Sicht des Immissions-schutzes nicht zu beanstanden. Allerdings können im Zuge der späteren Genehmigungsverfahren im Einzelfall auch größere Abstände notwendig werden. Es wurden hier jedoch keine Gebiete identifiziert, die unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten von vorneherein auszunehmen wären.	o	Kenntnisnahme.
250	1.5.1	LRA Enzkreis, Dez. 2, Amt für Baurecht und Naturschutz		(sh. TöB-Nr. 1.5)		
14	1.6	LRA Calw, 18.07.11	-	Wir begrüßen die Ausweisung geeigneter Standorte für den oberflächennahen Abbau von Rohstoffen, um die kontinuierliche Versorgung der Bauwirtschaft zu gewährleisten und Wertschöpfung im Landkreis zu generieren.	o	Kenntnisnahme. Der erstgenannte Aspekt ist ein ganz wichtiges Argument im Rahmen der Abwägung der konkurrierenden Belange.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TÖB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
144	1.6	LRA Calw, 18.07.11	7318-1-A	Das gepl. VRG für den Abbau Wildberg-Sulz "Zimmeler/Weiler" und die beiden gepl. VRG Wildberg-Sulz "Lehen" und Nagold-Ost/Mötzingen liegen jeweils in der weiteren Schutzzone III der dort geltenden rechtskräftigen WSG. Nach den Verordnungen sind derartige Abbaugelände unzulässig (Verweis auf Stellungnahme v. 02.02.2010 zum 'Scoping'). Eine verbindliche Festlegung im Reg.plan ist daher erst möglich, wenn die Unbedenklichkeit für das Grundwasser durch eine hydrogeologische Beurteilung nachgewiesen ist. Die Abschlachtung dieses Konflikts auf die nachfolgende Ebene ist u.E. nicht möglich. Wir halten es daher für erforderlich, die bisherige Abwägung dieses Belangs noch einmal zu überprüfen.	o / + / -	Behandlung entsprechend lfd. Nr. 143.
156	1.6	LRA Calw, 18.07.11	7318-1-S	Das gepl. VRG für den Abbau Wildberg-Sulz "Zimmeler/Weiler" und die beiden gepl. VRG Wildberg-Sulz "Lehen" und Nagold-Ost/Mötzingen liegen jeweils in der weiteren Schutzzone III der dort geltenden rechtskräftigen WSG. Nach den Verordnungen sind derartige Abbaugelände unzulässig (Verweis auf Stellungnahme v. 02.02.2010 zum 'Scoping'). Eine verbindliche Festlegung im Reg.plan ist daher erst möglich, wenn die Unbedenklichkeit für das Grundwasser durch eine hydrogeologische Beurteilung nachgewiesen ist. Die Abschlachtung dieses Konflikts auf die nachfolgende Ebene ist u.E. nicht möglich. Wir halten es daher für erforderlich, die bisherige Abwägung dieses Belangs noch einmal zu überprüfen.	o / + / -	Behandlung entsprechend lfd. Nr. 155.
157	1.6	LRA Calw, 18.07.11	7318-1-S	Der Fläche "Lehen" sollte gegenüber den anderen Offenlandstandorten im Lkr. Calw Vorrang eingeräumt werden, da diese aus landwirtschaftlicher Sicht im Vergleich weniger gut geeignet ist.	o / -	Kenntnisnahme. Anregung führt nicht zur Änderung der Planungskonzeption bzgl. der gepl. VRG bei Wildberg-Sulz.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
177	1.6	LRA Calw, 18.07.11	7418-1-S	Das gepl. VRG für den Abbau Wildberg-Sulz "Zimmer/Weiler" und die beiden gepl. VRG Wildberg-Sulz "Lehen" und Nagold-Ost/Mötzingen liegen jeweils in der weiteren Schutzzone III der dort geltenden rechtskräftigen WSG. Nach den Verordnungen sind derartige Abbaugelände unzulässig (Verweis auf Stellungnahme v. 02.02.2010 zum 'Scoping'). Eine verbindliche Festlegung im Reg.plan ist daher erst möglich, wenn die Unbedenklichkeit für das Grundwasser durch eine hydrogeologische Beurteilung nachgewiesen ist. Die Abschichtung dieses Konflikts auf die nachfolgende Ebene ist u.E. nicht möglich. Wir halten es daher für erforderlich, die bisherige Abwägung dieses Belangs noch einmal zu überprüfen.	o / + / -	Behandlung entsprechend lfd. Nr. 176.
178	1.6	LRA Calw, 18.07.11	7418-1-S	Das gepl. VRG ist vollständig Wald. Der westliche Teilbereich des Waldes ist Immissionsschutzwald, der jedoch nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Steinbruch zu stehen und nicht die Funktion zu haben scheint, die L361 und das GE-Gebiet Wolfsberg vor Staubemissionen zu schützen. Insofern erscheint es zustimmungsfähig, der Rohstoffsicherung in Abwägung mit dem forstlichen Belang Vorrang einzuräumen. Bzgl. eines im Norden der überplanten Fläche befindlichen Waldbiotops wird darauf hingewiesen, dass erforderliche Prüfungen in einem späteren Genehmigungsverfahren vorzunehmen sind.	o	Kenntnisnahme.
242	1.6	LRA Calw, 18.07.11	Umweltbericht	Die Naturschutzbelange wurden erkannt und im UB dargestellt. Eine FFH-Vorprüfung liegt vor und hat keinen Konflikt mit den Erhaltungszielen festgestellt, was im Vorfeld bereits von uns bestätigt wurde. Die betroffenen Biotop sind im UB aufgeführt; diese können auf Genehmigungsebene 'abgearbeitet' werden. Die frühzeitigen Hinweise geben künftigen Planungsträgern die Möglichkeit, sich bereits im Vorfeld um geeignete Kompensationsflächen und -maßnahmen zu bemühen, sodass im Bedarfsfall auch vorausseilende artenschutzrechtliche Maßnahmen machbar sind.	o	Kenntnisnahme. Die Verwendung von Ergebnissen des UB auf nachfolgenden Planungsebenen ist gewollt und entspricht dem 'Abschichtungsprinzip'.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
244	1.6	LRA Calw, 18.07.11	Umweltbericht S. 19, Wirkzone	Die in Anlehnung an den Abstandserlass NRW angenommene "Wirkzone 300m" für die Bemessung der Abstände zu Siedlungsflächen kann je nach Lage des Gebiets zu gering bemessen sein. Beim Heranrücken an vorhandene bzw. planungsrechtlich gesicherte Siedlungsflächen besteht, soweit sie nicht zum Abbaugelände gehören, ein Rechtsanspruch auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte. Hinweis, dass im Genehmigungsverfahren ggfs. Schallschutzgutachten und daraus resultierende Maßnahmen erforderlich werden können (betr. alle drei im Lkr. CW vorgesehenen VRG).	o	Kenntnisnahme; zutreffender Hinweis, der allerdings keine Änderung der Konzeption bzgl. des Heranziehens und der Bemessung dieser "Wirkzone" im regionalplanerischen Verfahren erfordert. Konkrete Regelung und Abstandsbemessung wie üblich im folgenden Genehmigungsverfahren.
251	1.6.1	LRA Calw, Dez. 3, Abt.34 Bauordnung		(sh. TöB-Nr. 1.6)		
15	1.7	LRA Freudenstadt, 05.08.11	-	Neben der zum Planentwurf abgegebenen Stellungnahme sind die bisher im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen weiterhin gültig.	o	Kenntnisnahme; Berücksichtigung ggf. im konkreten Einzelfall. Allerdings kann im aktuellen Verfahrensschritt keine nochmalige und vollständige Behandlung aller Aspekte früherer Stellungnahmen mehr erfolgen, da diese im Rahmen des Scopings sowie zur ergänzenden Alternativenprüfung im ersten Halbjahr 2010 in die dortigen Verfahrensschritte eingeflossen sind und dort bereits behandelt und soweit möglich berücksichtigt wurden.
163	1.7	LRA Freudenstadt, 05.08.11	7416-2-A Baiersbronn "Schrofel"	Verweis auf Stellungnahme vom 19.01.2011 zur Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung und FFH-Vorprüfung. Neben betroffenen Waldbiotopen ist der Standort Lebensraum für Wanderfalke und Kolkrahe. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist somit unverzichtbar.	o / +	Kenntnisnahme. Die Hinweise aus der genannten früheren Stellungnahme wurden bereits in den zur Trägerbeteiligung versandten Umweltbericht eingearbeitet (S. 126). Die Artenschutz-Hinweise auf Wanderfalke und Kolkrahe werden im UB auf S. 125 unten ergänzt. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der nachfolgenden Genehmigungsebene.
164	1.7	LRA Freudenstadt, 05.08.11	7416-2-A	Durch das VRG sind verschiedene gem. § 30 B-NatSchG geschützte Waldbiotop betroffen (Hangrinnen, Hangquellen, Nasswiesen, Moorbereiche). Der Bereich um den bisherigen Steinbruch ist Erholungswald Stufe 2. Außerdem ist unmittelbar um den Steinbruch Immissionsschutzwald sowie ein schmaler Streifen Bodenschutzwald kartiert/ ausgewiesen. Aus allen genannten Gründen und dem Vorkommen seltener, geschützter Arten sind aus forstlicher Sicht erhebliche negative Auswirkungen bei den aufgeführten Schutzgütern zu befürchten; eine Ausweisung wird somit kritisch beurteilt.	o / -	Kenntnisnahme, jedoch keine Änderung der Planung: Vom VRG direkt betroffen ist nur ein kleiner Teil des Immissionsschutzwaldes und ein schmaler Streifen Bodenschutzwald. Diese sowie die anderen Belange (zumeist in der Wirkzone betroffen) sind in der Umweltprüfung genannt und berücksichtigt worden, im Umweltbericht aufgeführt und in die bisherige Abwägung eingestellt worden. Die insgesamt geringen Umweltauswirkungen waren in der Abwägung anderen Belangen unterlegen. Artenschutzhinweise zur Berücksichtigung in späteren Genehmigungsverfahren sind im UB aufgeführt.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
166	1.7	LRA Freudenstadt, 05.08.11	7416-2-S Baiersbronn "Schrofel"	Verweis auf Stellungnahme vom 19.01.2011 zur Natura2000-Verträglichkeitsuntersuchung und FFH-Vorprüfung. Neben betroffenen Waldbiotopen ist der Standort Lebensraum für Wanderfalke und Kolkkrabe. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist somit unverzichtbar.	- / +	Durch das gepl. VRG ist kein Natura2000- oder FFH-Gebiet betroffen/beeinträchtigt, der Verweis greift nur bzgl. des gepl. VRG 7416-2-A und wird dort behandelt. Die Artenschutz-Hinweise auf Wanderfalke und Kolkkrabe werden im UB bei den Hinweisen auf S.131 ergänzt. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der nachfolgenden Genehmigungsebene.
167	1.7	LRA Freudenstadt, 05.08.11	7416-2-S	Durch das VRG sind verschiedene gem. § 30 B-NatSchG geschützte Waldbiotope betroffen (Hangrinnen, Hangquellen, Nasswiesen, Moorbereiche). Der Bereich um den bisherigen Steinbruch ist Erholungswald Stufe 2. Außerdem ist unmittelbar um den Steinbruch Immissionsschutzwald sowie ein schmaler Streifen Bodenschutzwald kartiert/ausgewiesen. Aus allen genannten Gründen und dem Vorkommen seltener, geschützter Arten sind aus forstlicher Sicht erhebliche negative Auswirkungen bei den aufgeführten Schutzgütern zu befürchten; eine Ausweisung wird somit kritisch beurteilt.	o / -	Kenntnisnahme, jedoch keine Änderung der Planung: Vom VRG direkt betroffen ist nur ein kleiner Teil des Immissionsschutzwaldes und ein schmaler Streifen Bodenschutzwald. Diese sowie die anderen Belange (zumeist in der Wirkzone betroffen) sind in der Umweltprüfung genannt und berücksichtigt worden, im Umweltbericht aufgeführt und in die bisherige Abwägung eingestellt worden. Die insgesamt geringen Umweltauswirkungen waren in der Abwägung anderen Belangen unterlegen. Artenschutzhinweise zur Berücksichtigung in späteren Genehmigungsverfahren sind im UB aufgeführt.
169	1.7	LRA Freudenstadt, 05.08.11	7417-3-S Waldachtal Salzstetten	Das gepl. VRG liegt im LSG "Salzstetter Horn". Angesichts des bereits vorhandenen Steinbruchs und des damit verbundenen Eingriffs wird der Ausweisung aus naturschutzfachl. Sicht zugestimmt. Allerdings geht die jetzt gepl. Abgrenzung über die mit Forstbehörden und dem Waldbesitzer vereinbarten Erweiterungsabsichten hinaus. Nordgrenze des Gebietes sollte der mittlere Erschließungsweg sein. Nach jetzigem Kenntnisstand wird der Waldbesitzer künftig einer Ausdehnung des Steinbruchs in den Ausmaßen des gepl. VRG nicht zustimmen.	o	Kenntnisnahme, aber keine Änderung der Planung: Die Abgrenzung des VRG zur Sicherung wurde mit dem Betreiber abgestimmt. Die aktuelle Erweiterungsplanung erfolgt in Ausformung des bisherigen Schutzbedürftigen Bereichs für den Abbau im TeilR.plan von 2000. Das gepl. VRG zur Sicherung dient, unbeschadet von Spekulationen über eventuelle künftige Eigentümerabsichten, der darüber hinausgehenden weiteren langfristigen Sicherung der dortigen Rohstoffvorkommen gem. LplG.
189	1.7	LRA Freudenstadt, 05.08.11	7517-1-S	Im gepl. VRG befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Ferner liegen Erkenntnisse vor, dass es sich um eine Brutstätte einer streng geschützten Art handelt, so dass weitere artenschutzrechtliche Überprüfungen zwingend erforderlich sind.	o	Kenntnisnahme. Die Biotope sind in der Umweltprüfung berücksichtigt worden, im Umweltbericht genannt und die Auswirkungen in die bisherige Abwägung eingestellt worden. Der UB enthält auch Hinweise auf die artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung; diese Hinweise werden um den hier genannten Aspekt ergänzt.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
190	1.7	LRA Freudenstadt, 05.08.11	7517-1-S	Verweis auf eine Stellungnahme des LGRB an das LRA FDS vom 22.06.11, nach der von dem gepl. VRG aus hydrogeologischer Sicht und aus Sicht des Grundwasserschutzes abgeraten wird: Das Gebiet liegt im WSG der Loppinsquelle Glatten in der Zone III. Das WSG ist nach heute geltenden Richtlinien zu klein und sollte überarbeitet werden. Das gepl. VRG käme danach in der engeren Schutzzone II zu liegen, in der die Anlage von Steinbrüchen verboten ist.	o / -	Dass das Gebiet in WSG-Zone III liegt, war längst bekannt. Allerdings wurde das Gebiet mit seiner Lage in der Zone III in der früheren Stellungnahme des LGRB vom 05.02.2010 zum Scoping für die Umweltprüfung gar nicht angesprochen. Behandlung wie bei lfd. Nr. 188.
195	1.7	LRA Freudenstadt, 05.08.11	7517-1-S2 (= Alt. 1)	Im gepl. VRG befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Ferner liegen Erkenntnisse vor, dass es sich um eine Brutstätte einer streng geschützten Art handelt, so dass weitere artenschutzrechtliche Überprüfungen zwingend erforderlich sind.	o	Kenntnisnahme. Die Biotope sind in der Umweltprüfung berücksichtigt worden, im Umweltbericht genannt und die Auswirkungen in die bisherige Abwägung eingestellt worden. Der UB enthält auch Hinweise auf die artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung; diese Hinweise werden um den hier genannten Aspekt ergänzt.
196	1.7	LRA Freudenstadt, 05.08.11	7517-1-S2 (= Alt. 1)	Verweis auf eine Stellungnahme des LGRB an das LRA FDS vom 22.06.11, nach der das gepl. VRG aus hydrogeologischer Sicht weiterer Untersuchungen bedarf: Das Gebiet liegt im WSG der Haugensteinquelle in der Zone III. Das Gewinnen von Rohstoffen stellt ein hohes Gefährdungspotential dar; zur Feststellung der hydrogeologischen Situation sind Bohrungen und weitere Untersuchungen durch ein Geologiebüro erforderlich, um die konkrete Gefährdung der Steinbrucherweiterung für die Quelle zu beurteilen. LRA schließt sich der Stellungnahme an.	o	Kenntnisnahme. Sachverhalt ist bekannt, in der Umweltprüfung berücksichtigt worden, in die Abwägung eingeflossen und führt nicht zur Veränderung der Planung. Entsprechende hydrogeologische Untersuchungen werden in der Regel vor jedem Antrag auf Erweiterung von Rohstoffabbaustellen durchgeführt und im Rahmen des jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahrens geprüft.
197	1.7	LRA Freudenstadt, 23.08.11	7517-1-S2 (= Alt. 1)	Gepl. VRG liegt am Rande landwirtschaftlicher Vorrangflur II, es grenzt an einen bestehenden Abbaustandort an. Daher werden (lw-)fachliche Bedenken vor dem Hintergrund einer vorübergehenden Inanspruchnahme zurückgestellt. Wir gehen davon aus, dass nach Abbauende die Flächen wieder vollständig rekultiviert und der lwnutzung zugeführt werden.	o	Kenntnisnahme. Rekultivierung ist in Plansatz 3.2.6.9 des Teilregionalplans Rohstoff 2000-2015, der im Zuge des aktuellen Verfahrens unverändert bleibt, geregelt.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TÖB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
202	1.7	LRA Freudenstadt, 05.08.11	7517-4-S (Alt. 2) Waldachtal-Tumlingen	Der Standort Tumlingen-Süd "Riedhalde" befindet sich im LSG. In der Wirkzone befindet sich ein gesetzlich geschütztes Waldbiotop. Da es sich um eine Neuausweisung, verbunden mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, wird angeregt, auf die Ausweisung zu verzichten. Verweis auf Bedarfsfrage. Erhebliche Bedenken auch seitens der unteren Forstbehörde: Das gepl. VRG ist ein für die Betriebsergebnisse des Forstbetriebs wichtiger geschlossener, zusammenhängender Fichte-Tanne-(Buche-)Bestandteil des Gemeindewaldes. Es liegt im LSG und ist Bestandteil eines Regionalen Grünzugs. Im Zentrum der Riedhalde befindet sich ein Altholz-Waldbiotop, in diesem Bereich befinden sich Brutbäume des Rotmilans. Das Gebiet ist außerdem Lebensraum mehrerer seltener Vogelarten. Im Waldgebiet sind mehrere Dolinen vorhanden, am Südrand der Riedhalde schließen sich mehrere Biotope an. Direkt an die Riedhalde angrenzend befindet sich der Erholungsschwerpunkt Tumlinger See, das Gebiet ist als Erholungswald kartiert. Die Auswirkungen des Steinbruchs auf die Ortschaft Waldachtal, die Erholungsfunktion des Waldes und vor allem auf die umliegenden Biotope und das Vogelvorkommen müssen ausführlich untersucht werden.	o / +	Kenntnisnahme. Alle genannten Fach- und Umweltaspekte sind bekannt und wurden in der Umweltprüfung, im Umweltbericht und in der vergleichenden Betrachtung des Erläuterungsberichts zum Planentwurf S.94 ff. berücksichtigt. Gemäß vergleichender Betrachtung, Gewichtung und Abwägungsvorschlag entsprechend ANLAGE 5 zu Tabelle 1 und lfd. Nr. 193 wird das Gebiet Glatten-Ost/Schopfloch als Vorranggebiet festgelegt, und nicht das Gebiet Waldachtal-Tumlingen-Süd.
207	1.7	LRA Freudenstadt, 23.08.11	7517-4-S (Alt. 3)	Planerischer Neuansatz in landw. Vorrangflur II. Die langfristige Beanspruchung leistungsfähiger Böden und die Strukturverschlechterung beeinträchtigen lw-Belange erheblich. Flurneuerungsverfahren, Bodenordnungsmaßnahmen; Rohstoffsicherung steht dem öffentl. Interesse an der Verbesserung der Agrarstruktur entgegen. Fläche für Windkraftanlagen in ca. 450 m, Biogasanlage in ca. 250 m Entfernung -->ausreichender Abstand gegeben? Anregung, auf die Ausweisung ganz zu verzichten.	o / +	Das Gebiet ist zwar nicht als landwirtschaftliche Vorrangflur eingestuft, jedoch als Vorrangfläche; dieser Indikator ist in die Bewertung des Schutzgutes Boden in der Umweltprüfung eingeflossen (S. 179 UB). Gemäß vergleichender Betrachtung, Gewichtung und Abwägungsvorschlag entsprechend ANLAGE 5 und lfd. Nr. 193 wird das Gebiet Glatten-Ost/Schopfloch als Vorranggebiet festgelegt, und nicht das Gebiet Oberflingen-Heerweg.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
206	1.7	LRA Freudenstadt, 05.08.11	7517-4-S (Alt. 3) Schopfloch-Oberifflingen	Verweis auf frühere Stellungnahme v. 11.06.10, teilweise Betroffenheit von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht (angrenzend bzw. in der Wirkzone), völliger Neuansatz, Abbauggebiet würde zu einem erheblichen Eingriff führen, der Bedarf wird nicht gesehen, daher Anregung, ganz auf das gepl. VRG zu verzichten.	o / +	Kenntnisnahme. Die genannten Aspekte sind in die Umweltprüfung, den Umweltbericht und die Bewertung der Umweltauswirkungen eingeflossen. Gemäß vergleichender Betrachtung, Gewichtung und Abwägungsvorschlag entsprechend ANLAGE 5 zu Tabelle 1 und lfd. Nr. 193 wird das Gebiet Glatten-Ost/Schopfloch als Vorranggebiet festgelegt, und nicht das Gebiet Oberifflingen-Heerweg.
215	1.7	LRA Freudenstadt, 05.08.11	7618-3-S	Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken; jedoch befindet sich in der Wirkzone ein geschütztes Waldbiotop. Bei Inanspruchnahme der Fläche muss ein Waldumwandlungsverfahren bei der höheren Forstbehörde durchgeführt werden.	o	Kenntnisnahme; die genannten Aspekte sind bekannt, Biotop in der Umweltprüfung berücksichtigt.
221	1.7	LRA Freudenstadt, 05.08.11	Begründung S. 8, S. 16	<i>Bedarfsfrage:</i> Die RV sind verpflichtet, die Rohstoffe über einen Zeitraum von ca. 15 bis 20 Jahre zu sichern. Bezogen auf den Landkreis Freudenstadt ist eine solche Sicherung bereits durch die genehmigten Abbauflächen gewährleistet. Im Landkreis stehen derzeit noch ca. 11 Mio. m ³ abbaubares Gesteinsmaterial zur Verfügung; durch die genehmigten Abbauflächen (ohne Vorrangflächen) ist somit ein Rohstoffabbau im Lkrs. FDS auf ca. 27 Jahre sichergestellt.	o	Kenntnisnahme, aber keine Änderung der Planungskonzeption: Der RV muss sowohl VRG für den Abbau als auch zur Sicherung von Rohstoffen für jeweils ca. 15-20 Jahre festlegen, also zusammen für 30-40 Jahre. VRG zur Sicherung sind in der Region NSW noch nicht festgelegt, dies muss mit dem aktuellen Verfahren nachgeholt werden. Das LGRB hat dafür den <u>regionsweiten</u> Bedarf hergeleitet. Dieser Bedarf muss dort in VRG umgesetzt werden, wo es verfügbare abbauwürdige Rohstoffvorkommen gibt; dies ist aufgrund der geologischen Gegebenheiten in der Region NSW nicht überall gleichermaßen der Fall. Daher kann die Bedarfsfrage auch nicht auf einen einzelnen Landkreis 'heruntergebrochen' betrachtet werden.
252	1.7.1	LRA Freudenstadt, Ref. 5, Amt 50 Bau- und Umweltschutz		(sh. TöB-Nr. 1.7)		
253	2.1	BMA Knittlingen				
16	2.2	BMA Sternenfels, 03.08.11	-	Der Planung wird zugestimmt.	o	Kenntnisnahme.
254	2.3	BMA Maulbronn				

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TÖB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
89	2.4	BMA Mühlacker, 30.06.11	7018-1-S	Das Gebiet rückt in empfindlichem Maße in die Siedlungsnähe des Ortes Sengach sowie des im FNP dargestellten geplanten Gartenhausgebiets Herrenbrunnen, wodurch eine starke Beeinträchtigung der Erholungsnutzung und der benachbarten Wohnnutzungen zu befürchten ist. Die Bewohner des Gebiets Lämmerzunge in Enzberg werden in erheblichem Umfang durch ein nur ca. 360 m entferntes Abbaugelände und durch hiermit verbundene Erschütterungen und Lärm beeinträchtigt. Das neue Gebiet rückt näher an die vorhandene Wohnbebauung im Sengach sowie an weitere Wohnbauflächen in Enzberg heran, für dessen Bewohner ein Ende der Abbaubeeinträchtigungen bisher in Sicht war. Aufgrund dieses erheblichen Beeinträchtigungspotentials, der vorhandenen 110 kV-Leitung, der Lage in Wasserschutzzone III sowie einem Gebiet für die Kaltluftentstehung spricht sich die Stadt ausdrücklich gegen das geplante Vorranggebiet aus. Als Alternative würde eine Untersuchung des prognostizierten Vorkommens nordwestlich der Landesstraße 1173 begrüßt werden (unter Berücksichtigung des hier liegenden Gartenhausgebiets Hitzberg).	(+)	Die von der Stadt vorgeschlagene Alternativfläche "Hitzberg" nordwestlich der L 1173 wurde anhand der Kriterien der Umweltprüfung sowie der Abwägung entsprechend dem Erläuterungsbericht zum Planentwurf (S. 68 ff.) untersucht und bewertet. Die Untersuchung (sh. ANLAGE 2 zu Tabelle 1) hat ergeben, dass die Alternative als deutlich ungünstiger bzw. ungeeignet für ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen eingestuft werden muss. Die Untersuchung sowie die anderen Aspekte (vgl. lfd. Nr. 85-87 und 90+91) wurden mit den Einwendern lfd.Nr. 89-91 in einem Gespräch erörtert. Dabei wurde auch festgestellt, dass das geplante VRG alle immissionsschutzfachlichen und -rechtlichen Vorsorgeabstände (300 m zu Siedlungsgebieten) einhält bzw. z.T. deutlich überschreitet, und aus dem bisherigen Abbaubetrieb auch noch nie Überschreitungen von einzuhaltenden Grenzwerten erfolgt sind. Fachliche Gesichtspunkte, die zu einem Ausscheiden des gesamten Gebiets führen würden, liegen daher nicht vor. Einschränkung der Erholungsfunktion und gepl. Gartenhausgebiet: Hauptnutzung erfolgt an Wochenenden und Feiertagen, zu diesen Zeiten ruht das Werk. Beeinträchtigungen an Werktagen unterliegen in der Abwägung. Dennoch ist in einer Bürgerinformationsveranstaltung am 23.05.12 die Prüfung weiterer Alternativen zugesagt worden (sh. ANLAGE 6), daher ist eine Entscheidung über das Gebiet vorerst zurückzustellen und eine weitere Alternativenprüfung durchzuführen. Im Weiteren wird auf die Behandlungsvorschläge zu den lfd.Nr. 85-88 und 90-94 verwiesen.
105	2.4	BMA Mühlacker, 28.06.11	7019-3, 7019-8	Es hat sich gezeigt, dass für die beiden Abbauflächen 7019-3 westlich der Ziegelei und 7019-6 Ziegelhülle (korrekt 7019-8 gemäß Teilregionalplan 2000), beides Tongruben, aus heutiger Sicht kein Bedarf mehr besteht. Die Tongrube westlich der Ziegelei ist seit 2005 stillgelegt, teilweise abgebaut und rekultiviert. Die Tongrube im Bereich Ziegelhülle ist ebenfalls seit 2005 stillgelegt, an dieser Fläche wurde vom LGRB kein Bedarf angemeldet. Da zu erwarten ist, dass auch zukünftig kein Bedarf an den Flächen bestehen wird, da die Ziegelwerke seit Ende 2009 ihre Produktion eingestellt haben, wünscht die Stadt die Herausnahme der beiden Gebiete.	-	Richtig ist, dass derzeit kein Bedarf mehr an diesen im Teilregionalplan 2000 festgelegten "Schutzbedürftigen Bereichen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" besteht, da die Produktion der früheren Ziegelwerke Mühlacker eingestellt wurde. Das Gebiet 7019-8 "Ziegelhülle" südlich Lienzingen ist aber nicht vollständig abgebaut, sondern stellt laut Schreiben des RP Freiburg, LGRB, vom 30.3.2011 nach wie vor eine hochwertige Lagerstätte dar; das Gebiet soll daher nicht entfallen. Das Gebiet 7019-3 am Standort der ehemaligen Ziegelei ist dagegen weitestgehend abgebaut. Dieses und andere Gebiete sollen daher bei der nächsten Gesamtfortschreibung des Regionalplans überprüft und dann ggf. nicht mehr als Vorranggebiet festgelegt werden. Aktuell keine Planänderung, da nicht Verfahrensgegenstand.
255	2.5	BMA Ötisheim				

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
104	2.6	BMA Illingen, 01.08.11	7019-2	Gemeinde begrüßt die Streichung des bisherigen Schutzbedürftigen Bereichs östlich Illingen auf der Nordseite der B 10 und die stattdessen geplante Verlegung des Standortes auf die Südseite der B 10, wozu sie bereits ihre Unterstützung zugesichert hat.	o	Kenntnisnahme.
116	2.6	BMA Illingen, 01.08.11	7019-9-S	Da durch das Gebiet in der bisherigen Abgrenzung ein Gartenhausgebiet überplant würde, wird ein mit dem ISTE und dem Unternehmer abgestimmter geringfügig veränderter Abgrenzungsvorschlag vorgelegt, der das Gartenhausgebiet ausspart und zum Wohngebiet "Hummelberg" den erforderlichen Mindestabstand von 300 m einhält.	+	Weitestgehend Übernahme der geänderten Abgrenzung, Aussparung des Gartenhausgebiets. Das vorgesehene VRG rückt damit allerdings etwas näher nach Norden und an den südlichen Ortsrand heran als bisher geplant (von ca. 390 auf ca. 350 m); der Abstand ist jedoch für die regionalplanerische Festlegung nach wie vor ausreichend. Vgl. auch lfd.Nr. 118.
256	2.7	BMA Wiernsheim				
17	2.8	BMA Wurmburg, 15.06.11	-	Keine Einwände oder Bedenken.	o	Kenntnisnahme.
125	2.9	BMA Heimsheim, 27.07.11	7119-1-S	Zum Gebiet 7119-1-S Mehrheitsbeschluss GR für Zustimmung.	o	Kenntnisnahme.
129	2.9	BMA Heimsheim, 27.07.11	7119-1-S1	Zustimmende Kenntnisnahme, dass das Gebiet 7119-1-S1 in der Abwägung vorläufig ausgeschieden wurde; dieses Gebiet kann aus den in der Stellungnahme vom 22.12.2009 genannten Gründen für die Stadt auf keinen Fall in Frage kommen.	o	Kenntnisnahme. Das Gebiet 7119-1-S1 ist nicht im Planentwurf enthalten.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

Ifd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf Ifd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
135	2.10	BMA Friolzheim, 05.07.11	7119-2-S	Ablehnung des geplanten VRG im Hinblick auf den Erhalt des rechtsgültig im FNP Heckengäu enthaltenen GE-Teilgebiets "Reute" des IKG sowie große Bedenken in Bezug auf die nachhaltige Beeinträchtigung der vorhandenen Wasserschutzgebiete (Verweis auf die Stellungnahmen der TöB 3.22, Ifd.Nr. 138, und TöB 14.1, Ifd.Nr. 141). Ergänzend wird genannt, dass durch die Planung ein künftiger Rohstoffabbau noch näher an das bestehende Landhausgebiet Geissberg heranrücken würde, teilweise wären Bestandsobjekte innerhalb der 300 m-Zone gelegen. Unmittelbar angrenzend an diese Schutzzone befindet sich mit dem Vereinsgelände des Tennisclubs eine wichtige Freizeiteinrichtung mit hoher Nutzungsfrequenz, worin ein erhebliches Konfliktpotential gesehen wird. Weiter wird auf mehrere räumliche Alternativen verwiesen, die dem Steinbruchbetreiber in den vergangenen Jahren aufgezeigt worden seien, auf denen er einerseits den langfristigen Weiterbetrieb des Standortes sichern könne und zum anderen hätte man sich in gutem Einvernehmen befunden, neben diesem gesicherten Fortbestand auch der gewerblichen Entwicklung der Gemeinden genügend Raum zu belassen; warum dieser gute und beiderseitige Konsens nun durch die vorgelegte Planung aufgekündigt werden solle, erschließe sich nicht. Ablehnung des geplanten Vorranggebiets und dauerhafte Herausnahme aus dem laufenden Planverfahren.	+	Nach einer Abwägung der vorgebrachten Belange insbes. lt. Ifd. Nr. 136 und 138 und entsprechend dem Behandlungsvorschlag zu Ifd. Nr. 131 und 132 wird das geplante VRG ausgeschieden. Alternativen am vorhandenen Standort gibt es jedoch nicht.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
136	2.11	BMA Mönshheim, 16.06.11	7119-2-S	Die Ausweisung des geplanten Vorranggebiets wird entschieden abgelehnt, da sie die Planungen des Teilgebiets "Reute" im interkommunalen "Gewerbepark Heckengäu" stark einschränken, wenn nicht sogar unmöglich machen würde. Das Teilgebiet ist Bestandteil des genehmigten FNP. Derzeit tätig der Zweckverband "IKG Heckengäu" auf der Grundlage dieses FNP bereits Grundstückskäufe und damit Investitionen für die künftige Realisierung der Gewerbeentwicklung. Ein gewisser Spielraum früherer Stellungnahmen der Gemeinde ist daher nun nicht mehr gegeben. Eine künftige Erweiterung der Rohstoffabbaufäche wird von der Gemeinde abgelehnt; dies wurde auch im Rahmen des letzten Erweiterungsverfahrens (genehmigt 2009) seitens der Gemeinde betont.	+	Ausscheiden des Vorranggebiets gemäß Behandlungsvorschlag zu lfd. Nr. 131 + 132.
137	2.12	BMA Wimsheim, 27.07.11	7119-2-S	Bereits in früheren Untersuchungen wurde durch Markierungsversuche nachgewiesen, dass ein Zusammenhang zwischen dem Abbaugelände und der Wasserversorgung besteht. Sowohl die Gemeinde als auch der Zweckverband Wasserversorgung Frielzheim-Wimsheim haben deshalb bereits früher die Ausweisung des Gebietes 7119-2 im Teilregionalplan 2000 abgelehnt. Die Bedenken werden uneingeschränkt aufrechterhalten. Durch die Neuausweisung des jetzt geplanten Gebietes wird das Risiko der nachgewiesenen Beeinflussung noch erhöht. Da sowohl eine mögliche Gefährdung des Grundwassers als auch eine negative Beeinflussung der Grundwasserneubildung zu befürchten ist, wird die Ausweisung des Gebietes abgelehnt; Bitte, das Gebiet dauerhaft aus der Planung herauszunehmen.	+	Nach einer Abwägung der vorgebrachten Belange insbes. lt. lfd. Nr. 136 und 138 und entsprechend dem Behandlungsvorschlag zu lfd. Nr. 131 und 132 wird das geplante VRG ausgeschieden.
120	2.13	BMA Tiefenbronn, 05.05.11	7118-1-A	Keine veränderten Punkte gegenüber letzter Stellungnahme (-> 27.02.2009: dort ebenfalls keine veränderten Punkte gegenüber Stellungnahme von 2004; -> 20.08.2004: eine Erweiterung des bisherigen Abbaubereichs könnte eventuell in Frage kommen; Bitte, diese Fläche evtl. in die Sicherungsgebiete für weitere 15 Jahre aufzunehmen).	+	Die Erweiterung des bisherigen Schutzbedürftigen Bereiches für den Abbau von Rohstoffen (künftig "Vorranggebiet") sowie die zusätzliche Festlegung eines Vorranggebiets zur Sicherung von Rohstoffen für weitere 15 Jahre ist Gegenstand der aktuellen 2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans. Dem Anliegen wird mit der Planung somit Rechnung getragen.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
122	2.13	BMA Tiefenbronn, 05.05.11	7118-1-S	Keine veränderten Punkte gegenüber letzter Stellungnahme (-> 27.02.2009: dort ebenfalls keine veränderten Punkte gegenüber Stellungnahme von 2004; -> 20.08.2004: eine Erweiterung des bisherigen Abbaubereichs könnte eventuell in Frage kommen; Bitte, diese Fläche evtl. in die Sicherungsgebiete für weitere 15 Jahre aufzunehmen).	+	Die Erweiterung des bisherigen Schutzbedürftigen Bereiches für den Abbau von Rohstoffen (künftig "Vorranggebiet") sowie die zusätzliche Festlegung eines Vorranggebiets zur Sicherung von Rohstoffen für weitere 15 Jahre ist Gegenstand der aktuellen 2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans. Dem Anliegen wird mit der Planung somit Rechnung getragen.
257	2.14	BMA Neuhausen				
18	2.15	BMA Neulingen, 23.05.11	-	Belange der Gemeinde werden nicht tangiert.	o	Kenntnisnahme.
90	2.16	BMA Ölbronn-Dürrn, 03.08.11	7018-1-S	Die Ausweisung des geplanten VRG darf nicht zu einem noch höheren Verkehrsaufkommen führen. Schon heute führt der Abbau in Enzberg zu einer Schwerverkehrsbelastung insbes. der OD Dürrn und Kieselbronn. Langfristig ist keine Entlastung absehbar. In der weiteren Planung ist daher eine Erörterung der konkreten Verkehrsbelastung notwendig; eine künftige Abbaugenehmigung darf nicht zu einem höheren Verkehrsaufkommen führen.	(+)	Mit dem geplanten VRG wird nicht ursächlich mehr Verkehr erzeugt, allerdings könnte der Verkehr wie richtig erkannt zeitlich länger auftreten. Eine etwaige zeitliche Einschränkung eines Verkehrsgeschehens ist jedoch nicht auf der Regionalplanungsebene zu regeln. Um hier möglicherweise auch kurzfristig zu einer Reduzierung der Verkehrsbelastung zu gelangen, hat sich die Abbaufirma in einem Erörterungsgespräch bereit erklärt, gemeinsam mit den Gemeinden nach Lösungen zu suchen. Dies wird vom Regionalverband ausdrücklich unterstützt. Dennoch ist in einer Bürgerinformationsveranstaltung am 23.05.12 die Prüfung weiterer Alternativen zugesagt worden (sh. ANLAGE 6), daher ist eine Entscheidung über das Gebiet vorerst zurückzustellen und eine weitere Alternativenprüfung durchzuführen (vgl. auch lfd.Nr. 85+86 und 89).
91	2.17	BMA Kieselbronn, 28.07.11	7018-1-S	Überdurchschnittlich hoher Anteil des Schwerverkehrs in der OD ist laut früherer Verkehrsuntersuchung insbesondere auf den Verkehr des Steinbruchs Enzberg von und zur B 294 und A 8 zurückzuführen. Darauf wurde bereits bei früheren Erweiterungsverfahren hingewiesen. Mit dem geplanten Gebiet und der danach folgenden Rekultivierung ist ein Ende dieser Verkehrsbelastung in der OD auf Jahrzehnte hinaus nicht in Sicht. Daher Infragestellung des VRG 7018-1-S und Forderung nach einer Entlastung der OD Kieselbronn und der OD Dürrn vor einer Abbaugenehmigung für das geplante VRG.	(+)	Erweiterungsgenehmigungen sind vom LRA Enzkreis trotz der von der Gemeinde geltend gemachten Verkehrsbelastung immer erteilt worden. Mit dem geplanten VRG wird nicht ursächlich mehr Verkehr erzeugt; allerdings könnte der Verkehr wie richtig erkannt zeitlich länger auftreten. Eine etwaige zeitliche Einschränkung eines Verkehrsgeschehens ist jedoch nicht auf der Regionalplanungsebene zu regeln. Um hier möglicherweise auch kurzfristig zu einer Reduzierung der Verkehrsbelastung zu gelangen, hat sich die Abbaufirma in einem Erörterungsgespräch bereit erklärt, gemeinsam mit den Gemeinden nach Lösungen zu suchen. Dies wird vom Regionalverband ausdrücklich unterstützt. Dennoch ist in einer Bürgerinformationsveranstaltung am 23.05.12 die Prüfung weiterer Alternativen zugesagt worden (sh. ANLAGE 6), daher ist eine Entscheidung über das Gebiet vorerst zurückzustellen und eine weitere Alternativenprüfung durchzuführen (vgl. auch lfd.Nr. 85+86 und 89).
258	2.18	BMA Königsbach-Stein				
259	2.19	BMA Eisingen				
19	2.20	BMA Kämpfelbach, 09.06.11	-	Keine Einwände.	o	Kenntnisnahme.
260	2.21	BMA Remchingen				

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
20	2.22	BMA Kelttern, 06.06.11	-	keine Bedenken.	o	Kenntnisnahme.
21	2.23	BMA Straubenhardt, 28.06.11	-	Die Umsetzung des Rohstoffsicherungskonzeptes des Landes durch die vorliegende Planung wird begrüßt	o	Kenntnisnahme
22	2.24	BMA Neuenbürg, 25.05.11	-	Belange der Stadt werden nicht berührt, Anregungen und Bedenken werden keine vorgetragen.	o	Kenntnisnahme.
261	2.25	BMA Engelsbrand				
262	2.26	BMA Birkenfeld				
263	2.27	BMA Ispringen				
23	2.28	BMA Niefern-Öschelbronn, 26.05.11	-	Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise.	o	Kenntnisnahme.
24	2.29	BMA Pforzheim, 01.06.11	-	Nicht berührt, keine Anregungen oder Bedenken.	o	Kenntnisnahme.
95	2.30	NBV Pforzheim, 27.06.11	7018-6	Belange des NBV sind räumlich und inhaltlich nicht betroffen. Kenntnisnahme, dass die im FNP nachrichtlich dargestellte Rohstofffläche nordöstlich von Ispringen an der Gemarkungsgrenze im Rahmen dieser Ergänzung entfällt.	o	Kenntnisnahme zu Satz 1. Satz 2 resultierte aus einem Mißverständnis; der Schutzbedürftige Bereich nordöstlich Ispringen (Nr. 7018-6 im geltenden TeilR-plan von 2000) entfällt nicht.
25	2.40	BMA Bad Herrenalb, 25.05.11	-	Zustimmung, keine weiteren Anregungen.	o	Kenntnisnahme.
264	2.41	BMA Dobel				
26	2.42	BMA Bad Wildbad, 20.07.11	-	Keine Betroffenheit, daher weder Anregungen noch Bedenken.	o	Kenntnisnahme.
265	2.43	BMA Enzklösterle				
27	2.44	BMA Höfen, 19.07.11	-	Nicht betroffen, keine Bedenken oder Anregungen.	o	Kenntnisnahme.
28	2.45	BMA Schömburg, 07.06.11	-	Keine Anregungen.	o	Kenntnisnahme.
266	2.46	BMA BadLiebenzell				
267	2.47	BMA Unterreichenbach				
268	2.48	BMA Calw				
29	2.49	BMA Oberreichenbach, 24.05.11	-	Keine Anregungen.	o	Kenntnisnahme.
269	2.50	BMA Althengstett				
270	2.51	BMA Simmozheim				
271	2.52	BMA Ostelsheim				
30	2.53	BMA Gechingen, 05.05.11	-	Nicht betroffen, keine Anregungen.	o	Kenntnisnahme.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TÖB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
272	2.54	BMA Bad Teinach-Z.				
31	2.55	BMA Neuweiler, 16.05.11	-	Nicht berührt.	o	Kenntnisnahme.
32	2.56	BMA Neubulach, 18.05.11	-	Keine Einwendungen oder Anmerkungen.	o	Kenntnisnahme.
33	2.57	BMA Wildberg, 01.06.11	-	Zustimmung.	o	Kenntnisnahme.
179	2.58	BMA Nagold, 16.06.11, ergänzende Hinweise Dez.2011, weitere Stellungnahme 20.04.12	7418-1-S	Die Stadt hat im Juni 2011 Bedenken gegen die Ausweisung des Gebiets 7418-1-S Nagold-Ost vorgetragen und beantragt, auf die Ausweisung dieser Fläche zu verzichten; als Grund wurde auf die betroffenen Umweltbelange und auf offenbar befürchtete Auswirkungen für das benachbarte GE-Gebiet Wolfsberg verwiesen. Nach Erörterung mit dem RV und der Firma im Dezember und nochmaliger Darlegung der der Planung zugrunde liegenden Argumentation und Abwägung des RV stimmte die Stadt nach neuer Bewertung des Sachverhaltes am 17.04.12 der Festlegung des Vorranggebiets zu .	o	Kenntnisnahme.
186	2.58	BMA Nagold, 16.06.11	7418-3-S	Die Stadt Nagold begrüßt den Verzicht auf eine Ausweisung der Fläche 7418-3-S Nagold-Hochdorf (Nord) . Auf die Ausweisung der Fläche 7518-3-S Nagold-Hochdorf (West) sollte grundsätzlich verzichtet werden. Die Stadt hat - analog der (<i>gleichlautenden</i>) Stellungnahme vom 31.03.11 - auch weiterhin erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung der Flächen und beantragt, auf die Ausweisung dieser Flächen zu verzichten.	o	Kenntnisnahme. Beide Gebiete sind nicht im Planentwurf enthalten.
212	2.58	BMA Nagold, 16.06.11	7518-3-S	Die Stadt Nagold begrüßt den Verzicht auf eine Ausweisung der Fläche 7418-3-S Nagold-Hochdorf (Nord). Auf die Ausweisung der Fläche 7518-3-S Nagold-Hochdorf (West) sollte grundsätzlich verzichtet werden. Die Stadt hat - analog der (<i>gleichlautenden</i>) Stellungnahme vom 31.03.11 - auch weiterhin erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung der Flächen und beantragt, auf die Ausweisung dieser Flächen zu verzichten.	o	Kenntnisnahme. Beide Gebiete sind nicht im Planentwurf enthalten.
34	2.59	BMA Ebhausen, 09.08.11	-	Keine Bedenken und Anregungen.	o	Kenntnisnahme.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
35	2.60	BMA Haiterbach, 23.05.11	-	Belange sind nicht betroffen.	o	Kenntnisnahme.
273	2.61	BMA Rohrdorf				
36	2.62	BMA Altensteig, 04.08.11	-	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.	o	Kenntnisnahme.
274	2.63	BMA Egenhausen				
275	2.64	BMA Simmersfeld				
276	2.70	BMA Horb				
37	2.71	BMA Eutingen i. Gäu, 13.05.11	-	keine Anregungen oder Bedenken.	o	Kenntnisnahme.
277	2.72	BMA Empfingen				
38	2.73	BMA Pfalzgrafenweiler, 29.06.11	-	Belange sind nicht berührt, keine Bedenken.	o	Kenntnisnahme.
278	2.74	BMA Grömbach				
279	2.75	BMA Wörnersberg				
280	2.76	BMA Dornstetten				
281	2.77	BMA Glatten				
198	2.78	BMA Schopfloch, 12.05.11	7517-1-S2 (= Alt. 1)	Gemeinde lehnt Einbeziehung des Standortes Glatten-Ost/Schopfloch ab, weil dieser laut Umweltbericht mit besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Hinblick auf Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt verbunden wäre. Außerdem befindet sich der Bereich in der Zone III einer genutzten Wasserversorgung -> erhebliche Bedenken (wie auch das LRA FDS, untere Wasserbehörde, in einer früheren Stellungnahme vom 11.06.2010). Außerdem bestehen große Zweifel, ob überhaupt ein Bedarf für die Festlegung dieses Gebietes besteht, da bislang nur ein geringer Teil des bisherigen Abbaugebiets genutzt wird.	o / -	Vorgetragene Sachverhalte sind bekannt, im Umweltbericht dargestellt und in die bisherige vergleichende Betrachtung (Erläuterungsbericht zum Planentwurf S. 90 + 94 ff.) eingestellt. Der Bedarf ist auf die ganze Region bezogen ermittelt worden und dezentral teilräumlich orientiert zu decken. Da die Vorkommen im Raum Dornstetten teils erschöpft, teils nur noch begrenzt verfügbar sind, wird die Bedeutung des Standortes Glatten voraussichtlich zunehmen. Im Weiteren Gewichtung, Abwägungsvorschlag und Behandlung entsprechend lfd. Nr. 193 und ANLAGE 5 und Beibehaltung als Vorranggebiet.
208	2.78	BMA Schopfloch, 12.05.11	7517-4-S (Alt. 3)	Gemeinde lehnt Einbeziehung des Standortes Oberiflingen-Heerweg (= Alternative 3) ab.	+	Gemäß vergleichender Betrachtung, Gewichtung und Abwägungsvorschlag entsprechend ANLAGE 5 und lfd. Nr. 193 wird das Gebiet Glatten-Ost/Schopfloch als Vorranggebiet festgelegt, und nicht das Gebiet Oberiflingen-Heerweg.
170	2.79	BMA Waldachtal, 28.07.11	7417-3-S	Der Ausweisung des VRG Salzstetten wird zugestimmt.	o	Kenntnisnahme.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
203	2.79	BMA Waldachtal, 28.07.11	7517-4-S (Alt. 2)	Ausweisung des VRG wird kategorisch abgelehnt. Gebiet ist wichtiges örtliches Naherholungsgebiet mit hohem Stellenwert, auch LSG; Nähe zum "Tumlinger See"; erheblicher Freizeitwert; Abbau wäre daher katastrophal. Auch aus Gründen des Naturschutzes und wegen der geringen Nähe zur Bebauung Tumlingen soll Ausweisung nicht erfolgen: Abbau würde Emissionen verursachen, welche der Umgebung nicht zugemutet werden dürfen, zu nennen sind insbes. Schutzgüter Klima, Luft und Landschaftsbild. Selbst für Prädikatisierung des Luftkurortes Lützenhardt wären nachhaltige Beeinträchtigungen zu befürchten. Unübersehbar wären auch mögliche Auswirkungen für den in der Nähe liegenden Hauptgewerbebetrieb Firma Fischer: Zum Einen sind dort stetige Erweiterungen erforderlich und planungsrechtlich schon veranlasst; aber auch für die Produktion in Reinraumqualität wären Beeinträchtigungen durch Staub oder andere Emissionen zu befürchten.	o / +	Die Argumente sind bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Gemeinde angeführt und vom RV in die Umweltprüfung, in den Umweltbericht und in die bisherige vergleichende Betrachtung gemäß Erläuterungsbericht zum Planentwurf S. 94 ff. eingestellt worden. Gemäß vergleichender Betrachtung, Gewichtung und Abwägungsvorschlag entsprechend ANLAGE 5 und lfd. Nr. 193 wird das Gebiet Glatten-Ost/Schopfloch als Vorranggebiet festgelegt, und nicht das Gebiet Tumlingen-Süd.
39	2.80	BMA Loßburg, 05.07.11	-	keine Anregungen oder Bedenken.	o	Kenntnisnahme.
282	2.82	BMA Alpirsbach				
40	2.83	BMA Freudenstadt, 15.06.11	-	Keine Anregungen.	o	Kenntnisnahme.
283	2.84	BMA Seewald				
284	2.85	BMA Bad Rippoldsau-Schapbach				
285	2.86	BMA Baiersbronn				
41	2.90	BMA Vaihingen/Enz, 07.06.11	-	keine Anregungen	o	Kenntnisnahme.
237	2.91	BMA Rutesheim, 31.05.11	Karte S. 52	Bedenken gegen die Ausweisung des Vorranggebiets zur Sicherung auf Gemarkung Rutesheim in der im Kartenteil des Entwurfs auf S. 52 dargestellten Abgrenzung östlich des Steinbruchs Heimsheim, Abstand von 500 m zum OT Perouse wahren; auch VRS als TöB beteiligen.	+ / o	Das auf Gemarkung Rutesheim (Region Stuttgart) dargestellte Gebiet ist eine nachrichtliche Übernahme aus dem Entwurf des Regionalplans Stuttgart. Da dieses Gebiet aber mit dem Satzungsbeschluss über den R-Plan Stuttgart verändert wurde, wird die Darstellung in der Karte S. 52 entsprechend angepasst. Der VRS ist als TöB beteiligt.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

Ifd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf Ifd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
145	2.92	BMA Herrenberg, 21.07.11	7318-1-A	Der Festlegung der beiden VRG auf Gemarkung Wildberg-Sulz am Eck wird grundsätzlich zugestimmt, soweit für Herrnberg relevante Belange des Wasserschutzes und der Forstwirtschaft ausreichend berücksichtigt werden. Zum Schutz des Herrenberger Waldes sollte ein Waldschutzstreifen von mindestens 20m auf Flächen der Gemarkung Sulz bei der weiteren Abbauplanung berücksichtigt werden (Vereinbarung im Zuge des späteren Genehmigungsverfahrens). Bezgl. Wasserschutz Verweis auf das frühere Schreiben der Ammertal-Schönbuchgruppe vom 15.03.11 und die dort geäußerten Bedenken. Die VRG liegen nach der Verordnung des RP Tü vom 20.10.10 in Zone IIIA eines WSG, welches die Quelfassung Schachtbrunnen Ammermühle I der Stadt Herrenberg einschließt. Nach der neuen VO "Westliche Erweiterung" ist in dieser Zone das Anlegen oder wesentliche Erweitern von Erdaufschlüssen insbes. zum Gewinnen von Steinen und Erden verboten, sofern nicht die Unbedenklichkeit für das Grundwasser nachgewiesen wird. Bzgl. der Auswirkung der VRG auf die Quelfassung Ammermühle derzeit keine Beurteilung möglich. Weitere Hinweise auf den Umfang der künftig geplanten Nutzung der Ammermühle, dafür vorgesehene Investitionen in Millionenhöhe und auf den (bereits im UB genannten) Wasserschutzwald im Bereich Zimmer/Weiler und Lehen sowie auf vorliegende Markierungsversuche mit der Schlussfolgerung, "nach der Festlegung eines Abbaugbietes im Regionalplan sollten vor einem Gesteinsabbau im Genehmigungsverfahren die wasserwirtschaftlichen Belange detailliert geprüft werden".	o	Kenntnisnahme. Waldabstand wird in späterem Genehmigungsverfahren geregelt. Von besonderer Bedeutung ist hier die Forderung nach detaillierter Prüfung der wasserwirtschaftlichen Belange <u>im Genehmigungsverfahren</u> "nach Festlegung eines Abbaugbietes im Regionalplan" - hier wird also im Gegensatz zu anderen Einwendern keine Forderung erhoben, diese detaillierte Prüfung bereits auf der Ebene der Regionalplanung selbst durchzuführen. Dies entspricht auch der bisherigen Auffassung des RVNSW. Im Weiteren Verweis auf die Behandlung der Anregungen zu Ifd. Nr. 143.
152	2.92	BMA Herrenberg, 21.07.11	7318-1-A, 7318-1-S	Im Rahmen des zukünftigen Genehmigungsverfahrens sollten die Wegebeziehungen für den Erholungs- und für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr untersucht und berücksichtigt werden.	o	Kenntnisnahme. Derartige Aspekte werden regelmäßig im Genehmigungsverfahren geprüft.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
158	2.92	BMA Herrenberg, 21.07.11	7318-1-S	Der Festlegung der beiden VRG auf Gemarkung Wildberg-Sulz am Eck wird grundsätzlich zugestimmt, soweit für Herrnberg relevante Belange des Wasserschutzes und der Forstwirtschaft ausreichend berücksichtigt werden. Zum Schutz des Herrenberger Waldes sollte ein Waldschutzstreifen von mindestens 20m auf Flächen der Gemarkung Sulz bei der weiteren Abbauplanung berücksichtigt werden (Vereinbarung im Zuge des späteren Genehmigungsverfahrens). Bezgl. Wasserschutz Verweis auf das frühere Schreiben der Ammertal-Schönbuchgruppe vom 15.03.11 und die dort geäußerten Bedenken. Die VRG liegen nach der Verordnung des RP TÜ vom 20.10.10 in Zone IIIA eines WSG, welches die Quelfassung Schachtbrunnen Ammermühle I der Stadt Herrenberg einschließt. Nach der neuen VO "Westliche Erweiterung" ist in dieser Zone das Anlegen oder wesentliche Erweitern von Erdaufschlüssen insbes. zum Gewinnen von Steinen und Erden verboten, sofern nicht die Unbedenklichkeit für das Grundwasser nachgewiesen wird. Bzgl. der Auswirkung der VRG auf die Quelfassung Ammermühle derzeit keine Beurteilung möglich. Weitere Hinweise auf den Umfang der künftig geplanten Nutzung der Ammermühle, dafür vorgesehene Investitionen in Millionenhöhe und auf den (bereits im UB genannten) Wasserschutzwald im Bereich Zimmer/Weiler und Lehen sowie auf vorliegende Markierungsversuche mit der Schlussfolgerung, "nach der Festlegung eines Abbaugbietes im Regionalplan sollten vor einem Gesteinsabbau im Genehmigungsverfahren die wasserwirtschaftlichen Belange detailliert geprüft werden".	o	Kenntnisnahme. Waldabstand wird in späterem Genehmigungsverfahren geregelt. Von besonderer Bedeutung ist hier die Forderung nach detaillierter Prüfung der wasserwirtschaftlichen Belange <u>im Genehmigungsverfahren</u> "nach Festlegung eines Abbaugbietes im Regionalplan" - hier wird also im Gegensatz zu anderen Einwendern keine Forderung erhoben, diese detaillierte Prüfung bereits auf der Ebene der Regionalplanung selbst durchzuführen. Dies entspricht auch der bisherigen Auffassung des RVNSW. Im Weiteren Verweis auf die Behandlung der Anregungen zu lfd. Nr. 155.
286	2.93	BMA Sulz am Neckar				
42	2.94	BMA Mötzingen, 20.07.11	-	Keine Anregungen.	o	Kenntnisnahme.
287	3.1	VVG Maulbronn				
288	3.2	VVG Mühlacker				
289	3.3	GVV Heckengäu				
43	3.4	GVV Tiefenbronn 09.05.11	-	Belange sind nicht berührt.	o	Kenntnisnahme.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
44	3.5	GVV Neulingen, 27.05.11	-	Verweis auf die Stellungnahmen der Gemeinden Neulingen, Kieselbronn und Ölbronn-Dürrn.	o	Kenntnisnahme.
290	3.6	GVV Kämpfelbachtal				
291	3.7	VVG Neuenbürg				
292	3.8	VVG Bad Herrenalb				
45	3.9	VVG Bad Wildbad, 20.07.11	-	Keine Betroffenheit, daher weder Anregungen noch Bedenken.	o	Kenntnisnahme.
293	3.10	VVG Bad Liebenzell				
294	3.11	VVG Calw				
295	3.12	GVV Althengstett				
296	3.13	GVV Teinachtal				
297	3.14	VVG Nagold				
46	3.15	VVG Altensteig, 04.08.11	-	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.	o	Kenntnisnahme.
298	3.16	VVG Horb				
47	3.17	VVG Pfalzgrafenweiler, 29.06.11	-	Keine Bedenken.	o	Kenntnisnahme.
299	3.18	GVV Dornstetten				
300	3.19	VVG Loßburg				
301	3.20	VVG Freudenstadt				
48	3.21	ZV 'INTERKOM Enz-Nagold', 04.08.11	-	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.	o	Kenntnisnahme.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
138	3.22	ZV IKG Heckengäu, 12.07.11	7119-2-S	Zwei Teilflächen des interkommunalen Gewerbegebiets Heckengäu befinden sich östlich und südwestlich des geplanten Vorranggebiets. Sie haben rechtsgültig Eingang in den FNP gefunden. Teilgebiet 2 östlich ist bereits seit 2010 voll erschlossen und z.T. bebaut, für das Teilgebiet 1 ist der Beschluss der VV zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für dieses, spätestens kommendes Jahr zu erwarten. Im Vorgriff auf die künftige Erschließung hat der ZV in den letzten Jahren mehrere Flächen in diesem Gebiet käuflich erworben. Durch das geplante Vorranggebiet käme das Teilgebiet 1 fast vollständig in den Bereich der 300 m-Schutzzone, die faktisch einem Anbauverbot gleichkommt und die Erschließung des Teilgebiets völlig unmöglich machen würde. Weiterhin Verweis (entsprechend der Stellungnahme des TöB Nr. 2.10) auf einen 'guten und beiderseitigen Konsens' im Hinblick auf den langfristigen Weiterbetrieb des Abbaustandortes, der mit der vorliegenden Planung aufgekündigt werden würde. Ablehnung des geplanten Vorranggebiets und dauerhafte Herausnahme aus der laufenden Planung.	o / +	Ausscheiden des Vorranggebiets gemäß den Behandlungsvorschlägen zu lfd.Nr. 132 und 135.
171	4.1	Wehrbereichsverwaltg. Süd, Stuttgart, 13.07.11	7417-3-S	Die Produktfernleitung Kehl-Tübingen verläuft ca. 200m südlich des VRG. Verweis darauf, dass es bei einem Abbau mittels Sprengstoffen zu einer Beeinflussung der Produktfernleitung kommen kann. Bei Genehmigungen für einen Abbau ist daher die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft zu beteiligen. Vorschlag, dies im Textteil des Plans aufzunehmen.	o / -	Der RV geht davon aus, dass dieser Aspekt bereits bei allen bisherigen Genehmigungen für den noch näher an der Leitung gelegenen aktiv betriebenen Steinbruch Berücksichtigung gefunden hat und auch in künftigen Genehmigungsverfahren auf der nachfolgenden Planungsebene Berücksichtigung findet. Kein Regelungserfordernis im R-Plan.
49	4.2	Eisenbahn-Bundesamt Stuttgart, 11.05.11	-	keine Bedenken, da eine Eisenbahn des Bundes nicht betroffen ist.	o	Kenntnisnahme.
50	4.3	Bundeseisenbahnvermögen Stuttgart, 04.07.11	-	Keine Einwände.	o	Kenntnisnahme.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TÖB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
92	4.4	DB Services Immobilien GmbH, KA, 25.07.11	7018-1-S	Gebiet wird von einer 110kV-Bahnstromleitung überquert, im Gebiet befindet sich ein Freileitungsmast. Bei den weiteren Planungen sind folgende Belange zu beachten, die ggf. im Zuge der Prüfung der Ausführungsplanung noch ausführlich dargelegt werden: Die Standsicherheit des Mastes muss gewahrt bleiben; die Zufahrt zum Mast muss jederzeit gewährleistet sein; im Erdreich befindliche Erdungsbänder dürfen nicht beschädigt werden; Schutzstreifen-Abstände müssen eingehalten werden, u.a. kleinere Hinweise. Ansonsten bestehen gegen den Plan keine Einwendungen.	o	Kenntnisnahme. Derartige Aspekte werden regelmäßig im Genehmigungsverfahren und der späteren Abbauplanung geprüft. Hinweis: Eine Entscheidung über das Gebiet wurde aber zurückgestellt und eine erweiterte Alternativenprüfung beschlossen.
302	4.5	DB Personenverkehr Stuttgart				
303	4.6	DB AG, GB Netz, KA				
93	4.7	Deutsche Telekom AG Karlsruhe, 03.08.11 + 17.08.11	7018-1-S	Durch das Plangebiet verläuft ein abgeschaltetes Kupferkabel der Telekom, das für den Betrieb nicht mehr benötigt wird und aufgegeben werden kann.	o	Kenntnisnahme. Hinweis: Eine Entscheidung über das Gebiet wurde aber zurückgestellt und eine erweiterte Alternativenprüfung beschlossen.
102	4.7	Deutsche Telekom AG Karlsruhe, 03.08.11 + 17.08.11	7019-1-S	Mitten durch die geplanten VRG in Illingen verläuft ein hochwertiges Glasfaserbündel der Telekom. Das Eigentum, die ungestörte Nutzung des Netzes sowie ihre Vermögensinteressen sind durch die Planung betroffen. Eventuelle Verlegungsmaßnahmen der Kabel sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich.	o	Kenntnisnahme. In späteren Abbau-Genehmigungsverfahren werden die Versorgungsträger beteiligt und evtl. erforderliche Leitungsverlegungen sowie weitere Maßgaben dazu geregelt.
110	4.7	Deutsche Telekom AG Karlsruhe, 03.08.11 + 17.08.11	7019-9-A	Am nördlichen Rand des Gebietes verläuft ein Kupferkabel der Telekom. Das Eigentum, die ungestörte Nutzung des Netzes sowie ihre Vermögensinteressen sind durch die Planung betroffen. Eventuelle Verlegungsmaßnahmen der Kabel sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich.	o	Kenntnisnahme. In späteren Abbau-Genehmigungsverfahren werden die Versorgungsträger beteiligt und evtl. erforderliche Leitungsverlegungen sowie weitere Maßgaben dazu geregelt.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TÖB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
117	4.7	Deutsche Telekom AG Karlsruhe, 03.08.11 + 17.08.11	7019-9-S	Mitten durch die geplanten VRG in Illingen verläuft ein hochwertiges Glasfaserbündel der Telekom. Das Eigentum, die ungestörte Nutzung des Netzes sowie ihre Vermögensinteressen sind durch die Planung betroffen. Eventuelle Verlegungsmaßnahmen der Kabel sind ausschließlich unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit und unter Kostentragung des Auftraggebers möglich.	o	Kenntnisnahme. In späteren Abbau-Genehmigungsverfahren werden die Versorgungsträger beteiligt und evtl. erforderliche Leitungsverlegungen sowie weitere Maßgaben dazu geregelt.
304	4.8	Deutsche Post, KA				
305	4.9	Deutsche Telekom, Techn.Infrastruktur				
306	4.10	Deutsche Post, Real Estate Germany Stgt.				
307	4.12	DB Netz AG SW KA				
308	4.13	Bundesnetzagentur für Elektrizität+Gas, Berlin				
78	5.1	Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbeh. (früher WM, seit Mai 2011: MVI), 19.08.11	3.2.7 (Entwurf S. 6)	Die Überschrift des Plansatzes 3.2.7 sollte entspr. den Vorgaben der VwV Regionalpläne geändert werden ("Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen").	+	Wird entsprechend geändert.
79	5.1	Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbeh. (früher WM, seit Mai 2011: MVI), 19.08.11	3.2.8 (Entwurf S. 24)	Es wird angeregt zu prüfen, ob der neue Plansatz 3.2.8 als Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen formuliert wird. Dadurch könnte die Intention des PS noch deutlicher gemacht werden; denn in Vorbehaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht. Es müsste dann aber auch eine zeichnerische Darstellung der entsprechenden Flächen in der RNK erfolgen.	-	Anregung nachvollziehbar, aber derzeit nicht weiterverfolgen; ggf. im Rahmen der nächsten R-Plan-Gesamtfortschreibung.
222	5.1	Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbeh. B.-W. (früher WM, seit Mai 2011: MVI), 19.08.11	Begründung S. 09	Das Verfahren ist nach dem neuen Recht (ROG i.d.F.v. Artikel 1 des Gesetzes v. 22.12.2008, GeROG, i.V.m. dem LplG) durchzuführen. Die Begründung ist anzupassen, der UB ist auf S. 10 und der Erläuterungsbericht auf S. 7 entsprechend zu ändern.	+	Die Texte werden angepasst, das Verfahren wird, wie bereits bei der Anhörung der Träger und der Öffentlichkeit erfolgt, weiterhin nach dem neuen Recht (ROG 2008 i.V.m. dem LplG 2003 in der zuletzt geänderten Fassung) durchgeführt.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TÖB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
224	5.1	Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbeh. B.-W. (früher WM, seit Mai 2011: MVI), 19.08.11	Begründung S. 16	In den Erläuterungen zur Bedarfsberechnung sollte noch aufgenommen werden, wie die Vorgaben im Rohstoffsicherungskonzept des Landes Stufe 2 zur Ausrichtung der Rohstoffsicherung an Kriterien des nachhaltigen Wirtschaftens berücksichtigt wurden; insbes. ist darzulegen, wie die Verminderung des Rohstoffverbrauchs durch Steigerung der Ressourcenproduktivität/-effizienz sowie durch Substitution der Primärrohstoffe und vermehrten Einsatz erneuerbarer Ressourcen und Recycling von Baustoffen Eingang in die Bedarfsberechnung gefunden hat. Außerdem sollte in der Begründung dargelegt werden, wie der Mengenbedarf in Flächenwerte umgerechnet wird; die entsprechenden Angaben hierzu finden sich ansatzweise nur im Erläuterungsbericht auf S. 22.	+	Die Bedarfsermittlung wurde im Wesentlichen vom Landesamt für Rohstoffe, Geologie und Bergbau durchgeführt. Das Gutachten des LGRB enthält zu den angesprochenen Aspekten lediglich auf S. 111 den Hinweis, dass es wahrscheinlich sei, dass zukünftig Kiese und Sande zunehmend durch Natursteine (z.B. Muschelkalk) substituiert werden müssen, weshalb eine weit vorausschauende Ausweisung von Vorrangflächen gerade im Oberen Muschelkalk empfohlen wird. Zu Substitutionsmöglichkeiten des Muschelkalks durch Recyclingprodukte: Der vom LGRB im Gutachten ermittelte Wert gibt laut ergänzend eingeholtem Schreiben des LGRB vom 24.11.2011 den tatsächlichen, laut LGRB anteilmäßig <u>nicht mehr substituierbaren</u> Bedarf an hochwertigen, ganz überwiegend güteüberwachten Natursteinprodukten wieder. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Die prinzipielle Darstellung der Bedarfskalkulation einschließlich der Umrechnung in Flächenwerte wird ebenfalls in der Begründung auf S. 16 oben ergänzt. [Eine Darstellung der durch das LGRB für jeden Standort einzeln und getrennt erfolgten Bedarfsherleitung wäre dagegen nicht sachgerecht oder erforderlich, solange der für die Region ermittelte Gesamtbedarf plausibel belegt ist, was im Gutachten des LGRB nach Auffassung des RV auch der Fall ist.]
229	5.1	Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbeh. B.-W. (früher WM, seit Mai 2011: MVI), 19.08.11	Begründung S. 18, 2.Änderung R-Plan 2015	Durch die gepl. Festlegung von VRG für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen sollen Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz sowie für Erholung aus dem R-Plan 2015 entfallen. Eine Abwägung, die zu dem Ergebnis kommt, dass diese VRG die VBG des R-Plans 2015 'verdrängen', weil Rohstoffvorkommen standortgebunden und im Vergleich zu Bodenschutzflächen, die in der Region sehr großflächig vorkommen, relativ selten sind, erscheint sachgerecht.	o	Kenntnisnahme; diese Bestätigung der entsprechenden Abwägungsentscheidungen wird begrüßt.
231	5.1	Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbeh. (früher WM, seit Mai 2011: MVI), 19.08.11	Begründung S. 22	Wie bereits in der Begründung erläutert, sind die festzulegenden VRG eindeutig zu bezeichnen. Eine "Alternativenfestlegung" ist nicht möglich.	+	Erfolgt so; eine Alternativenfestlegung ist nicht vorgesehen.
235	5.1	Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbeh. (früher WM, seit Mai 2011: MVI), 19.08.11	Erläuterungsbericht S. 17	Im Erl.bericht auf S. 17 sollte berücksichtigt werden, dass Vorbehaltsgebiete nach der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG von 2009 den Grundsätzen und nicht den Zielen der Raumordnung zuzuordnen sind.	[+]	Hinweis müsste natürlich beachtet werden; allerdings wird zum endgültigen Plan kein 'Erläuterungsbericht' mehr vorgelegt, damit hinfällig.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
172	5.2	BMVBS Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 28.07.11	7417-3-S	Die Produktfernleitung Kehl-Tübingen verläuft ca. 200m südlich des VRG. Verweis darauf, dass es bei einem Abbau mittels Sprengstoffen zu einer Beeinflussung der Produktfernleitung kommen kann. Bei Genehmigungen für einen Abbau ist daher die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft zu beteiligen. Vorschlag, dies im Textteil des Plans aufzunehmen.	o / -	Der RV geht davon aus, dass dieser Aspekt bereits bei allen bisherigen Genehmigungen für den noch näher an der Leitung gelegenen aktiv betriebenen Steinbruch Berücksichtigung gefunden hat und auch in künftigen Genehmigungsverfahren auf der nachfolgenden Planungsebene Berücksichtigung findet. Kein Regelungserfordernis im R-Plan.
51	6.1	Landesamt für Geo-information LGL Stgt., 05.08.11	-	Die geplanten Gebiete liegen entweder nicht in laufenden oder geplanten Flurbereinigungsverfahren, haben ggf. keine Auswirkung auf die Zuteilung, oder es sind keine Auswirkungen auf das Verfahren zu erwarten.	o	Kenntnisnahme.
309	8.1	Evangelischer Oberkirchenrat, Stgt.				
310	8.2	Evangelisches Dekanat PF				
311	8.3	Erzbischöfliches Ordinariat, Freiburg				
312	8.4	Reg.büro der Erzdiözese FR in KA				
313	8.5	Bischöfliches Ordinariat, Rottenburg				
314	8.6	Oberrat der Israeliten Badens, Karlsruhe				
52	9.1	Vermögen- und Bau BW, Stuttgart, 09.08.11	-	Von der Planung sind keine landeseigenen Grundstücke und/oder sonstige Interessen der staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung des Landes berührt, Bedenken oder Anregungen werden daher nicht vorgebracht. Stellungnahme wird zugleich im Namen und Auftrag des Min. für Finanzen u. Wirtschaft abgegeben.	o	Kenntnisnahme.
315	9.2	Vermögen- und Bau BW, Amt Pforzheim				
316	9.3	BA für Immobilienaufgaben GB FM, Freib.				
317	9.4	BA für Immobilienaufgaben DS Freiburg				

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
173	9.5	Staatliches Hochbauamt Baden-Baden, 09.06.11	7417-3-S	Wirkzone von 300 m um das Gebiet Salzstetten tangiert südlich die in der Nähe verlaufende Pipeline Kehl - Tübingen, was jedoch keine Beeinträchtigungen mit sich bringt.	o	Kenntnisnahme. Die Leitung verläuft außerhalb der 300 m-Wirkzone des geplanten VRG. Näher zur Leitung gelegen ist sogar der genehmigte + aktive Steinbruch.
318	9.6	Staatliches Hochbauamt Freiburg				
53	9.7	OFD, Bundesbau, BL Karlsruhe, 30.05.11	-	Belange der OFD-BL Bundesbau sind nicht berührt, keine Stellungnahme erforderlich.	o	Kenntnisnahme.
319	10.1	Handwerkskammer Karlsruhe				
320	10.2	Handwerkskammer Reutlingen				
54	10.3	IHK Nordschwarzwald Pforzheim, 04.08.11	-	IHK setzt sich mit den Ausführungen des ISTE (sh. TöB-Nr. 11.2) "ins Benehmen" und bittet um Aufnahme der dort vorgebrachten Anregungen und Bedenken.	o	Kenntnisnahme; siehe Vorschläge zu den Anregungen und Hinweisen des ISTE.
321	11.1	Forstkammer BW, Stuttgart				
80	11.2	Industrieverband Steine und Erden Ostfildern, 29.07.11	3.2.8, 3.2.9	Die beiden Plansätze werden ausdrücklich begrüßt. Der RV hat hiermit das Erfordernis einer langfristigen Rohstoffsicherung erkannt; wir regen an, bei anderen Planungen den Grundsatz mit entsprechendem Gewicht einzustellen. Der ISTE greift den Vorschlag gerne auf und wird dies zum gegebenen Zeitpunkt in die entsprechenden Planungen einbringen.	o	Kenntnisnahme.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
84	11.2	Industrieverband Steine und Erden Ostfildern, 29.07.11	6918-3-A	Anregung, das in Maulbronn nicht berücksichtigte Gebiet von 0,9 ha der Lauster Steinbau GmbH als Vorranggebiet für den Abbau, oder zumindest als Sicherungsgebiet, wieder aufzunehmen. Gute Werksteinvorkommen sind sehr selten anzutreffen und unterliegen starken Schwankungen bei der Nachfrage. Daher sollte dem Sicherungsgedanken für das Vorkommen besonders Rechnung getragen und die kleine Fläche in die Planung einbezogen werden. Argumente (z.T. sehr detailliert) werden weiter gegen verschiedene negative Bewertungen im Umweltbericht vorgetragen: 1. Angabe, dass "in der Regel ohne größere Sprengungen" abgebaut wird, ist falsch, da der Sandstein ausschließlich gesägt wird, somit ist nicht mit Sprengerschütterungen und entsprechenden Auswirkungen zu rechnen. 2. Die genannte 'aus regionaler Sicht erhebliche negative Umweltauswirkung auf das Schutzgut Mensch' ist nicht nachvollziehbar bzw. nicht gegeben... 3. Die Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" werden als besonders erheblich negativ dargestellt, dann aber nicht vertieft erläutert, sondern pauschal aufgezählt. Es ergeben sich auch Widersprüche zum Pflege- und Entwicklungsplan für das Natura-2000-Gebiet, der für das Interessengebiet keine Maßnahmen vorsieht, die für den Erhalt von Flora und Fauna unabdinglich wären... 4. Belange des Artenschutzes werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unmittelbar vor dem Eingriffszeitpunkt abzuarbeiten sein. 5. Die befürchtete Absenkung des Wasserspiegels des Rosswiehers infolge eines Gesteinsabbaus ist nicht nachvollziehbar, da der See künstlich abgedichtet wurde... Eine Beschädigung der Abdichtung ist unwahrscheinlich... 6. Die dargestellte Beeinträchtigung des Rosswiehers durch eine erhöhte Gefahr von Stoffeinträgen durch den Abbau ist nicht plausibel, da das Gestein feucht gesägt wird, so dass keine wesentlichen Staubemissionen entstehen; eine negative Beeinträchtigung ist im Umweltbericht nicht nachgewiesen. Die im Pflege- und Entwicklungsplan vorgeschlagene Pufferzone um den Rosswieher zur Verminderung des Nährstoffeintrages kann durch den Gesteinsabbau sogar besser als durch eine Extensivierung der Landwirtschaft erreicht werden.	+ / -	Zu 1.: Angabe wird im UB korrigiert. Daraus resultiert aber kein Abwägungsvorschlag, das Gebiet jetzt etwa als VRG festzulegen, da Sprengerschütterungen bisher nicht relevant für die erheblichen negativen Umweltauswirkungen waren. Zu 2.: Diese Bewertung resultiert aus der Methodik der Umweltprüfung; keine Änderung. Zu 3.: Die Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind so detailliert beschrieben wie bei allen anderen Gebieten auch. Siehe hierzu auch die Natura2000-Verträglichkeitsabschätzung im UB auf S. 222 ff. sowie die Natura2000-Bewertung auf S. 48 UB (siehe dazu ebenfalls lfd. Nr. 82+83). Widersprüche zum Pflege- und Entwicklungsplan gibt es nicht, da dieser für die fragliche Fläche gar keine Maßnahmen enthält; davon sind jedoch die geäußerten erheblichen Bedenken der Naturschutz-Fachbehörden gegen ein Rohstoff-Vorranggebiet an dieser Stelle nicht berührt (vgl. dazu im Folgenden). Zu den weiteren Ausführungen: Im Rahmen des Scoping wurden bereits erhebliche Bedenken gegen das Gebiet seitens der Fachbehörden vorgebracht. Diese haben sich im Zuge der Umweltprüfung durch den vom RV eingeschalteten Umweltgutachter erhärtet . Daher erfolgte im Zuge der Abwägung vor dem Entwurfsbeschluss die Entscheidung, das Gebiet aufgrund des offensichtlich sehr hohen Gefährdungspotentials für das Schutzgut "Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt" aus dem weiteren Verfahren auszuschneiden. Vgl. auch Antwort zu lfd. Nr. 83. Vor weiteren Betrachtungen müsste eine Natura2000- Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Eine solche liegt aktuell nicht vor. Im jetzigen Planverfahren muss das Gebiet in der Abwägung der derzeit vorliegenden Belange daher weiterhin zurückgestellt werden und kann somit momentan nicht als Vorranggebiet festgelegt werden. Der Unternehmer beabsichtigt, diese Natura2000-Verträglichkeitsprüfung zu gegebener Zeit zu veranlassen.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
94	11.2	Industrieverband Steine und Erden Ostfildern, 29.07.11	7018-1-S	Begrüßung des Sicherungsgebietes. Innerhalb der Wirkzone liegen keine Siedlungsgebiete, somit ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Ortslagen von Sengach und Enzberg nach dem regionalen Bewertungsmaßstab nicht gegeben. Das Gebiet rückt nicht näher an die Wohngebiete Enzberg heran als der bestehende Abbau. Auch keine weiteren Belange schließen die Festlegung des Gebietes aus.	o	Kenntnisnahme. Hinweis: Eine Entscheidung über das Gebiet wurde aber zurückgestellt und eine erweiterte Alternativenprüfung beschlossen.
97	11.2	Industrieverband Steine und Erden Ostfildern, 29.07.11	7019-1-A	Mit Festlegung einverstanden.	o	Kenntnisnahme.
103	11.2	Industrieverband Steine und Erden Ostfildern, 29.07.11	7019-1-S	Mit Festlegung einverstanden.	o	Kenntnisnahme.
118	11.2	Industrieverband Steine und Erden Ostfildern, 29.07.11	7019-9-S	Das Gebiet überdeckt im Südwesten das Gartenhausgebiet 'Nussbäumle'. Gemeinde, Unternehmer und ISTE schlagen daher folgende Alternativlösung vor: Freihaltung des Gartenhausgebietes, dafür Ergänzung des Vorranggebiets nach Norden bis ca. zur 255m-Höhenlinie und im Süden bis an den vorhandenen 'Schutzbedürftigen Bereich' Nr. 7019-1 des Teil-R.plans von 2000. Dadurch kann auch weiterhin ein Mindestabstand von 300m zum Wohngebiet "Hummelberg" nördlich der B 10 eingehalten werden.	+	Weitestgehend Übernahme der geänderten Abgrenzung, Aussparung des Gartenhausgebiets (vgl. lfd. Nr. 116). Nach Prüfung dadurch eventuell neu entstehender erheblicher Umweltbetroffenheiten anhand aktueller Daten der LUBW wurde festgestellt, dass solche nicht erkennbar sind (dokumentiert im UP-Steckbrief im Umweltbericht). Die Neuabgrenzung des VRG stellt insgesamt keine wesentliche Änderung dar, durch die auch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden; eine erneute Anhörung ist deshalb nicht erforderlich.
130	11.2	Industrieverband Steine und Erden Ostfildern, 29.07.11	7119-1-S1	Anregung, das bislang nicht im Entwurf enthaltene Gebiet Heimsheim-Süd aufzunehmen, da die überdurchschnittliche Lagerstättenmächtigkeit und die geringen Raumnutzungskonflikte sowie die Vorprägung der nördlich angrenzenden Flächen durch die Rohstoffgewinnung die Aufnahme nahe legen. Aufnahme des Gebietes ist erforderlich, sofern das Gebiet 7119-2-S (Mönsheim) nicht im Umfang von ca. 8,3 ha festgelegt wird.	-	Da das geplante Vorranggebiet Mönsheim ausgeschieden wird (sh. lfd.Nr. 132), ist die Anregung im Prinzip verständlich. Es müssten dann die neu vorgebrachten Aspekte in eine neue Abwägung eingestellt werden, zuvor wäre außerdem ein <u>weiteres Anhörungsverfahren</u> (ggf. räumlich begrenzt) erforderlich. Da der Firma am Standort Mönsheim jedoch erst 2009 ein größeres Erweiterungsgebiet genehmigt wurde und das Vorranggebiet zur Sicherung am Standort Heimsheim (7119-1-S mit 8,6 ha) in der Planung verbleiben soll, stellt sich derzeit hinsichtlich des Bedarfs für diesen Teilraum der Region keine hohe Dringlichkeit für die Festlegung eines langfristig orientierten weiteren Sicherungsgebiets in diesem Raum. Die o.g. erneute Anhörung erscheint daher im jetzigen Verfahren zum Einen verzichtbar, zum Anderen würde das aktuelle Verfahren dadurch auch zeitlich verzögert, was für andere Standorte bzw. Firmen z.T. äußerst nachteilig wäre. Die Prüfung mit dem Ziel der Lokalisierung und Festlegung eines weiteren 'Sicherungsgebiets' für diesen Teilraum der Region soll daher erst im Rahmen der nächsten Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2015 erfolgen.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

Ifd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf Ifd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
139	11.2	Industrieverband Steine und Erden Ostfildern, 29.07.11	7119-2-S	Ergänzung des Gebiets um ca. 2,3 ha nach Osten entsprechend der ursprünglichen Abgrenzung. Bei dieser Abgrenzung greift zwar die Wirkzone 300m in das Gewerbegebiet "Dieb" ein. Im Genehmigungsverfahren ist zu klären, ob die immissionschutzrechtlichen Anforderungen für das eher störungsunempfindliche GE-Gebiet erfüllt werden können. Nächstgelegener Betrieb zum Steinbruch ist ein Recyclinghof und Abfallumschlagplatz, der selbst emittiert und eher die Prägung eines Industriegebiets aufweist (+ weitere Argumente für die Unschädlichkeit eines Heranrückens < 300m an das GE-Gebiet). Verweis auf die Stellungnahme der Fa. MSW GmbH (sh. Ifd. Nr. 131).	-	Nach einer Abwägung der vorgebrachten Belange insbes. lt. Ifd. Nr. 136 und 138 und entsprechend dem Behandlungsvorschlag zu Ifd. Nr. 131 und 132 wird das geplante VRG nicht vergrößert, sondern ganz ausgeschlossen.
201	11.2	Industrieverband Steine und Erden Ostfildern, 29.07.11	7517-1-S2 (= Alt. 1), 7517-4-S (Alt. 2 und Alt. 3)	Wir begrüßen die Standortsuche des RV für ein 'Sicherungsgebiet' zur Versorgung des Schotterwerks in Dornstetten. Die Alternativfläche in Oberflingen (7517-4-S, Alt. 3) ist ungeeignet, da die Zufuhrstrecke bereits rund zehn Kilometer beträgt und damit aus ökologischer Sicht fragwürdig und aus ökonomischer Sicht unrealistisch ist. Hinzu kommt, dass dieser Neuaufschluss nur rund vier Kilometer vom bestehenden Werk in Dürrenmettstetten (LKr. Rottweil) entfernt liegt und somit das Marktgebiet von dort aus bereits bedient wird. Darüber hinaus sprechen die sehr zersplitterte Grundstücksstruktur, die direkte Nähe zu mehreren landwirtschaftlichen Gebäuden und weitere landschaftliche Gründe gegen die Alternative Oberflingen. Die Alternativen Glatten-Ost und Tumlingen-Süd eignen sich dagegen gleichermaßen für die Versorgung des Werks Dornstetten. Es wird angeregt, dem Vorranggebiet mit den geringsten Raumnutzungskonflikten den Vorzug zu geben, um eine mittel- und langfristige Absicherung für das Werk Dornstetten zu erhalten.	o / +	Kenntnisnahme. Gemäß vergleichender Betrachtung, Gewichtung und Abwägungsvorschlag entsprechend ANLAGE 5 und Ifd. Nr. 193 wird das Gebiet Glatten-Ost/Schopfloch als Vorranggebiet festgelegt. Dieses soll insbesondere der langfristigen Sicherung des Werkes Glatten dienen.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

Ifd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TÖB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf Ifd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
216	11.2	Industrieverband Steine und Erden Ostfildern, 29.07.11	7618-3-S	Bitte um Wiederaufnahme einer Teilfläche von ca. 2 ha bis an die Gemarkungsgrenze nördlich des im Entwurf dargestellten Gebiets in dieses Vorranggebiet sowie Anpassung des VRG im Süden an das bestehende Wegenetz im Sinne einer optimalen Ausnutzung der Lagerstätte. Das Unternehmen hat einen erhöhten Flächenbedarf zur Deckung der Nachfrage, daher kann auf die Teilfläche nicht verzichtet werden. Den im Erläuterungsbericht bei der Abwägung genannten Bedenken hinsichtlich Eignung des Gesteins der entfallenen Teilfläche aufgrund einer Störungszone und von Dolinen wird widersprochen und dazu sowie zu den nicht vollständig nachvollziehbaren Bewertungen der Schutzgüter im Umweltbericht auf die Stellungnahme der Firma verwiesen (sh. Ifd. Nr. 213). Zudem wird eine rohstoffgeologisch nicht optimale Situation auf den in der Nachbarregion Schwarzwald-Baar-Heuberg festgelegten Vorranggebieten für den Abbau und zur Sicherung als Belang für die Erweiterung des VRG auf Gemarkung Empfingen/Region NSW genannt, und der dadurch entstehende 'versetzte' Flächenzuschnitt der Gebiete mit der unterschiedlichen zeitlichen Entstehung der Planungen begründet.	+	Siehe Tabelle 1, Antwort zu Ifd. Nr. 213.
225	11.2	Industrieverband Steine und Erden Ostfildern, 29.07.11	Begründung S. 16	Flächenbedarf für die Sicherungsgebiete für Naturstein mit ca. 122 ha ist plausibel dargestellt. Anregung, diese Flächenzahl möglichst auch zu erreichen.	o	Kenntnisnahme.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
232	11.2	Industrieverband Steine und Erden Ostfildern, 29.07.11	Begründung S. 23	Auf S. 23 (<i>letzter Absatz</i>) wird dargestellt, dass zur Alternativenstandort-Betrachtung für das Werk Dornstetten ggf. auch ein Sicherungsgebiet (Nagold-)Hochdorf-West vorgesehen werden könnte. Dies ist in dieser Funktion aus betrieblicher Sicht nicht darstellbar, da dies einen Transportweg ins Werk nach Dornstetten von ca. 17 km erfordern würde. Die Sicherungsgebiete 7517-1-S2 in Glatten und 7517-4-S in Tumlingen stellen für den Weiterbetrieb des Werks in Dornstetten die geeignetste Lösung dar, von denen ein Standort im Rahmen der Reg.planung umzusetzen ist. Das Werk Hochdorf-West (Horb-Talheim) stellt einen separaten Standort dar, der den stillgelegten Steinbruch in Horb-Untertalheim ersetzt. Dieser ist für die Rohstoffsicherung unabhängig vom Werk Dornstetten zu betrachten.	o / -	Der ISTE unterstellt hier, dass regionalplanerische Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung für einzelne Werke vorgesehen und festgelegt würden; dies ist jedoch nicht zutreffend und auch nicht aus der Begründung auf S. 23 ableitbar. In der Regionalplanung muss der erkennbare Bedarf für die Region angemessen durch Vorranggebiete gedeckt werden; dies erfolgt im Teilregionalplan Rohstoffsicherung (und entsprechend auch in der 2. Änderung + Ergänzung) in Abhängigkeit von der Lage verfügbarer Vorkommen so weit wie möglich dezentral und teilräumlich orientiert, jedoch nicht explizit für einzelne Werke. Daher könnte, sofern ein Gebiet im Raum um Dornstetten/Glatten/Waldachtal-Tumlingen nach der Abwägung (selbstverständlich auch betrieblicher Belange) im jetzigen Verfahren nicht zum Tragen kommen sollte, in diesem südlichen Teilraum der Region durchaus stattdessen das dazu nächstgelegene potentielle Vorranggebiet Nagold-Hochdorf-West festgelegt werden, sofern sich dies (ggf. nach erneutem Anhörungsverfahren und Abwägung) aufdrängt.
322	11.3	Fachverband Ziegelindustrie Südwest, Neustadt/Wstr.				
323	11.4	Deutscher Naturwerksteinverband Würzburg				
324	11.5	Geowissenschaftl. Observatorium Wolfach				
55	11.6	Bundesforstamt Meßstetten, 29.06.11	-	nicht berührt, keine Stellungnahme.	o	Kenntnisnahme.
325	11.7	Bundesamt für Naturschutz Bonn				
326	11.8	Körperschaftsforstdirektion Freiburg				
56	11.9	Forstdirektion Freiburg, RP FR, Abt. 8, 05.08.11	-	Rohstoffabbau im Wald macht in Abhängigkeit der Länge von Abbaueiträumen ein forstrechtliches Waldumwaldungsverfahren gemäß § 9 bzw. 11 LWaldG erforderlich.	o	Kenntnisnahme. Regelungen gem. LWaldG sind bekannt und betreffen die nachfolgenden Genehmigungsverfahren bei konkreten Abbauanträgen.
140	11.9	Forstdirektion Freiburg, RP FR, Abt. 8, 05.08.11	7119-2-S	Das Gebiet ist Privatwald der Forstverwaltung Ober-Mönshheim. Das geplante VRG käme nach dem Abbauplan des Steinbruchs erst ab ca. 2020 bis 2025 zum Abbau; eine Inanspruchnahme ist aus forstlicher Sicht möglich.	o	Kenntnisnahme.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
165	11.9	Forstdirektion Freiburg, RP FR, Abt. 8, 05.08.11	7416-2-A	Gepl. VRG befindet sich in einem Regionalen Grünzug. Durch das VRG sind verschiedene gem. § 32 NatSchG schützenswerte Waldbiotope betroffen (Hangrinnen, Hangquellen, Nasswiesen, Moorbereiche). Im bzw. unweit des Erweiterungsgebietes befinden sich zudem Lebensräume prioritärer Vogelarten, die nach der Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt sind (Wanderfalke, Auerwild). Bereich um den bisherigen Steinbruch ist Erholungswald Stufe 2. Außerdem ist unmittelbar um den Steinbruch Immissionsschutzwald sowie ein schmaler Streifen Bodenschutzwald kartiert/ausgewiesen. Aus allen genannten Gründen sind aus forstlicher Sicht erhebliche negative Auswirkungen bei den aufgeführten Schutzgütern zu befürchten.	o	Kenntnisnahme. Lage im Regionalen Grünzug ist gem. Begründung S. 18 oben für VRG Rohstoff nicht relevant. Vom VRG direkt betroffen ist nur ein kleiner Teil des Immissionsschutzwaldes und ein schmaler Streifen Bodenschutzwald. Diese sowie die anderen Belange (zumeist in der Wirkzone betroffen) sind in der Umweltprüfung genannt und berücksichtigt worden, im Umweltbericht aufgeführt und in die Abwägung eingestellt worden. Die insgesamt geringen Umweltauswirkungen waren in der Abwägung anderen Belangen unterlegen. Die Artenschutzhinweise werden im UP-Steckbrief auf S. 125 zur Berücksichtigung in späteren Genehmigungsverfahren ergänzt.
168	11.9	Forstdirektion Freiburg, RP FR, Abt. 8, 05.08.11	7416-2-S	Gepl. VRG befindet sich in einem Regionalen Grünzug. Durch das VRG sind verschiedene gem. § 32 NatSchG schützenswerte Waldbiotope betroffen (Hangrinnen, Hangquellen, Nasswiesen, Moorbereiche). Im bzw. unweit des Erweiterungsgebietes befinden sich zudem Lebensräume prioritärer Vogelarten, die nach der Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt sind (Wanderfalke, Auerwild). Bereich um den bisherigen Steinbruch ist Erholungswald Stufe 2. Außerdem ist unmittelbar um den Steinbruch Immissionsschutzwald sowie ein schmaler Streifen Bodenschutzwald kartiert/ausgewiesen. Aus allen genannten Gründen sind aus forstlicher Sicht erhebliche negative Auswirkungen bei den aufgeführten Schutzgütern zu befürchten.	o	Kenntnisnahme. Lage im Regionalen Grünzug ist gem. Begründung S. 18 oben für VRG Rohstoff nicht relevant. Vom VRG direkt betroffen ist nur ein kleiner Teil des Immissionsschutzwaldes und ein schmaler Streifen Bodenschutzwald. Diese sowie die anderen Belange (zumeist in der Wirkzone betroffen) sind in der Umweltprüfung genannt und berücksichtigt worden, im Umweltbericht aufgeführt und in die Abwägung eingestellt worden. Die insgesamt geringen Umweltauswirkungen waren in der Abwägung anderen Belangen unterlegen. Die Artenschutzhinweise werden im UP-Steckbrief auf S. 131 zur Berücksichtigung in späteren Genehmigungsverfahren ergänzt.
174	11.9	Forstdirektion Freiburg, RP FR, Abt. 8, 05.08.11	7417-3-S	Die Abgrenzung geht über die mit den Forstbehörden und dem Waldbesitzer vereinbarten Erweiterungsabsichten des Betreibers hinaus. Nordgrenze des Gebiets sollte der mittlere Erschließungsweg bleiben. Vermutung, dass der Waldbesitzer künftig einer Ausdehnung des Steinbruchs in den Ausmaßen des gepl. VRG nicht zustimmen werde.	o / -	Kenntnisnahme. Die Abgrenzung des VRG zur Sicherung wurde mit dem Betreiber abgestimmt. Die aktuelle Erweiterungsplanung erfolgt in Ausformung des bisherigen Schutzbedürftigen Bereichs für den Abbau im TeilR.plan von 2000. Das gepl. VRG zur Sicherung dient, unbeschadet von Spekulationen über eventuelle Eigentümerabsichten, der darüber hinausgehenden weiteren langfristigen Sicherung der dortigen Rohstoffvorkommen gem. LplG. Keine Änderung der Planung.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TÖB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
180	11.9	Forstdirektion Freiburg, RP FR, Abt. 8, 05.08.11	7418-1-S	Das gepl. VRG ist vollständig Wald. Der westliche Teilbereich des Waldes ist Immissionsschutzwald, der jedoch nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Steinbruch zu stehen und nicht die Funktion zu haben scheint, die L361 und das GE-Gebiet Wolfsberg vor Staubemissionen zu schützen. Insofern erscheint es zustimmungsfähig, der Rohstoffsicherung in Abwägung mit dem forstlichen Belang Vorrang einzuräumen. Bzgl. eines im Norden der überplanten Fläche befindlichen Waldbiotops wird darauf hingewiesen, dass erforderliche Prüfungen (auch artenschutzrechtlicher Art) in einem späteren Genehmigungsverfahren vorzunehmen sind.	o	Kenntnisnahme.
191	11.9	Forstdirektion Freiburg, RP FR, Abt. 8, 05.08.11	7517-1-S	Die Standorte bei Glatten befinden sich größtenteils außerhalb des Waldes, tangiert sind lediglich einzelne Feldgehölze. Im Bereich der VRG liegt der Brutbereich einer besonders geschützten Vogelart; spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen sind hier unbedingt erforderlich.	o / +	Kenntnisnahme. Artenschutzuntersuchungen werden regelmäßig auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene durchgeführt, wenn das Ausmaß des Eingriffs konkret abschätzbar ist. Aufnahme des Hinweises zum Artenschutz in den UP-Steckbrief.
199	11.9	Forstdirektion Freiburg, RP FR, Abt. 8, 05.08.11	7517-1-S2 (= Alt. 1)	Die Standorte bei Glatten befinden sich größtenteils außerhalb des Waldes, tangiert sind lediglich einzelne Feldgehölze. Im Bereich der VRG liegt der Brutbereich einer besonders geschützten Vogelart; spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen sind hier unbedingt erforderlich.	o	Kenntnisnahme. Artenschutzuntersuchungen werden regelmäßig auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene durchgeführt, wenn das Ausmaß des Eingriffs konkret abschätzbar ist. Aufnahme des Hinweises zum Artenschutz in den UP-Steckbrief.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
204	11.9	Forstdirektion Freiburg, RP FR, Abt. 8, 05.08.11	7517-4-S (Alt. 2)	Erhebliche Bedenken gegen dieses VRG: Für die Betriebsergebnisse des Forstbetriebs wichtiger geschlossener, zusammenhängender Fichte-Tanne-(Buche-)Bestandteil des Gemeindewaldes. Fläche liegt im LSG und ist Bestandteil eines Regionalen Grünzugs. Im Zentrum der Riedhalde befindet sich ein Altholz-Waldbiotop, in diesem Bereich befinden sich Brutbäume des Rotmilans. Das Gebiet ist außerdem Lebensraum mehrerer seltener Vogelarten. Im Waldgebiet sind mehrere Dolinen vorhanden, am Südrand der Riedhalde schließen sich mehrere Biotope (Heckenstreifen) an. Direkt an die Riedhalde angrenzend befindet sich der Erholungsschwerpunkt Tumlinger See, das Gebiet ist als Erholungswald kartiert. Die Auswirkungen des Steinbruchs auf die Ortschaft Waldachtal, die Erholungsfunktion des Waldes und vor allem auf die umliegenden Biotope und das Vogelvorkommen müssten ausführlich untersucht werden.	o / +	Kenntnisnahme. Alle genannten Fach- und Umweltaspekte sind bekannt und wurden in der Umweltprüfung, im Umweltbericht und in der vergleichenden Betrachtung gem. Erläuterungsbericht S. 94 ff. berücksichtigt. Gemäß vergleichender Betrachtung, Gewichtung und Abwägungsvorschlag entsprechend ANLAGE 5 und lfd. Nr. 193 wird das Gebiet Glatten-Ost/Schopfloch als Vorranggebiet festgelegt, und nicht das Gebiet Waldachtal-Tumlingen-Süd.
209	11.9	Forstdirektion Freiburg, RP FR, Abt. 8, 05.08.11	7517-4-S (Alt. 3)	Im Osten des Standortes grenzt Gemeindewald an. Mögliche Rand- und Folgeschäden müssten in einem konkreten Verfahrensstadium genau untersucht werden.	o	Kenntnisnahme.
217	11.9	Forstdirektion Freiburg, RP FR, Abt. 8, 05.08.11	7618-3-S	Gebiet liegt voll im Wald und betrifft an mehreren Stellen Waldbiotope. Die Fläche liegt ansonsten außerhalb von Schutzgebieten, es sind keine besonderen Waldfunktionen erfasst.	o	Kenntnisnahme. Die Waldbiotope sind offensichtlich keine gem. LWaldG oder NatSchG geschützten Biotope, da sie nicht in den der Umweltprüfung zu Grunde gelegten GIS-Daten 2010 der Landesanstalt für Umwelt...(LUBW) enthalten sind; daher erfolgte auch keine Berücksichtigung in der Umweltprüfung.
228	11.9	Forstdirektion Freiburg, RP FR, Abt. 8, 05.08.11	Begründung S. 18	Zu Waldflächen: Die Aussage, dass potentielle Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung eine sehr viel höhere regionale Bedeutung und damit ein höheres Gewicht als Waldflächen in der Abwägung hätten, steht im Widerspruch zu PS 5.3.5 (Ziel) des LEP, wonach Eingriffe in den Bestand des Waldes in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken sind. Dies gilt umso mehr, wenn geeignete Alternativflächen zur Verfügung stehen; hier kann einer Waldinanspruchnahme nicht zugestimmt und eine Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 11 LWaldG nicht in Aussicht gestellt werden.	+	Anregung wird aufgegriffen: Der entsprechende Absatz der Begründung bezieht sich konkret auf den Grundsatz 3.3.4 (1) R-Plan 2015; dies wird ergänzt (neu: S. 19 Mitte). Außerdem wird der entsprechende Satz dort wie folgt geändert: "Da potentielle Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung geologisch bedingt extrem standortgebunden und daher sehr selten in der Region sind, haben diese eine hohe regionale Bedeutung und i.d.R. damit auch ein deutlich höheres Gewicht in der Abwägung als Waldflächen, die nicht Wälder gem. PS 5.3.5 LEP sind. Diese sind gesondert zu beachten." PS 5.3.5 LEP wird außerdem in der Begründung (bisher S. 17 Mitte, neu: S. 18 Mitte) in einem neuen Unterkapitel "Abstimmung mit dem LEP" behandelt und berücksichtigt. Da Wälder mit besonderen Funktionen in der Umweltprüfung und im Umweltbericht behandelt und berücksichtigt und die Ergebnisse in die Abwägung eingestellt wurden (wozu keine Bedenken geäußert wurden), hat dies (vorerst) keine Auswirkungen auf den Planentwurf, da derzeit kein gepl. VRG "Wald im Verdichtungsraum" betrifft. Das bisher einzige Gebiet, das betroffen wäre, ist das Gebiet Heimsheim-Süd 7119-1-S1, das aber nicht in den Plan aufgenommen wurde. Sollte dieses wieder aufgegriffen werden oder ein neues VRG künftig Wald im Verdichtungsraum betreffen, müsste dieser Belang in die dortige Einzelabwägung mit eingestellt werden.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
210	13.6	Landratsamt Rottweil, 11.08.11 + 22.08.11	7517-4-S (Alt. 3)	Der Standort (<i>Schopfloch-Oberflingen</i>) grenzt an ein festgesetztes Wasserschutzgebiet Dürrenmettstetten, Engerstalquellen, Rechts-VO des LRA Rottweil von 1996. Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	o	Kenntnisnahme.
146	13.8	Landratsamt Tübingen, 19.07.11	7318-1-A	Die VRG liegen in Zone III der WSG-VO Ammertal sowie IIIA der WSG-VO Bronnbachquelle vom 20.10.2010. Frühere Markierungsversuche für die Standorte Wildberg-Sulz belegen, dass ein Gesteinsabbau in diesen Bereichen eine Grundwassergefährdung darstellt und daher nach den Bestimmungen der VO verboten ist; dies ist auch für den Standort Nagold/Mötzingen nicht auszuschließen. Da WSG-VO immer geltendes Recht darstellen, welches im Rahmen von Planungen zu beachten ist, steht die WSG-VO dem geplanten VRG für den Abbau 'Zimmler/Weiler' auf Gemarkung Sulz am Eck zwingend entgegen. Einem (späteren) Abbau an den Standorten 'Lehen' in Sulz am Eck und Nagold-Ost (/Mötzingen) stehen die VO ebenfalls entgegen, fraglich ist daher auch hier die Ausweisung als VRG zur Sicherung von Rohstoffen.	o / -	Behandlung entsprechend lfd. Nr. 143.
159	13.8	Landratsamt Tübingen, 19.07.11	7318-1-S	Die VRG liegen in Zone III der WSG-VO Ammertal sowie IIIA der WSG-VO Bronnbachquelle vom 20.10.2010. Frühere Markierungsversuche für die Standorte Wildberg-Sulz belegen, dass ein Gesteinsabbau in diesen Bereichen eine Grundwassergefährdung darstellt und daher nach den Bestimmungen der VO verboten ist; dies ist auch für den Standort Nagold/Mötzingen nicht auszuschließen. Da WSG-VO immer geltendes Recht darstellen, welches im Rahmen von Planungen zu beachten ist, steht die WSG-VO dem geplanten VRG für den Abbau 'Zimmler/Weiler' auf Gemarkung Sulz am Eck zwingend entgegen. Einem (späteren) Abbau an den Standorten 'Lehen' in Sulz am Eck und Nagold-Ost (/Mötzingen) stehen die VO ebenfalls entgegen, fraglich ist daher auch hier die Ausweisung als VRG zur Sicherung von Rohstoffen.	o / + / -	Behandlung entsprechend lfd. Nr. 155.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

Ifd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TÖB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf Ifd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
181	13.8	Landratsamt Tübingen, 19.07.11	7418-1-S	Die VRG liegen in Zone III der WSG-VO Ammertal sowie IIIA der WSG-VO Bronnbachquelle vom 20.10.2010. Frühere Markierungsversuche für die Standorte Wildberg-Sulz belegen, dass ein Gesteinsabbau in diesen Bereichen eine Grundwassergefährdung darstellt und daher nach den Bestimmungen der VO verboten ist; dies ist auch für den Standort Nagold/Mötzingen nicht auszuschließen. Da WSG-VO immer geltendes Recht darstellen, welches im Rahmen von Planungen zu beachten ist, steht die WSG-VO dem geplanten VRG für den Abbau 'Zimmer/Weiler' auf Gemarkung Sulz am Eck zwingend entgegen. Einem (späteren) Abbau an den Standorten 'Lehen' in Sulz am Eck und Nagold-Ost (/Mötzingen) stehen die VO ebenfalls entgegen, fraglich ist daher auch hier die Ausweisung als VRG zur Sicherung von Rohstoffen.	o / + / -	Behandlung entsprechend Ifd. Nr. 176.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

Ifd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf Ifd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
147	13.9	Landratsamt Böblingen, 18.07.11	7318-1-A	Nach der neuen Rechts-VO des RP TÜ vom 20. 10.10 liegen die geplanten VRG auf Gemarkung Wildberg-Sulz am Eck in der WSG-Zone III der Ammertal-Schönbuchgruppe ASG. Aufgrund der Geologie und der daraus resultierenden hohen Grundwasserfließgeschwindigkeiten erfolgte die Abgrenzung des WSG auf Basis sog. 'Ersatzkriterien' (nicht wie sonst üblich durch die 50-Tage-Linie und das Einzugsgebiet, sondern anhand von Deckschichtenmächtigkeiten). Dadurch konnte ein WSG mit praktikabler Größe abgegrenzt werden, die Gefährdung des Grundwasserkörpers im Vergleich zu einem konventionell ausgewiesenen WSG ist jedoch deutlich höher zu bewerten. Dem muss Rechnung getragen werden, die Besonderheit wurde im Planentwurf nicht ausreichend gewürdigt. Verwiesen wird auf frühere verschiedene Markierungsversuche, die für beide Gebiete extrem hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten ergeben haben und zu sehr kurzen Fließzeiten des GW bis zur Quelle führen; daher ist die Gefährdung und der Eingriff hier als sehr erheblich zu erachten und mit einem Eingriff in Zone II eines konventionell ausgewiesenen WSG zu vergleichen. Daher greift auch nicht die bisherige Argumentation, dass es in der Region bei geplanten Abbauvorhaben in der Zone III bisher immer gelungen ist, im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren einen 'Unbedenklichkeitsnachweis' bzgl. des Grundwasserschutzes zu erbringen; hier muss der erkennbare Konflikt aufgrund der Vergleichbarkeit mit Zone II bereits auf der Ebene der Regionalplanung gelöst werden und kann nicht auf die nachfolgende Ebene abgeschichtet werden.	o / + / -	Behandlung entsprechend Ifd. Nr. 143.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

Ifd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf Ifd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
160	13.9	Landratsamt Böblingen, 18.07.11	7318-1-S	Nach der neuen Rechts-VO des RP TÜ vom 20.10.10 liegen die geplanten VRG auf Gemarkung Wildberg-Sulz am Eck in der WSG-Zone III der Ammertal-Schönbuchgruppe ASG. Aufgrund der Geologie und der daraus resultierenden hohen Grundwasserfließgeschwindigkeiten erfolgte die Abgrenzung des WSG auf Basis sog. 'Ersatzkriterien' (nicht wie sonst üblich durch die 50-Tage-Linie und das Einzugsgebiet, sondern anhand von Deckschichtenmächtigkeiten). Dadurch konnte ein WSG mit praktikabler Größe abgegrenzt werden, die Gefährdung des Grundwasserkörpers im Vergleich zu einem konventionell ausgewiesenen WSG ist jedoch deutlich höher zu bewerten. Dem muss Rechnung getragen werden, die Besonderheit wurde im Planentwurf nicht ausreichend gewürdigt. Verwiesen wird auf frühere verschiedene Markierungsversuche, die für beide Gebiete extrem hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten ergeben haben und zu sehr kurzen Fließzeiten des GW bis zur Quelle führen; daher ist die Gefährdung und der Eingriff hier als sehr erheblich zu erachten und mit einem Eingriff in Zone II eines konventionell ausgewiesenen WSG zu vergleichen. Daher greift auch nicht die bisherige Argumentation, dass es in der Region bei geplanten Abbauvorhaben in der Zone III bisher immer gelungen ist, im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren einen 'Unbedenklichkeitsnachweis' bzgl. des Grundwasserschutzes zu erbringen; hier muss der erkennbare Konflikt aufgrund der Vergleichbarkeit mit Zone II bereits auf der Ebene der Regionalplanung gelöst werden und kann nicht auf die nachfolgende Ebene abgeschichtet werden.	o / + / -	Behandlung entsprechend Ifd. Nr. 155.
98	13.10	Landratsamt Ludwigsburg, 09.08.11	7019-1-A	Das Gebiet soll zum Abbau beibehalten werden. Es handelt sich um eine noch nicht in Anspruch genommene als Weinberg genutzte Fläche am Rand des Steinbruchs auf Markung Roßwag; die Fläche ist so auch im R-Plan Stuttgart dargestellt.	o	Kenntnisnahme. Aber: Das geplante VRG liegt auf Gemarkung Illingen, nicht Roßwag, und ist auch nicht im R-Plan Stuttgart dargestellt. Dort ist dagegen ein südlich davon tatsächlich auf Gmkg. Roßwag liegendes etwa doppelt so großes VRG enthalten, das durch das Gebiet auf Gmkg. Illingen ergänzt wird.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
99	13.10	Landratsamt Ludwigsburg, 09.08.11	7019-1-A, 7019-1-S, 7019-9-A, 7019-9-S	Die Vorranggebiete auf Gemarkung Illingen liegen um den bestehenden Steinbruch "Zimmermann" östlich Vaihingen-Roßwag im Wasserschutzgebiet 'Vaihingen' innerhalb der Schutzzone IIIA. Nach unserer Kenntnis wird in dem Steinbruch keine Grundwasserhaltung betrieben, d.h. es wird kein GW abgepumpt und somit auch zumindest keine aktive GW-Absenkung betrieben. Nach Angaben des Gutachtens des LGRB vom 30.09.09 reichen die abbauwürdigen Gesteinsschichten unter die Oberfläche des örtlichen GW, welches auf die Trinkwasserfassungen 'Köpfwiesen' der Stadt Vaihingen/Enz abfließt. Zur Minimierung der möglichen Beeinträchtigung der öffentlichen Trinkwasserversorgung schlagen wir vor, den Abbau in diesen Bereichen auf die GW-Oberfläche, welche zuvor z.B. im Rahmen eines GW-Monitorings näher zu bestimmen wäre, zu begrenzen.	o / -	Kenntnisnahme. Lage in WSG-Zone III ist bekannt, dieser Belang wurde in der Umweltprüfung und in der Abwägung berücksichtigt. Eine entsprechende Berücksichtigung und Regelung der geforderten Tiefenbegrenzung eines späteren Abbaus erfolgt regelmäßig auf der nachfolgenden Verfahrensebene im Zuge der Genehmigungsplanung. Keine Regelung im regionalplanerischen Verfahren erforderlich. Die detaillierteren Hinweise des LRA Enzkreis werden in den UB aufgenommen (vgl. lfd.Nr. 96).
141	14.1	ZV Wasserversorgung Wimsheim/Friolzheim, 12.07.11	7119-2-S	Das geplante Vorranggebiet liegt vollständig in der Wasserschutzzone III verschiedener Quelfassungen, darunter auch ein WSG des ZV. Es liegen Grundwasserdeckschichten mit teilweise sehr hoher Schutzfunktion vor. Der auf dem Gebiet stehende Wald ist als Bodenschutz- und Wasserschutzwald klassifiziert. In der nahen Umgebung befinden sich besonders geschützte Biotope. Frühere Untersuchungen im Zuge eines Änderungsverfahrens für das angrenzende Schotterwerk haben die genannten Zusammenhänge bestätigt. Durch einen späteren Abbau des Kalksteins und die damit verbundenen Störungen im Geländeaufbau durch Abbau und Wiederverfüllung wird neben der sicher zu erwartenden Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung ebenfalls eine Verringerung der Grundwasserneubildung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eintreten. Daher keine Zustimmung zur Ausweisung des Vorranggebiets und Bitte um dauerhafte Herausnahme aus dem laufenden Planverfahren.	+	Nach einer Abwägung der vorgebrachten Belange insbes. lt. lfd. Nr. 136 und 138 und entsprechend dem Behandlungsvorschlag zu lfd. Nr. 131 und 132 wird das geplante VRG ausgeschieden.
327	14.2	ZV Wasserversorgung Neuhausen				

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
328	14.3	ZV Wasserversorgung Buchen, Wildberg				
329	14.4	ZV Wasserversorgung Mannenbach, Straubenhardt				
57	14.5	ZV Schwarzwaldwasserversorgung Calw, 13.05.11	-	Belange sind nicht tangiert, keine Stellungnahme oder Anregungen.	o	Kenntnisnahme.
330	14.6	ZV Wasserversorgung Liebelsberg Neubulach				
331	14.7	ZV Gruppenklärwerk Grenzbach Mönshheim				
58	14.8	ZV Bodensee-Wasserversorgung Stuttgart, 17.05.11	-	Keine BWV-Anlagen betroffen.	o	Kenntnisnahme.
59	14.9	ZV Wasserversorgung Schwarzbrennen Pfalzgrafenweiler, 30.06.11	-	Belange nicht berührt, keine Bedenken.	o	Kenntnisnahme.
332	14.10	ZV Wasserversorgung Haugenstein, Waldachtal				
175	14.11	ZV Wasserversorgung Kleine Kinzig Alpirsbach, 19.05.11	7417-3-S	Die Vorranggebiete Waldachtal- Salzstetten und Waldachtal-Tumlingen-Süd "Riedhalde" liegen in der Nähe der Fernwasserleitung. In dem Schutzstreifen von 3 m links und rechts der Leitungsachse sind sämtliche Arbeiten verboten, die die Sicherheit und den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Bei evtl. schädlichen Auswirkungen auf die Leitung (z.B. Erschütterungen) mit dem ZVWKK in Verbindung setzen.	o	Kenntnisnahme. Der geringste Abstand der Leitung zum Gebiet 7517-4-S, Alt. 2, beträgt ca. 260 m, der zum Gebiet 7417-3-S (Salzstetten) ca. 70 m. Letztgenannter Abstand besteht auch schon zum dortigen seit 2000 verbindlichen 'Schutzbedürftigen Bereich für den Abbau'. Mögliche Beeinträchtigungen der Leitung durch einen Abbau und Vermeidungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zu klären; --> kein Konflikt für die Festlegung der Vorranggebiete.
205	14.11	ZV Wasserversorgung Kleine Kinzig Alpirsbach, 19.05.11	7517-4-S (Alt. 2)	Die Vorranggebiete Waldachtal-Salzstetten und Waldachtal-Tumlingen-Süd "Riedhalde" liegen in der Nähe der Fernwasserleitung. In dem Schutzstreifen von 3 m links und rechts der Leitungsachse sind sämtliche Arbeiten verboten, die die Sicherheit und den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Bei evtl. schädlichen Auswirkungen auf die Leitung (z.B. Erschütterungen) mit dem ZVWKK in Verbindung setzen.	o	Kenntnisnahme. Der geringste Abstand der Leitung zum Gebiet 7517-4-S , Alt. 2, beträgt ca. 260 m, der zum Gebiet 7517-3-S (Salzstetten) ca. 70 m. Letztgenannter Abstand besteht auch schon zum dortigen seit 2000 verbindlichen 'Schutzbedürftigen Bereich für den Abbau'. Mögliche Beeinträchtigungen der Leitung durch einen Abbau und Vermeidungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zu klären; --> kein Konflikt für die Festlegung der Vorranggebiete.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
333	14.12	ZV Abwassergruppe Haugenstein, Schopfloch				
334	14.13	Wasserversorgungsgruppe Nordstetten, Horb				
335	14.14	Abwasserverband Kämpfelbachtal, Königsbach-Stein				
60	14.15	ZV Abwasserbeseitigung Biet Tiefenbronn, 09.05.11	-	Belange sind nicht berührt.	o	Kenntnisnahme.
336	14.16	Abwasserverband Mittleres Pfinz- und Bocksachtal Remchingen				
61	14.17	Abwasserzweckverband Nagold, 25.05.11	-	Keine Einwendungen oder Bedenken.	o	Kenntnisnahme.
62	14.18	Abwasserverband Oberes Pfinz- und Arnachtal, Keltern, 06.06.11	-	keine Bedenken.	o	Kenntnisnahme.
63	14.19	Abwasserverband Albtal, Waldbronn, 11.05.11	-	keine Bedenken oder Anregungen.	o	Kenntnisnahme.
337	14.20	Abwasserverband Lengenbachtal, Bad Liebenzell				
64	14.21	Abwasserzweckverband Eutingen-Hochdorf, 13.05.11	-	keine Anregungen oder Bedenken.	o	Kenntnisnahme.
338	14.22	Abwasserverband Empfingen				
339	14.23	Abwasserverband Oberes Glatttal Glatten				
65	14.24	AG Wasserwerke Bodensee-Rhein, Stadtwerke KA, 09.06.11	-	Telefonat+Schreiben 9.6.: Aufgabe der AG Wasserwerke Bodensee-Rhein wird ausschließlich von Freiburg wahrgenommen (= TöB-Nr. 14.27); daher TöB 14.24 aus Verteiler streichen.	o	Kenntnisnahme; Verteiler wird angepasst.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TÖB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
340	14.25	ZV Abwasserbeseitigung Oberes Waldachtal, Pfalzgrafenweiler				
66	14.26	Wasserversorgungsverband Oberes Pfinztal Kelters, 06.06.11	-	keine Bedenken.	o	Kenntnisnahme.
67	14.27	AG Wasserwerke Bodensee-Rhein, Freiburg, 06.06.11	-	Keine Einwände.	o	Kenntnisnahme.
341	14.28	ZV Hochwasser Glatt, Loßburg				
68	14.29	ZV Gäuwasserversorgung Bondorf, 19.07.11	-	Von den Änderungen auf Gemarkungen Illingen, Tiefenbronn, Wildberg und Baiersbronn sind wir nicht betroffen. Daher keine Einwendungen zu diesen Planänderungen.	o	Kenntnisnahme.
182	14.29	ZV Gäuwasserversorgung Bondorf, 26.08.11	7418-1-S	In dem Wirtschaftsweg, der zwischen dem bestehenden Steinbruch und dem gepl. VRG verläuft, liegt die Hauptförderleitung DN 350mm, über welche täglich bis zu 130 l/s Trinkwasser für unser gesamtes Versorgungsgebiet gefördert werden. Diese Leitung stellt das Rückgrat der Gesamtversorgung des ZV dar und ist deshalb vorrangig zu sichern. Insofern bestehen erhebliche Bedenken gegen die Erweiterung der Abbauflächen in westlicher Richtung über den Wirtschaftsweg hinweg. Die Leitung ist dauerhaft in ihrem Bestand zu sichern. Bei einer tatsächlichen Annäherung des Abbaus an die Leitung sind in jedem Fall ausreichende Sicherheitsabstände einzuhalten, welche die L. auch vor Erschütterungen bei Sprengungen etc. schützen. Im Rahmen des dann notwendigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind diese Sicherheitsabstände durch entsprechende Gutachten zu berechnen und nachzuweisen. Mögliche dadurch entstehende Erschwernisse beim Gesteinsabbau gehen nach dem Verursacherprinzip entschädigungslos zu Lasten des jeweiligen Betreibers des Abbaus.	o	Kenntnisnahme. Die Bedenken sind auf der regionalplanerischen Ebene überwindbar, da ein Abbau bei Einhaltung von Abständen (oder ggf. einer Verlegung der Leitung) grundsätzlich weiter möglich wäre. Auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene sind die genannten Aspekte aber selbstverständlich detailliert zu prüfen und zu berücksichtigen, was in diesen Verfahren ja auch regelmäßig erfolgt.
342	14.30	ZV Gruppenkläranlage Glattbach Wiernsheim				

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TÖB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
343	14.31	Abwasserverband Oberes Mettertal Illingen				
344	14.32	ZV Abwasserreinigung FDS/Baiersbronn				
345	14.33	ZV Abwasserbeseitigung FDS-Dornstetten				
148	14.34	ZV Ammertal-Schönbuchgruppe Holzgerlingen (ASG), 04.08.11 (+ergänzende CD 05.08.11)	7318-1-A	Da sehr umfangreich, wurden die Anregungen in ANLAGE 3 zu dieser Tabelle zusammengefasst (Forderung nach Ausschluss des Vorranggebiets aus der Planung).	+ / -	Bei der Umweltprüfung und im Umweltbericht ist die neue Schutzgebiets-VO des RP TÜ zu Grunde zu legen, außerdem werden die Ergebnisse der früheren Markierungsversuche in der Prüfung berücksichtigt. Nicht gefolgt werden kann dagegen der Auffassung, dass die geplanten VRG schon aufgrund der gen. Nr. 19 der WSG-VO zwingend auszuschneiden seien: Einzelne lokale punktuelle Abbauvorhaben können nach Auffassung des RVNSW nicht generell als "wesentliche flächenhafte Verringerung und Schwächung der Deckschichten" gelten und danach verboten sein, wenn lt. nachfolgender Nr. 23 der WSG-VO solche Vorhaben bei nachgewiesener Unbedenklichkeit für das Grundwasser doch zulässig sein können. Ebensowenig kann der pauschalen Forderung gefolgt werden, die VRG sofort allein auf Grund der Stellungnahme der ASG auszuschneiden (Vergleich mit R-Plan Stuttgart: 2009 wurden VRG für den Abbau auf Gmkg. Mötzingen in WSG-Zone III und zur Sicherung auf Gmkg. Herrenberg sogar in Zone II festgelegt und 2010 genehmigt, und dies trotz gleichartiger Regelungen in der hier geltenden WSG-VO vom 22.01.1992). Daher im Weiteren Behandlung entsprechend lfd. Nr. 143 und ANLAGE 4 zur Tabelle 1 = Beibehaltung des Vorranggebiets in der Planung.
161	14.34	ZV Ammertal-Schönbuchgruppe Holzgerlingen (ASG), 04.08.11 (+ergänzende CD 05.08.11)	7318-1-S	Da sehr umfangreich, wurden die Anregungen in ANLAGE 3 zu dieser Tabelle zusammengefasst (Forderung nach Ausschluss des Vorranggebiets aus der Planung).	+ / -	Bei der Umweltprüfung und im Umweltbericht ist die neue Schutzgebiets-VO des RP TÜ zu Grunde zu legen, außerdem werden die Ergebnisse der früheren Markierungsversuche in der Prüfung berücksichtigt. Nicht gefolgt werden kann dagegen der Auffassung, dass die geplanten VRG schon aufgrund der gen. Nr. 19 der WSG-VO zwingend auszuschneiden seien: Einzelne lokale punktuelle Abbauvorhaben können nach Auffassung des RVNSW nicht generell als "wesentliche flächenhafte Verringerung und Schwächung der Deckschichten" gelten und danach verboten sein, wenn lt. nachfolgender Nr. 23 der WSG-VO solche Vorhaben bei nachgewiesener Unbedenklichkeit für das Grundwasser doch zulässig sein können. Ebensowenig kann der pauschalen Forderung gefolgt werden, die VRG sofort allein auf Grund der Stellungnahme der ASG auszuschneiden (Vergleich mit R-Plan Stuttgart: 2009 wurden VRG für den Abbau auf Gmkg. Mötzingen in WSG-Zone III und zur Sicherung auf Gmkg. Herrenberg sogar in Zone II festgelegt und 2010 genehmigt, und dies trotz gleichartiger Regelungen in der hier geltenden WSG-VO vom 22.01.1992). Daher im Weiteren Behandlung entsprechend lfd. Nr. 155 und ANLAGE 4 zur Tabelle 1 = Beibehaltung des Vorranggebiets in der Planung.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
183	14.34	ZV Ammertal-Schönbuchgruppe Holzgerlingen (ASG), 04.08.11 (+ergänzende CD 05.08.11)	7418-1-S	Da sehr umfangreich, wurden die Anregungen in ANLAGE 3 zu dieser Tabelle zusammengefasst (Forderung nach Ausschluss des Vorranggebiets aus der Planung).	+ / -	Bei der Umweltpfprüfung und im Umweltbericht ist die neue Schutzgebiets-VO des RP Tü zu Grunde zu legen, außerdem werden die Ergebnisse der früheren Markierungsversuche in der Prüfung berücksichtigt. Nicht gefolgt werden kann dagegen der Auffassung, dass die geplanten VRG schon aufgrund der gen. Nr. 19 der WSG-VO zwingend auszuscheiden seien: Einzelne lokale punktuelle Abbauvorhaben können nach Auffassung des RVNSW nicht generell als "wesentliche flächenhafte Verringerung und Schwächung der Deckschichten" gelten und danach verboten sein, wenn lt. nachfolgender Nr. 23 der WSG-VO solche Vorhaben bei nachgewiesener Unbedenklichkeit für das Grundwasser doch zulässig sein können. Ebenso wenig kann der pauschalen Forderung gefolgt werden, die VRG sofort allein auf Grund der Stellungnahme der ASG auszuscheiden (Vergleich mit R-Plan Stuttgart: 2009 wurden VRG für den Abbau auf Gmkg. Mötzingen in WSG-Zone III und zur Sicherung auf Gmkg. Herrenberg sogar in Zone II festgelegt und 2010 genehmigt, und dies trotz gleichartiger Regelungen in der hier geltenden WSG-VO vom 22.01.1992). Daher im Weiteren Behandlung entsprechend lfd. Nr. 176 und ANLAGE 4 zur Tabelle 1 = Beibehaltung des Vorranggebiets in der Planung.
69	15.1	RV Heilbronn-Franken, 18.07.11	-	Im Bereich der Grenze zur Region HN-Franken befindet sich kein Standort. Zustimmungende Kenntnisnahme, keine Anregungen oder Bedenken.	o	Kenntnisnahme.
346	15.2	RV Ostwürttemberg				
70	15.3	RV Mittlerer Oberrhein, 26.07.11	-	Planung hat keine räumlichen Auswirkungen auf Region MO, es werden keine Standorte entlang der gemeinsamen Regionsgrenze ausgewiesen.	o	Kenntnisnahme.
71	15.4	Verband Region Rhein-Neckar Mannheim, 12.07.11	-	Keine Einwendungen gegen den Entwurf.	o	Kenntnisnahme.
72	15.5	RV Südlicher Oberrhein, 01.08.11	-	Belange der Region werden nicht berührt, keine Anregungen oder Bedenken.	o	Kenntnisnahme
218	15.6	RV Schwarzwald-Baar-Heuberg, 20.07.11	7618-3-S	Keine Anregungen oder Bedenken; die in der Region SBH angrenzenden VRG auf Gemarkung Sulz-Fischingen sind entsprechend berücksichtigt.	o	Kenntnisnahme.
73	15.7	RV Hochrhein-Bodensee, 10.05.11	-	nicht betroffen, daher keine Stellungnahme.	o	Kenntnisnahme.
74	15.8	RV Neckar-Alb, 11.05.11	-	Planung betrifft die unmittelbaren Grenzbereiche der Region Neckar-Alb nicht, daher keine Anregungen oder Bedenken.	o	Kenntnisnahme.
347	15.9	RV Donau-Iller				
348	15.10	RV Bodensee-Oberschwaben				
75	15.11	Verband Region Stuttgart, 06.07.11	-	Der VRS nimmt den Entwurf zustimmend zur Kenntnis.	o	Kenntnisnahme.
349	17.1	Tourismusverband BW, Stuttgart				

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TÖB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
350	17.2	Schwarzwald-Touristik, Freiburg				
351	17.3	Hotel- u. Gaststättenverb. Freiburg				
352	17.4	Hotel- u. Gaststättenverb. DEHOGA Stgt.				
353	17.5	Kraichgau-Stromberg-Tourismus, Bretten				
354	18.1	DGB Region Nordschwarzwald, Pf				
355	19.1	Landkreistag BW, Stgt.				
356	19.2	Gemeindetag BW, Stgt.				
357	19.3	Städtetag BW, Stgt.				
358	20.1	Landesbauernverband Stuttgart				
359	20.2	AG der B.-W.-Bauernverbände Freiburg				
360	20.3	Waldbesitzerverein Simmersfeld				
230	20.4	Bauernverband PF/Enzkreis, LB, 18.07.11	Begründung S. 19	Es sollte der Bezug zum Teilregionalplan Landwirtschaft hergestellt werden, da nicht hervorgehe, welche Bodenqualitäten betroffen sind. Evtl. mit den Lw-Ämtern bzw. den betroffenen Landwirten vor Ort Rücksprache halten. Zeitgleich mit einer etwaigen Inanspruchnahme sollten entsprechende Rekultivierungsflächen bereitgestellt werden, der Aufschluss von Flächen sollte nicht größer als die gleichzeitige Rekultivierung sein. Unerlässlich ist die zeitnahe Rekultivierung. Wichtig ist auch, dass nach der Inanspruchnahme von Wald keine Aufforstung auf lw-Flächen erfolgt. Gefordert wird die regelmäßige Überwachung des Grundwasserspiegels sowie die Erhaltung, Wiederherstellung oder Ersetzung bestehender Wegebeziehungen.	o	Kenntnisnahme. Ein Bezug zum Teil-R.plan LW ist hergestellt; der aktuelle Stand ist in der Begründung dargestellt (neu S. 20). Rekultivierung, Grundwasserüberwachung und Wiederherstellung von Wegen sind dagegen grundsätzlich Aspekte, die auf der Ebene der konkreten Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu regeln sind. Im geltenden Teilregionalplan 2000 ist als Plansatz 3.2.6.9 bereits ein Grundsatz zur Wiederherstellung vorheriger Nutzungen enthalten, der dem Anliegen Rechnung trägt und unverändert Gültigkeit behalten und mit dem jetzigen Änderungs- und Ergänzungsverfahren nicht aufgehoben werden soll. Weitergehender Handlungsbedarf wird daher nicht gesehen.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
150	20.5	Landesbauernverband Reg.gesch.stelle BB/CW/FDS, Herrenberg, 02.08.11	7318-1-A	Ausweisung des VRG würde den Verlust hochwertigen Ackerlandes bedeuten, das als Vorrangfläche Stufe 2 klassifiziert ist. Der Umweltbericht spricht von "intensiver ackerbaulicher Nutzung". Die Ausweisung ist abzulehnen. Alternativ wird vorgeschlagen, das Abbaugelände östlich des derzeitigen Schutzbedürftigen Bereiches auf Gemarkung Herrenberg einzurichten. Bei einem relativ hohen Waldanteil in der Region kann die Flächeninanspruchnahme nicht nur zu Lasten der Landwirtschaft gehen.	o / -	Kenntnisnahme. Lw-Vorrangfläche ist in die Umweltprüfung eingeflossen, dort berücksichtigt worden und führt beim Schutzgut "Boden" auch zu "besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen", die nach Abwägung mit den anderen Belangen jedoch nicht zum Ausscheiden des VRG führten. Eine Abbauerweiterung nach Osten auf Gmkg. Herrenberg ist 2009 von der Firma angestrebt worden, diese wurde jedoch aufgrund der dortigen WSG-Zone II und einem daher sehr hohen hydrogeologischen Untersuchungsaufwand (vorerst) zurückgestellt.
149	20.5	Landesbauernverband Reg.gesch.stelle BB/CW/FDS, Herrenberg, 02.08.11	7318-1-A	Bedarfsfrage: Bei diesem Standort heiße es lediglich "Abbau bereits weit fortgeschritten". Auch stelle sich die Frage, warum das VRG zur Sicherung jenseits der Grenze im Lkr. Böblingen nicht für den Abbau beantragt wird. Anschein, dass es nicht nur um Rohstoffsicherung sondern auch um fiskalische Gründe geht.	o	Kenntnisnahme. Der "Schutzbedürftige Bereich" des Teilregionalplans 2000-2015 ist fast vollständig ausgeschöpft, Vorräte sind lt. Angaben der Firma noch für ca. 2-3 Jahre vorhanden, dann wird eine Abbauerweiterung erforderlich. Für das Gebiet auf Gmkg. Herrenberg wurde bereits Anfang 2009 eine Erweiterung geprüft; eine solche stößt jedoch wegen der Lage in der Wasserschutzzone II auf erhebliche Bedenken und Schwierigkeiten, erfordert einen sehr hohen gutachterlichen Untersuchungsaufwand und wurde daher von der Firma vorerst zurückgestellt.
162	20.5	Landesbauernverband Reg.gesch.stelle BB/CW/FDS, Herrenberg, 02.08.11	7318-1-S	Hier gilt gleiches wie beim Gebiet 7317-1-A "Zimmer/Weiler". Die Ausweisung ist abzulehnen, da bereits in ausreichendem Maße Sicherungsflächen ausgewiesen sind.	-	Die Festlegung von langfristigen 'Sicherungsgebieten' mit einer Laufzeit von weiteren 15 (oder 20) Jahren über die 'Abbaugelände' hinaus wird im Landesplanungsgesetz gefordert.
192	20.5	Landesbauernverband Reg.gesch.stelle BB/CW/FDS, Herrenberg, 02.08.11	7517-1-S	Bei dem Gebiet handelt es sich um ein flurbereinigtes Gebiet, als Vorrangfläche Stufe 2 kartiert. Die Flächeninanspruchnahme von 3,1 ha scheint noch verträglich zu sein.	o	Kenntnisnahme.
200	20.5	Landesbauernverband Reg.gesch.stelle BB/CW/FDS, Herrenberg, 02.08.11	7517-1-S2 (= Alt. 1)	Der Alternativstandort Glatten-Ost/Schopfloch ist abzulehnen. Die Fläche wird zur Nahrungsmittelproduktion und zur Erzeugung nachwachsender Rohstoffe dringend benötigt. Biogasanlagen befinden sich in unmittelbarer Nähe und müssen dauerhaft mit Gärsubstrat versorgt werden.	o / -	Im Erläuterungsbericht zum Planentwurf auf S. 90 + 95 wurde die Einstufung als landwirtschaftliche Vorrangflur dokumentiert. Im Weiteren Gewichtung, Abwägungsvorschlag und Behandlung entsprechend lfd. Nr. 193 und ANLAGE 5 und Beibehaltung als Vorranggebiet.
211	20.5	Landesbauernverband Reg.gesch.stelle BB/CW/FDS, Herrenberg, 02.08.11	7517-4-S (Alt. 3)	Der Alternativstandort Schopfloch-Oberiflingen ist abzulehnen. Die Fläche wird zur Nahrungsmittelproduktion und zur Erzeugung nachwachsender Rohstoffe dringend benötigt. Biogasanlagen befinden sich in unmittelbarer Nähe und müssen dauerhaft mit Gärsubstrat versorgt werden.	o / +	Das Gebiet ist zwar nicht als landwirtschaftliche Vorrangflur eingestuft, jedoch als Vorrangfläche; dieser Indikator ist in die Bewertung des Schutzgutes Boden in der Umweltprüfung eingeflossen (S. 179 UB). Gemäß vergleichender Betrachtung, Gewichtung und Abwägungsvorschlag entsprechend ANLAGE 5 und lfd. Nr. 193 wird das Gebiet Glatten-Ost/Schopfloch als Vorranggebiet festgelegt, und nicht das Gebiet Oberiflingen-Heerweg.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
220	20.5	Landesbauernverband Reg.gesch.stelle BB/CW/FDS, Herrenberg, 02.08.11	Begründung	Es ist befremdlich, dass der Teilregionalplan Rohstoffsicherung bereits jetzt geändert wird und auch Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen festgelegt werden. Es erschließt sich nicht, über welchen Zeithorizont die Unternehmen noch über genehmigtes Abbaugelände verfügen.	o	Kenntnisnahme. Änderungen (Festlegung von neuen oder geänderten 'Abbaugeländen') erfolgen nur punktuell in begründeten Einzelfällen, teilw. im Austausch mit zu streichenden Gebieten; die Festlegung langfristig darüber hinaus reichender 'Sicherungsgebiete' ist im Landesplanungsgesetz gefordert. Angaben zu Vorräten sind dem geologischen Gutachten des LGRB von 2009 auf S. 18ff. zu entnehmen.
226	20.5	Landesbauernverband Reg.gesch.stelle BB/CW/FDS, Herrenberg, 02.08.11	Begründung S. 16	Bedarfsfrage: Kritisiert wird die Hochrechnung des Bedarfs für die Region anhand statistischer Werte des Landesverbrauchs. Unberücksichtigt bleibe, dass die Bevölkerungszahl in der Region schon heute rückläufig ist; außerdem ist (auch nach dem Willen der neuen Landesregierung) künftig mit einer geringeren Bautätigkeit im Straßenbau zu rechnen, und die Wohnbautätigkeit wird sich zunehmend auf den Altbestand konzentrieren. Durch Abbruchmaßnahmen im Innenbereich wird verstärkt Recyclingmaterial anfallen, das wieder eingebaut werden kann.	-	Es wird kein Erfordernis gesehen, die langfristige Bedarfskalkulation, die vom LGRB für die Region (sicherlich nach landesweit gleichen Kriterien und Randbedingungen) erstellt wurde, grundsätzlich zu ändern. Außerdem würde auch mit dem Gebietsumfang von ca. 122 ha laut LGRB-Gutachten eine Unterdeckung in der Region NSW verbleiben, die sich bei künftig evtl. tatsächlich zurückgehendem Bedarf dann etwas reduzieren würde. Zu Substitutionsmöglichkeiten des Muschelkalks durch Recyclingprodukte: Der vom LGRB im Gutachten ermittelte Wert gibt den tatsächlichen, laut LGRB anteilmäßig <u>nicht mehr substituierbaren</u> Bedarf an hochwertigen, ganz überwiegend güteüberwachten Natursteinprodukten wieder. Die Begründung wird entsprechend ergänzt (neu S. 17 Mitte).
361	20.6	Weinbauverband BW, Weinsberg				
111	21.1	BUND-RV NSW, PF, 24.08.11	7019-9-A, 7019-1-S, 7019-9-S	Das Gebiet Illingen-Lausegerten ist für sich allein genommen mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden; wir erheben daher keine Einwände gegen den Austausch des alten Gebiets (nördlich der B 10) gegen dieses Gebiet. Bezieht man jedoch die kumulativen Wirkungen mit ein, die sich bei einem Abbau in den angrenzenden Gebieten 7019-1-S und 7019-9-S (zus. 13,6 ha) ergeben, so sind die Umweltauswirkungen durchaus als gravierend einzustufen. In Anbetracht des fortschreitenden Klimawandels sehen wir insbes. den Verlust großer Kaltluftflächen mit Siedlungsbezug als äußerst problematisch an.	o	Kenntnisnahme. Die Umweltauswirkungen sind so auch im Umweltbericht dargestellt.
151	21.1	BUND-RV NSW, PF, 24.08.11	7318-1-A	Die Erweiterung des Gebietes halten wir in Anbetracht der Tatsache, dass der Abbau von Natursteinen hier mit ganz erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und dem Verlust von Kaltluftentstehungsflächen einhergehen wird, für überdimensioniert.	o	Kenntnisnahme. Kaltluftentstehungsgebiet ist hier ohne Siedlungsbezug, Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist entsprechend im UB dargestellt. Die Belange sind entsprechend in die Abwägung eingestellt worden.

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TöB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
227	21.1	BUND-RV NSW, PF, 24.08.11	Begründung S. 16	Bedarfsfrage: Die nach der hier erfolgten Bedarfsermittlung geplanten großräumigen Flächendarstellungen geben der Rohstoffindustrie eine langfristige Planungssicherheit, die jegliche Sparsamkeitserwägungen unnötig macht. Dies betrifft insbes. den Bedarf an Natursteinen für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag. Die Nutzung von nicht regenerierbaren Rohstoffen muss durch Ressourcenproduktivität sowie durch vermehrten Einsatz erneuerbarer Ressourcen und Baustoffrecycling auf das absolut unumgängliche Minimum reduziert werden. ... Daher halten wir die Ausweisung von 122 ha Sicherungsgebiete - zusätzlich zu den schon bestehenden 118 ha - für deutlich überdimensioniert. Wir fordern daher einen Verzicht auf die bzgl. ihrer Ausdehnung und ihrer Umweltauswirkungen besonders problematischen Gebiete 7019-9-S, 7318-1-S und 7418-1-S. Gleiches gilt für die als Alternativen für ausgeschiedene Gebiete genannten Gebiete 7517-1-S2, 7517-neu-S und 7517-neu3-S.	o / -	Kenntnisnahme. Die Rohstoffindustrie baut jeweils nur soviel Material ab, wie vom Markt (= Bauindustrie) benötigt wird; auf Halde wird hier nicht abgebaut, da dies viel zu teuer ist. Zur Frage nach der Einbeziehung von Recycling-Erwägungen in die Bedarfsermittlung: Das Gutachten des LGRB enthält keine derartigen Hinweise. Allerdings wird dort auf S. 111 angeführt, dass es wahrscheinlich sei, dass zukünftig Kiese und Sande zunehmend durch Natursteine (z.B. Muschelkalk) substituiert werden müssen, weshalb eine weit vorausschauende Ausweisung von Vorrangflächen gerade im Oberen Muschelkalk empfohlen wird. Zu Substitutionsmöglichkeiten des Muschelkalks durch Recyclingprodukte: Der vom LGRB im Gutachten ermittelte Wert gibt den tatsächlichen, laut LGRB anteilmäßig nicht mehr substituierbaren Bedarf an hochwertigen, ganz überwiegend güteüberwachten Natursteinprodukten wieder. Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Zu den drei letztgenannten Gebieten: Hier wird nur eines dieser drei Alternativ-Gebiete als VRG festgesetzt und die beiden anderen ausgeschieden.
362	21.2	Schwäbischer Albverein, Stgt.				
363	21.3	Schwarzwaldverein, Freiburg				
364	21.4	BUND-Landesgesch.-stelle Stgt.				
365	21.5	Naturschutzbund NABU, Stgt.				
366	21.6	Landesfischereiverband BW, Stgt.				
367	21.7	Landesjagdverband BW Stgt.				
368	21.8	Landesnaturschutzverband, Stgt.		(siehe Stellungnahme TöB-Nr. 21.1, BUND-RV NSW)		
369	21.9	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Stgt.				
370	24.1	VDV Verband Dtsch. Verkehrsunternehmen, Stgt.				
371	24.2	Verkehrsclub VCD, Stgt.				

2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung einschl. 2. Änderung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald: **Tabelle 2**

lfd. Nr. gem. Tab.1	ggf. TÖB-Nr.	Beteiligter + Datum der Stellungnahme	Betrifft Plansatz oder Gebiet	Sachverhalt / Anregung / Bedenken	+ - o	Prüfergebnis und Behandlung der Stellungnahmen nach Beschluss der Verbandsversammlung 11.07.12 (Eintrag in rot: Ist im Plan bzw. der Begründung umgesetzt.) [Verweis auf lfd. Nr.: sh. Tabelle 1.]
372	24.3	Verkehrsverbund PF/EK VPE				
373	24.4	Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw				
374	24.5	Verkehrsgemeinschaft vgf, Waldachtal				
375	24.6	Nahverkehrsgesellschaft NVBW, Stgt.				
76	25.1	EnBW, Stgt., 04.08.11	-	Grundsätzlich keine Bedenken sofern der Bestand unserer Leitungen und die Stromversorgung gewährleistet bleiben. Durch Umsetzung der Gebiete werden möglicherweise Anlagen tangiert bzw. Netzanpassungen erforderlich; dies kann jedoch erst im Zuge des jeweiligen Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Bitte im Erläuterungsbericht vermerken, dass ein Abbau im Nahbereich der Anlagen nur bedingt und nur im Einvernehmen mit der EnBW möglich ist.	o / -	Kenntnisnahme. Derartige Belange werden regelmäßig im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren, an denen die Netzbetreiber beteiligt werden, geprüft und dort ggf. berücksichtigt; daher keine Ergänzung des Erläuterungsberichts zum Entwurf oder der Begründung des Plans erforderlich.
376	25.2	EnBW Regionalzentrum Herrenberg				
377	25.3	Gasversorgung Süddeutschland Stgt.				
378	25.4	Neckarwerke, Stgt.				
379	25.5	Landesverband Windenergie, FR				
380	25.6	Bundesverband Windenergie, Osnabrück				
381	25.7	Bundesverband Solarwirtschaft, Berlin				
77	25.11 (neu)	badenova AG, Freiburg, 06.06.11	-	Keine Einwände, da Netze und Anlagen nicht betroffen sind.	o	Kenntnisnahme.
382	26.1	Landesverband der BW-Industrie, Ostfildern				